

**Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht
- Heft 3 - Jahrgang 2013 - 31.08.2013 - ISSN 2195-7096 -**

In diesem Heft:

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil II.3.1 – Die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung – Analyse

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil II.3.2 – Die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung – Zusammenfassung

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil II.3.1 – Die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung - Analyse

Hier: Den §§ 2-6 UrhG vergleichbare Regelungen von den Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907 bis zum Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Allgemeines

In dieser Aufsatzreihe sollen die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in ihrer historischen Entwicklung analysiert werden. Hierzu wird die Verfasserin zunächst diejenigen Bestimmungen und Gesetze, die dem Urheberrechtsgesetz vorgingen, danach analysieren, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem versucht die Verfasserin, die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen zu erfassen und die hierin enthaltenen wesentlichen Gesichtspunkte, die, jedenfalls nach Auffassung der Verfasserin, für die Analyse der historischen Entwicklung der Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG relevant sein könnten, darzustellen. Schließlich wird auch eine historische Analyse des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I, 1273) erfolgen.

Diese Aufsatzreihe hat mit der entsprechenden Analyse des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken sowie des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste begonnen. Fortgesetzt wurde die Analyse im Rahmen des vorherigen Aufsatzes mit der entsprechenden Analyse des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung bis zum Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Im Rahmen dieses Aufsatzes erfolgt nun die entsprechende Analyse von den Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907 bis zum Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927.

Darstellung der Analysen

Im Einzelnen ist folgendes Material analysiert worden:

1. Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907, Zentralblatt S. 214, verk. am 10.5.1907;
2. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908;
3. Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793;

4. Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 12.7.1910, RGBl 1910, S. 989;

5. Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 2. Februar 1920;

6. Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18.5.1922, RGBl. (1922) II, S. 129;

7. Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927.

Historische Analyse

Allgemeines

Die Grundlage der Ausführungen dieses Aufsatzes ist die folgende historische Analyse. Diese umfasst eine Analyse von den Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907 bis zum Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927, dahingehend, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem stellt die Verfasserin, die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen dar.

Die Verfasserin führt die aufgrund der Analyse den §§ 2-6 UrhG zuordenbaren Regelungen in historischer Reihenfolge jeweils unter demjenigen Paragraphen der §§ 2-6 UrhG an, dem sie die jeweilige Regelung zugeordnet hat. Die §§ 2-6 UrhG werden jeweils in ihrer systematischen Reihenfolge im Urheberrechtsgesetz angeführt. Der gegenwärtig geltende Gesetzeswortlaut der §§ 2-6 UrhG wird jeweils wiedergegeben, um dem Leser so zu ermöglichen, die Zuordnung der entsprechenden Regelung zu dem jeweiligen Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes nachvollziehen zu können.

Im Einzelnen

§ 2

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Einleitung

In der Einleitung zur Revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 heißt es:

„[...] Gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise das Recht der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Übereinkunft zu dem Zwecke beschlossen, die Übereinkunft von Bern vom 9. September 1886 nebst zugehörigem Zusatzartikel und Schlußprotokoll, sowie die Zusatzakte und die erläuternde Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 zu revidieren.“¹

In den Gesetzesmaterialien wird einleitend ausgeführt:

„Artikel 17 der Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493 ff.) bestimmt, daß diese Übereinkunft zwecks Einführung von Verbesserungen zur Vervollkommnung des Systems des Verbandes periodischen Revisionen unterzogen werden soll, die auf Konferenzen in den einzelnen Verbandsländern zu erfolgen haben.

Die erste dieser Konferenzen hat im Jahre 1896 in Paris stattgefunden. Da damals über einige von der Mehrzahl der Verbandsländer gebilligte Vorschläge die erforderliche Einstimmigkeit nicht zu erzielen war, beschränkte man sich darauf, in zwei besonderen Abkommen, der Pariser Zusatzakte und der Deklaration vom 4. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 759, 769), Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Übereinkunft zusammenzustellen, deren Annahme jedem Verbandsland überlassen blieb. Die einzelnen Staaten waren hiernach in der Lage, sich an dem Verbandsverbande lediglich auf Grund der Übereinkunft in der Fassung vom Jahre 1886 zu beteiligen oder sich auch einem der Pariser Abkommen oder beiden anzuschließen. Der Zusatzakte sind alle auf der Konferenz vertretenen Verbandsstaaten*) außer Norwegen, der Deklaration alle Verbandsstaaten (einschließlich Norwegens) mit Ausnahme von Großbritannien beigetreten.

Von der Pariser Konferenz wurden ferner die in Anlage 1 abgedruckten Wünsche geäußert, deren Verwirklichung zu jener Zeit noch nicht möglich erschien. In dem letzten derselben wurde, da der in Paris geschaffene Zustand der Übersichtlichkeit des internationalen Urheberschutzes wesentlichen Abbruch zu tun geeignet ist, angeregt, »daß aus den Beratungen der nächsten Konferenz ein einheitlicher Text der Übereinkunft hervorgehen möge«.

¹ RGBI 1910, S. 965.

Seit 1897 haben sich dem Verbandsverbande noch angeschlossen: Japan, Dänemark**) und Schweden; die beiden ersteren sind außerdem auch den zwei Pariser Zusatzübereinkommen beigetreten, Schweden dagegen nur der Pariser Deklaration. Montenegro ist aus dem Verbandsverbande ausgeschieden.

Auf der Pariser Konferenz wurde auf den Antrag der Französischen Regierung, mit Zustimmung der deutschen Delegation, beschlossen, die nächste Konferenz innerhalb eines Zeitraums von sechs bis zehn Jahren in Berlin abzuhalten.

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurde seitens der Reichsverwaltung zu Beginn des Jahres 1905 mit den Vorbereitungsarbeiten für diese zweite Revisionskonferenz begonnen. Es wurden zunächst die Interessenskreise um Äußerung ihrer Wünsche ersucht, und das so gewonnene Material in Verbindung mit dem bei den beteiligten Ressorts und beim Berner Internationalen Bureau seit 1896 gesammelten gesichtet und mit Hilfe dieses Bureaus zu Propositionen verarbeitet. Diese Propositionen wurden den verbündeten Regierungen vorgelegt und mit Vertretern dieser Regierungen sowie mit Sachverständigen aus allen beteiligten Kreisen eingehend durchberaten. Die Vorarbeiten konnten mit um so größerer Gründlichkeit durchgeführt werden, als, insbesondere im Hinblick auf die seitens eines Verbandsstaats zur Konferenzfrage eingenommene Haltung, mit Zustimmung der sämtlichen Verbandsstaaten der Beginn der Konferenz um zwei Jahre über den äußersten Termin hinausgeschoben wurde. Dadurch war die Reichsverwaltung auch in den Stand gesetzt, die mit Belgien, Frankreich und Italien in Ausführung des dritten Wunsches der Pariser Konferenz eingeleiteten Verhandlungen zur Revision der mit diesen Ländern bestehenden Sonderverträge noch vor dem Zusammentritte der Konferenz zu Grunde zu führen und sich dadurch hinsichtlich einiger wesentlichen Punkte der Zustimmung dieser drei Staaten bei den Verhandlungen auf der Konferenz von vornherein zu versichern. So kamen zustande: die deutsch-französische Übereinkunft vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 419 ff.), die deutsch-belgische Übereinkunft vom 16. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 405 ff.) und die deutsch-italienische Übereinkunft vom 9. November 1907 (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 80 ff.).

Durch die Reichsgesetze vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, (Reichs-Gesetzbl. S. 227 ff.) und vom 9. Januar 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, (Reichs-Gesetzbl. S. 7 ff.) war die innere deutsche Gesetzgebung in einem den modernen Prinzipien des Urheberrechts entsprechenden Sinne abgeändert worden.

So gerüstet konnte die Reichsverwaltung, nach vorherigem Benehmen mit dem Internationalen Berner Bureau, dazu schreiten, an alle Verbandsstaaten die Einladungen zu der auf den 14. Oktober 1908 angesetzten Revisionskonferenz nach Berlin ergehen zu lassen, zu deren Beschickung außerdem auch die Regierungen fast aller dem Verbandsverbande nicht angehöriger Länder aufgefordert wurden.

Auf der Berliner Konferenz, deren Sitzungen bis zum 14. November 1908 dauerten, waren folgende Verbandsstaaten vertreten:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Spanien und Tunis.*)

Von Ländern, die dem Verbandsverbande nicht angehören, waren Vertreter anwesend von Argentinien, Chile, China, Columbien, Ekuador, Griechenland, Guatemala, Liberia, Mexiko, Nikaragua, den Niederlanden, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Siam, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Republik Liberia, die bereits die Übereinkunft von 1886 unterzeichnet, sie aber nicht ratifiziert hatte, hat während der Konferenz ihren Beitritt zum Verband erklärt.

Deutschland ist für seine Kolonien dem Verbandsbündnis beigetreten, indem es hierbei dem Vorgange Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens im Jahre 1886 folgte.*)

Das der Konferenz unterbreitete Material bestand aus den (vierzehn) Propositionen der Reichsverwaltung und je einer solchen der Französischen und der Japanischen Regierung, die vor Beginn der Konferenz auf die Aufforderung des Berner Bureaus an die Verbandsstaaten hin eingegangen waren. Außerdem wurde in Ausführung des obenerwähnten fünften Wunsches der Pariser Konferenz der Entwurf eines einheitlichen neuen Vertragstextes vorgelegt, in dem die Berner und Pariser Vereinbarungen sowie der Inhalt der deutschen Propositionen in ein Ganzes verschmolzen waren. In einer den zur Konferenz eingeladenen Staaten übermittelten Übersicht über die seit der Pariser Konferenz von 1896 seitens verschiedener Kongresse und Versammlungen ausgesprochenen Wünsche waren u. a. auch die Anregungen wegen des Beitritts weiterer Staaten, insbesondere der Niederlande, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika, zum Berner Verband enthalten.

Es handelte sich bei den deutschen Vorschlägen zum Teil um sachliche Erweiterungen der Urheberrechte, die vom Standpunkte der heutigen Anschauungen über internationalen Urheberschutz angezeigt erscheinen, zum Teil um Vereinfachungen zur Abhilfe gegen Unzuträglichkeiten, die sich in der praktischen Handhabung der Übereinkunft fühlbar gemacht haben. Eine Erweiterung des Schutzes wurde in Aussicht genommen einmal hinsichtlich des Gegenstandes, indem vorgeschlagen wurde, die Werke der angewandten Kunst, die Werke der Baukunst, die Photographien sowie die schriftlich festgelegten choreographischen Werke unter den zu schützenden Werken aufzuführen. Andererseits wurde eine Erweiterung des Schutzesinhalts angeregt, namentlich durch den Vorschlag der Gleichstellung der Übersetzung mit den übrigen Vervielfältigungsarten, durch Beseitigung des Erfordernisses eines besonderen Vorbehalts für die Sicherung des Aufführungsrechts an Werken der Tonkunst und durch Schaffung eines Schutzes dieser Werke gegen die Übertragung auf mechanische Musikinstrumente und die öffentliche Vorführung durch solche Instrumente. Der Verstärkung der Wirkungen des Verbandsschutzes diente vor allem der Vorschlag, den Schutz eines Werkes hinsichtlich der Voraussetzungen und der Dauer des Schutzes von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungsland unabhängig zu gestalten.

Die französische Proposition enthielt den Antrag, in der Übereinkunft die Schutzmöglichkeiten für kinematographische Darstellungen zu regeln, die japanische regte an, die Übersetzungen von Werken japanischer Sprache in europäische Sprachen und umgekehrt von dem Übersetzungsschutz der Übereinkunft auszunehmen.

Dem deutschen Vorschlag entsprechend, sind die Ergebnisse der Konferenz mit der ursprünglichen Berner Übereinkunft von 1886 und mit den Pariser Zusatzvereinbarungen zu einem einheitlichen Texte verarbeitet worden, der, in der Anordnung von der ursprünglichen Übereinkunft mehrfach abweichend, einen systematischen und klaren Aufbau darstellt.

Die Bestimmungen der so entstandenen neuen »revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst«*) entsprechen im allgemeinen dem Geiste der deutschen Vorschläge, wenn auch im einzelnen im Interesse der Erzielung der zu jedem Beschlusse der Konferenz erforderlichen Zustimmung aller Verbandsstaaten Zugeständnisse an die Wünsche anderer Länder nicht zu vermeiden waren. Sie stellen zweifellos eine wesentliche Verbesserung des internationalen Urheberrechts dar und können auch vom deutschen Standpunkte aus als günstig und ersprißlich bezeichnet werden.

Von den Änderungen, die nach der neuen Übereinkunft im bisherigen Rechte eintreten sollen, dürfen in sachlicher Hinsicht die folgenden ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen: Der Artikel 2

stellt klar, daß die Verbandsstaaten vertragsmäßig verpflichtet sind, die aufgeführten Gattungen von Werken, unbeschadet der Ausnahme im Abs. 4, urheberrechtlich zu schützen. In den Artikeln 4, 6 und 7 wird die Gewährung des internationalen Schutzes von dem Rechte des Ursprungslandes unabhängig gemacht, insoweit nicht die Ungleichheit der Schutzfristen zu einer Ausnahme führt. Das ausschließliche Übersetzungsrecht sowie der Schutz des Tonkünstlers gegen öffentliche Aufführung werden wesentlich verstärkt (vgl. Artikel 8, Artikel 11 Abs. 3).

Im Artikel 13 wird die Rechtslage der Komponisten gegenüber der Wiedergabe ihrer Werke durch mechanische Musikinstrumente in anderer Weise wie bisher geregelt. Ein über das geltende Recht hinausgehender Schutz wird auf Vorschlag mehrerer Verbandsländer im Artikel 14 gegen kinematographische Wiedergabe von geschützten Werken sowie zu Gunsten kinematographischer Erzeugnisse selbst gewährt.

Was die in Deutschland nach Annahme der Konferenzbeschlüsse durch die gesetzgebenden Körperschaften noch weiter zu treffenden Maßnahmen anlangt, so ist zu bemerken, daß sich im allgemeinen die auf der Berliner Konferenz beschlossenen Neuerungen in die innere Urheberschutzgesetzgebung des Reichs ohne weiteres einfügen. In einigen Punkten wird diese aber doch einer Änderung bedürfen. Es muss der Schutz der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedergabe anderweit geregelt, auch müssen für das Gebiet der Kinematographie neue Vorschriften erlassen werden. Für choreographische und pantomimische Werke bedarf es entsprechend Artikel 2 Abs. 1 eines Zusatzes zum deutschen Gesetze, da sie geschützt werden sollen, wenn der Bühnenvorgang schriftlich oder auf anderer Weise festgelegt ist, während das deutsche Recht ihnen nur wenn auf Schriftwerken beruhend Schutz zubilligt. Der neue Artikel 9 gestattet den Abdruck von Zeitungsartikeln nur durch andere Zeitungen und verweist wegen der Rechtsfolgen einer Unterlassung der Quellenangabe auf das innere Gesetz; auch hier werden entsprechende Vorschriften auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu erlassen sein.

Die Fassung der neuen Übereinkunft ist vielfach vereinfacht; auch sind die Bestimmungen der Schlußprotokolle und des Zusatzartikels in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen worden.

Die neue Übereinkunft tritt an die Stelle der Abkommen von 1886 und 1896, soweit die Vertragsstaaten sie ratifizieren; sollte der eine oder andere Staat nicht ratifizieren, so bleiben für das Verhältnis zwischen ihm und den anderen Verbandsländern die bisherigen Vertragsakte in Wirksamkeit (vgl. Artikel 27 Abs. 1). Um den Beitritt sämtlicher Staaten zu dem neuen Verträge zu erleichtern, gestattet der Artikel 27 Abs. 2, noch bei der Ratifikation bestimmte Vorbehalte zu machen. Es darf jeder Staat erklären, daß es für diesen oder jenen Punkt bei der bisher geltenden Bestimmung verbleiben solle; dann tritt ihm gegenüber insoweit das zur Zeit geltende Übereinkommen an die Stelle der beanstandeten Bestimmung des neuen Vertrags. Länder, die dem Verbandsverbande nicht angehören, können nach Artikel 25, wenn die neue Übereinkunft in Kraft getreten sein wird, nur dieser beitreten; sie können jedoch in einzelnen Punkten an Stelle dieser oder jener Abmachung der neuen Übereinkunft Bestimmungen der bisherigen Abkommen in gleicher Art annehmen, wie es nach dem eben Bemerkten den Verbandsländern freisteht. Der neue Text bildet also keine starre Einheit, die entweder vollständig angenommen oder abgelehnt werden müßte. Es muß zugegeben werden, daß die hierdurch geschaffene Möglichkeit eines Nebeneinanderbestehens der drei Texte als ein idealer Zustand nicht angesehen werden kann, aber andererseits bietet diese Lösung wohl das einzige Mittel, die Übereinkunft in fortschrittlichem Sinne auszubauen, ohne auf das Mitgehen oder spätere Beitreten solcher Länder zu verzichten, die in einzelnen Punkten an den Bestimmungen der früheren Akte vorläufig noch festhalten zu müssen glauben. Vor allem hat bei dieser Regelung die Hoffnung eine ausschlaggebende Rolle gespielt, daß sämtliche Verbandsländer der in Berlin revidierten Übereinkunft ohne Vorbehalt beizutreten sich bemühen werden, und daß das Vorgehen und die Erfahrungen der die Berliner Akte ratifizierenden Länder allmählich die zunächst zögernden Länder zum Nachfolgen bestimmen werden.

Was in dieser Hinsicht den Beitritt von Nichtverbandsstaaten anlangt, so steht nach den von den Delegierten einiger derselben abgegebenen sympathischen Erklärungen zu hoffen, daß die Berner Union bald das eine oder andere wichtige neue Mitglied zählen wird.

Um der Resolution des Reichstags vom 23. November 1906 gerecht zu werden, wurde deutscherseits darauf Bedacht genommen, die Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Erschwerungen, denen der deutsche Buch- und Kunsthandel dort unterworfen ist, und auf dieersprießlichkeit des Ausbaues der inneren nordamerikanischen Gesetzgebung in einem dem Beitritt zur Berner Union günstigen Sinne hinzuweisen. Auch von anderer Seite wurde auf die amerikanischen Delegierten entsprechend einzuwirken gesucht*).

In Ausführung eines auf der Konferenz deutscherseits gestellten Antrags wurde für die Angestellten des Berner Bureaus eine Pensionskasse geschaffen. Zu diesem Zwecke soll für die Jahre 1909 bis 1912 der jährliche Beitrag der Verbandsstaaten auf die durch Nr. 5 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft**) vorgesehene Summe von 60 000 Franken gebracht, und der nach Abzug der laufenden Kosten des Bureaus verbleibende Rest zur Bildung des Pensionsfonds verwendet werden. Solche, nach gleichen Grundsätzen eingerichtete Kassen bestehen bereits für die anderen internationalen Ämter in Bern.

Als Ort für die nächste Revisionskonferenz, die binnen sechs bis zehn Jahren zusammentreten soll, hat die Berliner Konferenz Rom gewählt.“²

Zu der Einleitung ist das Folgende darzustellen:

Nach der Berner Übereinkunft vom 09.09.1886 (RGBl. 1887, S. 493) sollte die Berner Übereinkunft regelmäßigen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen einzuführen, die dazu dienen sollten, das System des Verbandes zu vervollkommen. Diese periodischen Revisionen hatten auf Konferenzen in den einzelnen Verbandsländern zu erfolgen.

In Paris fand im Jahre 1896 die erste dieser Konferenzen statt. Ergebnis dieser Konferenz waren die Pariser Zusatzakte und die Deklaration vom 04.05.1896. In diesen wurden Änderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Übereinkunft zusammengestellt. Außerdem wurden auf der Pariser Konferenz Wünsche (Anlage 1) geäußert.

Es wurde auf der Pariser Konferenz beschlossen, die nächste Konferenz in Berlin stattfinden zu lassen.

Die innere deutsche Gesetzgebung war durch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227 und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, RGBl 1907, S. 7 derart abgeändert worden, dass sie den modernen Prinzipien des Urheberrechts entsprach.

Die Berliner Konferenz fand vom 14.10.1908 bis zum 14.11.1908 statt.

Die deutschen Vorschläge enthielten unter anderem eine Erweiterung des Schutzgegenstandes. Vorgeschlagen wurde folgende Werke als zu schützende Werke aufzuführen:

- die Werke der angewandten Kunst,
- die Werke der Baukunst,

² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 21 ff.

- die Photographien und
- die schriftlich festgelegten choreographischen Werke.

Außerdem wurde vorgeschlagen, den Schutzzinhalt zu erweitern, indem

- die Übersetzungen mit den übrigen Vervielfältigungsarten gleichgestellt würden,
- das Erfordernis eines besonderen Vorbehalts für die Sicherung des Aufführungsrechts an Werken der Tonkunst beseitigt würde und
- ein Schutz dieser Werke gegen die Übertragung auf mechanische Musikinstrumente und die öffentliche Vorführung durch solche Instrumente geschaffen würde.

Unter anderem unterbreitete auch Frankreich einen Vorschlag. Dieser ging dahin, die Schutzmöglichkeit für kinematographische Darstellungen in der Übereinkunft zu regeln.

Von besonderem Interesse sollten unter anderem folgende Änderungen sein:

- Artikel 2, der klarstellt, dass die vertragliche Pflicht besteht, dass die Verbandsstaaten die aufgeführten Gattungen von Werken, unbeschadet der Ausnahme in Artikel 2 Absatz 4, urheberrechtlich schützen,
- die Stärkung des ausschließlichen Übersetzungsrechts und
- der Stärkung des Schutzes des Tonkünstlers gegen öffentliche Aufführung,
- Artikel 13, der die Rechtslage der Komponisten gegenüber der Wiedergabe ihrer Werke durch mechanische Musikinstrumente abweichend von der bis dahin geltenden Rechtslage regelt, sowie
- ein Schutz in Artikel 14 gegen kinematographische Wiedergabe von geschützten Werken und zugunsten kinematographischer Erzeugnisse, der über das geltende Recht hinausgeht.

Eine Änderung der inneren deutschen Gesetzgebung sollte deswegen unter anderem erforderlich sein hinsichtlich folgender Regelungen:

- der Regelung des Schutzes der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedergabe,
- der Vorschriften für das Gebiet der Kinematographie, die neu erlassen werden mussten,
- der Regelungen zum Schutz der choreographischen und pantomimischen Werke, wenn der Bühnenvorgang schriftlich oder auf anderer Weise festgelegt ist, um diese zu schützen.

Die folgende Konferenz sollte in Rom stattfinden.

Mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbare Regelungen der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

1. Zu erwähnen im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 UrhG ist zunächst Artikel 1 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908. In der Vorlage lautete der Wortlaut dieses Artikels 1:

„Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.“³

³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5.

In der Denkschrift heißt es hierzu:

„Artikel 1

gibt den ersten Artikel der Berner Übereinkunft vom 09. September 1886 in unveränderter Form wieder.“⁴

Im weiteren Verlauf erfolgten keine Änderungen des Artikels 1. Artikel 1 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

„Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.“⁵

Zu Artikel 1 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist das Folgende auszuführen:

Artikel 1 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erfuhr im Gesetzgebungsverfahren keine Änderung. Er gibt „den ersten Artikel der Berner Übereinkunft vom 09. September 1886 in unveränderter Form wieder.“⁶

2. Mit § 2 Absatz 1 UrhG ist Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 vergleichbar. Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 2.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“⁷

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 2.

Im Artikel 2 Abs. 1 hat man die Aufzählung der bisher nach Artikel 4 der Berner Übereinkunft zu schützenden Literatur- und Kunstwerke vorangestellt unter Hinzufügung der choreographischen und pantomimischen Werke sowie der Werke der Baukunst, welche bisher nur einen Schutz nach Nr. 2 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft und nach Artikel 2 I der Pariser Zusatzakte genossen. Bei den choreographischen und pantomimischen Werken wurde die Bestimmung hinzugesetzt, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt sein müsse. Nach bisherigem Rechte

⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26.

⁵ RGBI 1910, S. 965.

⁶ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26.

⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5 f.

bestand ein Schutz nur nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung. Der deutsche Vorschlag ging dahin, den Schutz des deutschen Gesetzes (§ 1 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901) in die Übereinkunft aufzunehmen, wonach choreographische und pantomimische Werke nur als Schriftwerke, d. h. unter der Voraussetzung schriftlicher Festlegung des dramatischen Vorganges, zu schützen sind. Von anderer Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, daß der Schutz auch für solche choreographische und pantomimische Werke wünschenswert sei, deren Inhalt auf anderem als schriftlichem Wege festgelegt worden sei, namentlich mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionsverfahren, wie der kinematographie usw.

Zwecks größerer Deutlichkeit ist endlich der Schlußsatz des alten Artikel 4 unter geringfügiger redaktioneller Abänderung in den Anfang des neuen Artikel 2 aufgenommen.

[...].⁸

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft von 1908, der Berner Übereinkunft von 1886 und dem Pariser Zusatzabkommen von 1896 ergibt sich folgende Änderung der in Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft enthaltenen Regelung im Vergleich zur entsprechenden Regelung (Artikel 4 Absatz 1) der Berner Übereinkunft:

„Art. 2. - Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, **choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist**; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, **der Baukunst**, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

[...].⁹

Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

„Artikel 2.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“¹⁰

Zu Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende zu bemerken:

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfuhr Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft keine Änderung.

⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26 f.

⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 47.

¹⁰ RGBl 1910, S. 965.

Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft enthält die Regelung über die zu schützenden Werke der Literatur und Kunst, die zuvor in Artikel 4 der Berner Übereinkunft enthalten war. Zu den zu schützenden Werken der Literatur und Kunst wurden hinzugefügt:

- die choreographischen Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist,
- die pantomimischen Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist und
- die Werke der Baukunst.

Die choreographischen und pantomimischen Werke waren bis dahin nur nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung geschützt. Von Seiten Deutschlands wurde vorgeschlagen, choreographische und pantomimische Werke nur als Schriftwerke – also unter der Voraussetzung, dass der dramatische Vorgang schriftlich festgelegt ist, zu schützen.

Andere wollten auch solche choreographischen und pantomimischen Werke schützen, deren Inhalt auf anderem Wege als auf schriftlichem Wege festgelegt worden sei. Dies wollten sie mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionsverfahren, z. B. der Kinematographie.

Mit der Formulierung „Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie:“ ist der Schlusssatz des alten Artikel 4 der Berner Übereinkunft in den Anfang des neuen Artikel 2 der revidierten Berner Übereinkunft, der die früher in Artikel 4 BÜ geregelte Regelung enthält, aufgenommen worden. Dieser Schlusssatz ist hierbei lediglich geringfügig redaktionell abgeändert worden. Der Zweck der Aufnahme in den Anfang des Artikels 2 RBÜ bestand in der größeren Deutlichkeit.

3. Mit § 2 Absatz 1 UrhG könnte Artikel 9 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 vergleichbar sein. Artikel 9 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 9.

Feuilletonromane, Novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, gleichviel, was ihr Gegenstand ist, welche in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlicht sind, dürfen in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht abgedruckt werden.“¹¹

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 9.

Der unbedingte Schutz der Veröffentlichungen in periodischen Zeitungen und Zeitschriften ist dahin erweitert worden, daß künftig außer Feuilletonromanen und Novellen auch »alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst« geschützt werden. Von den in Zeitungen erschienenen Schriftwerken genießen jedoch nach wie vor nur Feuilletonromane und Novellen unbedingten Schutz, während sonstige Artikel dem freien Abdrucke durch ausdrückliche Untersagung entzogen werden müssen (Abs. 2). [...]“¹²

¹¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 8 f.

¹² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 33.

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass sich eine Entsprechung dieser Regelung in der Berner Übereinkunft nicht findet. Diese Regelung ist jedoch vergleichbar mit dem Pariser Zusatzabkommen – Zusatzakte, Art. 7.¹³

Artikel 9 Absatz 1 in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

„Artikel 9.

Feuilletonromane, Novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, gleichviel, was ihr Gegenstand ist, welche in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlicht sind, dürfen in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht abgedruckt werden.“¹⁴

Zu Artikel 9 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende zu bemerken:

Im Gesetzgebungsverfahren erfuhr Artikel 9 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft keine Änderung.

Eine dem Artikel 9 Absatz 1 RBÜ entsprechende Regelung findet sich in der Berner Übereinkunft nicht. Jedoch ist diese Regelung vergleichbar mit dem Pariser Zusatzabkommen – Zusatzakte. Art. 7.

Aus der Gesetzesbegründung zu Artikel 9 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft geht hervor, dass Feuilletonromane und Novellen zu den Werken aus dem Bereich der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst zu zählen sind. Außerdem geht hieraus hervor, dass es sich bei Feuilletonromanen und Novellen um Schriftwerke handelt.

4. Mit § 2 Absatz 1 UrhG könnte Artikel 11 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 vergleichbar sein. Artikel 11 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 11.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer sowie auf die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.“¹⁵

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 11.

Nach bisherigem Rechte (Artikel 9 Abs. 1, 3 der Berner Übereinkunft) war die öffentliche Aufführung von veröffentlichten oder unveröffentlichten, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken und ihren Übersetzungen sowie die öffentliche Aufführung von unveröffentlichten Werken der Tonkunst ohne Erlaubnis des Urhebers verboten, während die öffentliche Aufführung bereits veröffentlichter Werke der Tonkunst, welche nicht an der Spitze des Werkes ein ausdrückliches Aufführungsverbot trugen, jedermann freistand. Dem zweiten Wunsche der Pariser Konferenz folgend und nach dem Beispiele der neuen Sonderabkommen mit Belgien, Frankreich und Italien ist das Erfordernis dieses Aufführungsvorbehalts auf deutschen Antrag hin gestrichen worden, so daß

¹³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 55.

¹⁴ RGBl. 1910. S. 965.

¹⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 9.

künftighin alle musikalischen Werke einen vollen Aufführungsschutz genießen und also insofern den dramatisch-musikalischen Werken gleichstehen. Es bedeutet dies einen ganz erheblichen Fortschritt, da das Erfordernis des Aufführungsvorbehalts zahlreiche Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Natur zur Folge hatte. Insbesondere fehlte es dem Komponisten an der Möglichkeit, die Verleger zur Anbringung des Vorbehalts anzuhalten, so daß eigentlich das ganze Aufführungsrecht illusorisch war.“¹⁶

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich folgende Änderung der in Artikel 11 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft enthaltenen Regelung im Vergleich zur entsprechenden Regelung (Artikel 9 Absatz 1) der Berner Übereinkunft:

„Art. 11. - Die Bestimmungen **dieser Übereinkunft** finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer **sowie auf die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst** Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.“¹⁷

Die im Reichsgesetzblatt verkündete Fassung des Artikels 11 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft lautet:

„Artikel 11.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer sowie auf die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.“¹⁸

Im Zusammenhang mit der revidierten Berner Übereinkunft ist II. der Wünsche der Pariser Urheberrechtskonferenz vom Jahre 1896 darzustellen. II. der Wünsche der Pariser Urheberrechtskonferenz vom Jahre 1896 lautete in der Fassung der Anlage 1. zur Vorlage:

„Es ist wünschenswert,

I. [...].

II. Daß die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer die Grenzen festsetzen, innerhalb deren die nächste Konferenz den Grundsatz annehmen kann, daß die musikalischen Werke gegen unbefugte Aufführung geschützt werden müssen, auch ohne daß der Urheber gehalten ist, den Vorbehalt anzubringen.“¹⁹

Zu Artikel 11 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft ist zu bemerken, dass dieser im Gesetzgebungsverfahren keine Änderung erfuhr. Artikel 11 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft ist vergleichbar mit Artikel 9 Absatz 1 der Berner Übereinkunft. Im Hinblick auf den Werkbegriff ergeben sich aus den Ausführungen in den Gesetzesmaterialien keine Erkenntnisse.

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 UrhG vergleichbare Regelung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 UrhG ist Artikel 2 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft vergleichbar. Artikel 2 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

¹⁶ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 34.

¹⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 57.

¹⁸ RGBl. 1910. S. 965.

¹⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 43.

„Artikel 2.

[...]

Den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet.“²⁰

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 2.

[...]

Für die Erzeugnisse des Kunstgewerbes bestand die Absicht, ein Gleiches zu bestimmen, in der Art, daß Werke der bildenden Künste, auch wenn sie an gewerblichen Erzeugnissen angebracht werden oder solche darstellen, ohne weiteres den Kunstschutz genießen. Angesichts des Widerspruchs eines Verbandsstaates hat man sich aber darauf beschränken müssen, im Artikel 2 Abs. 4 festzusetzen, daß der internationale Schutz der Werke der angewandten Kunst nur dann einzutreten hat, wenn in dem betreffenden Lande die Kunstindustrie den Kunstwerkschutz durch die innere Gesetzgebung genießt.“²¹

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass sich eine Entsprechung dieser Regelung in der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen nicht findet.²²

Artikel 2 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautet:

„Artikel 2.

[...]

Den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet.“²³

Zu Artikel 2 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende zu bemerken:

Der Artikel 2 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft erfuhr im Gesetzgebungsverfahren keine Änderung. Er ist mit keiner Regelung der Berner Übereinkunft vergleichbar.

Beabsichtigt war, zu vereinbaren, dass Werken der bildenden Künste, selbst dann, wenn sie an gewerblichen Erzeugnissen angebracht waren oder gewerbliche Erzeugnisse darstellten, ohne Weiteres Kunstschutz zukommen sollte. Dem hat ein Verbandsstaat widersprochen. Daher wurde in Artikel 2 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft lediglich geregelt, dass der Schutz von Werken der angewandten Kunst international nur dann einzutreten hat, wenn der Kunstindustrie der Kunstschutz in dem betreffenden Land durch die innere Gesetzgebung zukommt.

²⁰ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5 f.

²¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26 f.

²² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 49.

²³ RGBl 1910, S. 965.

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 5 UrhG vergleichbare Regelung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 5 UrhG ist Artikel 3 der revidierten Berner Übereinkunft vergleichbar. Artikel 3 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 3.

Diese Übereinkunft findet auch Anwendung auf Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, diesen Werken Schutz zu gewähren.“²⁴

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 3.

Bisher ist der internationale Schutz der Photographien und der durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Erzeugnisse durch Nr. 1 des Schlußprotokolls von 1886 und Artikel 21 der Pariser Zusatzakte sowie durch Nr. 1 der Pariser Deklaration geregelt. Dadurch, daß einige Verbandsländer in ihrem Bereiche Photographien überhaupt nicht schützten, erlangten zum Teil die aus diesen Ländern stammenden photographischen Erzeugnisse in anderen Verbandsländern Schutz ohne irgendwelche Gegenleistung. In Erkenntnis dieses Mißstandes hatte die Pariser Konferenz in ihrem ersten Wunsche zum Ausdruck gebracht, daß alle Verbandsländer den Photographien Schutz angedeihen lassen sollten. Dieser Wunsch ist durch Artikel 3 insoweit verwirklicht worden, als er bestimmt, daß die vertragschließenden Länder den photographischen Werken Schutz zu gewähren verpflichtet sind. Wie dieser Schutz zu verwirklichen ist, ob die Photographien als Kunstwerke oder als Erzeugnisse anderer Art zu schützen sind, überläßt die Übereinkunft den einzelnen Ländern.

Die im Artikel 2 der Pariser Zusatzakte enthaltene Bestimmung, welche die Wiedergabe erlaubter Photographien eines Kunstwerkes für die Dauer des Schutzes des Originalwerkes ausdrücklich verbietet, ist gestrichen worden, weil sie leicht mißverstanden werden kann, bei richtiger Auslegung aber überflüssig ist. Daß ein Kunstwerk, solange es gegen unerlaubte Wiedergabe durch die Übereinkunft geschützt ist, ohne Erlaubnis des Urhebers auch nicht mittelbar, nämlich durch Nachbildung einer Photographie, vervielfältigt werden darf, ist selbstverständlich.

Die Vorschrift der Nr. 1 der Pariser Deklaration, welche den Schutz von der Erfüllung der im Ursprungslande geforderten Förmlichkeiten abhängig macht, wird gegenstandslos. In Zukunft ist in dieser Beziehung Artikel 4 Abs. 2 maßgebend, der prinzipiell das zu schützende Werk von den Förmlichkeiten sowohl des Ursprungslandes als des anderen Landes befreit.

Die Erfüllung des in Paris formulierten ersten Wunsches, den Photographien eine Schutzdauer von 15 Jahren zu sichern, hat sich nicht erreichen lassen. Die photographischen Erzeugnisse genießen daher in jedem Lande die nationale Schutzdauer, ohne daß der Schutz für eine längere Dauer gefordert werden könnte, als die in dem Ursprungslande bestehende (vgl. Artikel 7 Abs. 3).“²⁵

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass sich Artikel 3 vergleichbar ist mit dem Schlußprotokoll – 1. (In Bezug auf Artikel 4) der Berner Übereinkunft und der Pariser Zusatzakte - Zusatzakte. Revidiertes Schlußprotokoll – 1. (In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen: B. [...]).²⁶

²⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 6.

²⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 27 f.

²⁶ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 49.

Artikel 3 der revidierten Berner Übereinkunft in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

„Artikel 3.

Diese Übereinkunft findet auch Anwendung auf Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, diesen Werken Schutz zu gewähren.“²⁷

Im Zusammenhang mit der revidierten Berner Übereinkunft ist I. der Wünsche der Pariser Urheberrechtskonferenz vom Jahre 1896 darzustellen. I. der Wünsche der Pariser Urheberrechtskonferenz vom Jahre 1896 lautete in der Fassung der Anlage 1. zur Vorlage:

„Es ist wünschenswert,

I. Daß die photographischen und die durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Erzeugnisse in allen Verbandsländern gesetzlichen Schutz genießen, und daß die Dauer dieses Schutzes mindestens fünfzehn Jahre betrage.“²⁸

Zu Artikel 3 der revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende darzustellen:

Artikel 3 der revidierten Berner Übereinkunft blieb im Gesetzgebungsverfahren unverändert.

Artikel 3 ist vergleichbar mit dem Schlußprotokoll – 1. (In Bezug auf Artikel 4) der Berner Übereinkunft und der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 Zusatzakte. Revidiertes Schlußprotokoll – 1. (In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen: B. [...]).

Artikel 3 der revidierten Berner Übereinkunft bestimmt zwar, dass den photographischen Werken durch die vertragschließenden Länder Schutz zu gewähren ist; jedoch überlässt Artikel 3 RBÜ es den einzelnen Ländern, wie sie diesen Schutz verwirklichen. Demnach kann die Photographie als Kunstwerk geschützt werden, aber auch als Erzeugnis anderer Art geschützt werden.

Nicht mehr ausdrücklich geregelt ist das zuvor in Artikel 2 der Pariser Zusatzakte geregelte Verbot der Wiedergabe erlaubter Photographien eines Kunstwerkes für die Dauer des Schutzes des Originalwerkes. Diese Regelung wurde gestrichen, weil sie leicht habe zu Missverständnissen führen können und bei richtiger Auslegung überflüssig sei. Es sollte selbstverständlich sein, dass ein Kunstwerk, solange es durch die Übereinkunft Schutz gegen unerlaubte Wiedergabe genieße, auch nicht mittelbar ohne die Erlaubnis des Urhebers vervielfältigt werden dürfe; also auch nicht durch Nachbildung einer Photographie.

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 6 UrhG vergleichbare Regelung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 6 UrhG ist Artikel 14 der revidierten Berner Übereinkunft vergleichbar. Artikel 14 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 14.

²⁷ RGBI 1910, S. 965.

²⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 43.

Die Urheber von Werken aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst haben das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie zu gestatten.

Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen selbständige kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers am Originale wird die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk geschützt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf eine Wiedergabe oder ein Erzeugnis, welche durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande kommen.“²⁹

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 14.

Die Wiedergabe szenischer Vorgänge durch die Kinematographie hat eine derartige Entwicklung genommen, daß es angezeigt erschien, die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse durch ausdrückliche Vorschriften klarzustellen. Diesem Zwecke dient Artikel 14.

Die Bestimmung im Abs. 1 soll den Urheber dagegen schützen, daß sein Werk ohne seine Erlaubnis von einem andern auf dem Wege der Kinematographie nachgebildet und öffentlich vorgeführt wird. Es ist hier hauptsächlich an den Fall zu denken, daß eine Erzählung oder ein Drama, welche den Gegenstand eines Urheberrechts bilden, in eine kinematographische Darstellung übertragen und in dieser Form verwertet werden. Auf der anderen Seite ist im Abs. 2 dem kinematographischen Werke selbst, sofern es durch die Kombination der dargestellten Vorgänge oder die Art der Inszenierung in sich eine eigentümliche Schöpfung enthält, ausdrücklich die Eigenschaft eines schutzfähigen Werkes zuerkannt worden. Dem Urheber eines solchen Werkes stehen hiernach gegen dritte Personen die allgemeinen Rechtsbehelfe der Übereinkunft und des inneren Rechtes zur Seite, jedoch kann er, soweit das Werk in das ältere Recht eines anderen Urhebers eingreift, die ihm an sich zustehenden Befugnisse ohne Erlaubnis des an dem Originalwerke Berechtigten nicht ausüben. Das Rechtsverhältnis ist das gleiche, wie im Falle der Übersetzung eines Schriftwerkes, der Herstellung eines Kupferstichs nach einem Gemälde und dergleichen. Der Vollständigkeit halber ist im Abs. 3 eine dem Artikel 2 Abs. 2 entsprechende Bestimmung aufgenommen worden.

Im Abs. 4 sind die Grundsätze des Abs. 1 bis 3 auf die der Kinematographie analogen Verfahren, mit denen infolge der Entwicklung der Technik auf diesem Gebiete zu rechnen ist, für anwendbar erklärt worden.“³⁰

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass diese Regelung keine Entsprechung in der Berner Übereinkunft und der Pariser Zusatzakte findet.³¹

Artikel 14 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung:

²⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 11.

³⁰ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 37 f.

³¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 59.

„Artikel 14.

Die Urheber von Werken aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst haben das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie zu gestatten.

Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen selbständige kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers am Originale wird die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk geschützt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf eine Wiedergabe oder ein Erzeugnis, welche durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande kommen.“³²

Zu Artikel 14 revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende zu bemerken:

Artikel 14 der revidierten Berner Übereinkunft blieb im Gesetzgebungsverfahren unverändert.

Diese Regelung findet keine Entsprechung in der Berner Übereinkunft und der Pariser Zusatzakte.

Artikel 14 dient dem Zweck, die in Bezug auf die Wiedergabe szenischer Vorgänge durch die Kinematographie in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse durch explizite Regelungen klarzustellen.

Die Regelung des Artikels 14 Absatz 1 RBÜ dient dem Schutz des Urhebers davor, dass sein Werk auf dem Weg der Kinematographie von einem Dritten ohne seine Erlaubnis nachgebildet und öffentlich vorgeführt wird.

Im Artikel 14 Absatz 2 RBÜ ist der ausdrückliche Urheberrechtsschutz des kinematographischen Werkes selbst ausdrücklich geregelt. Dieser Urheberrechtsschutz kommt dem kinematographischen Werk zu, sofern es durch die Kombination der dargestellten Vorgänge oder die Art der Inszenierung in sich eine eigentümliche Schöpfung enthält.

Der Artikel 14 Absatz 4 RBÜ enthält eine Regelung, nach der die Grundsätze des Artikels 14 Absatz 1 bis 3 RBÜ auf die der Kinematographie analogen Verfahren, die voraussichtlich in der Folge der technischen Entwicklung auf diesem Gebiet eintreten werden, für anwendbar erklärt wurden. Damit ist nach Auffassung der Verfasserin auch hinsichtlich solcher Werke der Werkcharakter geregelt.

Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBI 1910, S. 793

Einleitung

³² RGBI. 1910, S. 965.

An dieser Stelle ist zunächst dasjenige zu Einleitung darzustellen, das sich aus der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 entnehmen lässt. Dies ist das Folgende:

„Begründung.

Die vom Bundesrat und Reichstag genehmigte revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Drucksachen des Reichstags von 1907/1909 Nr. 1324, Stenographische Berichte S. 8397 ff., 8526) soll gemäß den Artikeln 28, 29 drei Monate nach dem spätestens am 1. Juli 1910 zu bewirkenden Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden. Die neuen Bestimmungen über die gegenseitigen Beziehungen der Vertragsstaaten auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechts machen, wie schon in der Denkschrift zu der Vorlage an den Reichstag (S. 24) hervorgehoben ist, in einigen Punkten Vorschriften erforderlich, die im Wege der inneren Gesetzgebung getroffen werden müssen; im unmittelbaren Zusammenhange damit ergibt sich das Bedürfnis einer Änderung unseres inneren Rechtes noch in einzelnen ferneren Beziehungen. Die Materien, die hierbei in Betracht kommen, sind:

1. Schutz der choreographischen und pantomimischen Werke, auch soweit der Bühnenvorgang in anderer Weise als schriftlich festgelegt ist;
2. Schutz der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedergabe und in Verbindung damit
3. Schutz der Vorrichtungen für mechanische Musik- und ähnliche Instrumente gegen unbefugte Nachbildung;
4. Schutz auf dem Gebiete der Kinematographie;
5. Beschränkung der Freigabe von Zeitungsartikeln auf den Abdruck in anderen Zeitungen und Bestrafung der Nichtangabe der Quelle im Falle des Abdrucks von Zeitungsartikeln.“

[...].

Die im übrigen angezeigten Änderungen und Ergänzungen unseres inneren Rechtes sind in dem vorliegenden Entwurf enthalten. Der Stoff ist in vier Artikel eingeteilt, von denen die drei ersten die Vorschriften enthalten, welche die innere Urheberrechtsgesetzgebung abändern. Die Änderungen betreffen das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Artikel I), das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Artikel II) und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Artikel III). Der Artikel IV faßt eine Reihe von Vorschriften zusammen, die sich nur auf die durch die Berner Übereinkunft geschützten ausländischen Werke beziehen. In den einzelnen Artikeln mußten die Bestimmungen des Entwurfs nach der Reihenfolge der geltenden Vorschriften, die sie ändern oder ergänzen, geordnet werden. In der nachstehenden Begründung sind sie dagegen zur Erleichterung des Verständnisses nach den Materien, auf welche sie sich beziehen, im Zusammenhange behandelt.“³³

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 3 UrhG vergleichbare Regelungen des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 3 UrhG ist Artikel I. Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vergleichbar. Dieser Artikel I. Nr. 1 lautete in der Fassung des Gesetzesentwurfs:

³³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 6 f.

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Abs. 2:

Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.“³⁴

In der Begründung hieß es hierzu:

„1. Choreographische und pantomimische Werke.

(Artikel I Nr. 1.)

Choreographische und pantomimische Werke genießen nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 einen Schutz nur als Schriftwerke. Der Schutz hängt also davon ab, daß der Bühnenvorgang, wenn auch nur im allgemeinen, schriftlich festgelegt ist. Die Berliner Urheberrechtskonferenz hat, namentlich mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionstechnik, insbesondere der kinematographie und ähnlicher Verfahren, das Schutzbedürfnis auch für solche choreographische und pantomimische Werke als gegeben erachtet, deren Inhalt auf anderem als schriftlichem Wege festgelegt ist. Auf Grund des Artikels 2 der revidierten Übereinkunft sind künftig die Verbandsstaaten verpflichtet, choreographische und pantomimische Werke in dem bezeichneten Umfange zu schützen. Den Schutz, den hiernach die Autoren der übrigen Verbandsstaaten in Deutschland zu beanspruchen haben, muß in Ergänzung des bisherigen Gesetzes das innere Recht gewähren; dann darf aber der gleiche Schutz auch den heimischen Autoren selbstverständlich nicht versagt werden.“³⁵

Der „Gegenüberstellung der Paragraphen des geltenden Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 und der entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908“³⁶ lässt sich dann folgende neue Fassung entnehmen:

„Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

³⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 1.

³⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 7.

³⁶ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 22.

Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.³⁷

Nach der „**Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908** – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission in **erster** Lesung“ blieb Artikel I. Nr. 1 unverändert.³⁸

In dem Bericht der 13. Kommission über den Gesetzentwurf hieß es dann:

„1. Lesung.

Artikel 1 Ziffer 1. (§ 1 des Ges. v. 19. Juni 1901 neuer Abs. 2.)

Ohne Debatte wurde Ziffer 1 in der Fassung des Entwurfs einstimmig angenommen.³⁹

Nach der „**Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908** – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission“ sollte Artikel I. Nr. 1 unverändert bleiben.⁴⁰

Hierzu hieß es:

„2. Lesung.

In der zweiten Lesung wurden die Beschlüsse der ersten Lesung ohne weitere Debatte angenommen mit Ausnahme des Art. I Ziffer 7, § 22.⁴¹

Die im Reichsgesetzblatt verkündete Fassung des Artikels I. Nr. 1 lautete:

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Abs. 2:

Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.⁴²

Zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende zu bemerken:

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst blieb im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens unverändert.

³⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 22.

³⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 30.

³⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 2.

⁴⁰ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 39.

⁴¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 36.

⁴² RGBI 1910, S. 793.

Nach dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19.06.1901 genossen choreographische und pantomimische Werke Urheberrechtsschutz lediglich als Schriftwerke. Voraussetzung hierfür war, dass der Bühnenvorgang, wenn auch nur im Allgemeinen schriftlich festgelegt ist.

Durch die neue Regelung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 wurde das Schutzbedürfnis auch für solche choreographischen und pantomimischen Werke anerkannt, deren Inhalt auf anderem als schriftlichem Wege festgelegt ist. Dies erfolgte mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionstechnik. Insbesondere mit Rücksicht auf die Kinematographie und ähnlicher Verfahren.

Artikel 2 der revidierten Berner Übereinkunft verpflichtet die Verbandsstaaten, choreographische und pantomimische Werke in dem dort festgelegten Umfang urheberrechtlich zu schützen. Diesen Schutz muss das innere Recht den Autoren der übrigen Verbandsstaaten in Deutschland gewähren. Um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden, wurde der gleiche Urheberrechtsschutz den heimischen Autoren gewährt.

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 6 UrhG vergleichbare Regelungen des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793

Mit § 2 Absatz 1 Nr. 6 UrhG ist Artikel III. Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910 vergleichbar. Dieser Artikel III. Nr. 1 lautete in der Fassung des Gesetzesentwurfs:

„Artikel III.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird dahin geändert:

1. Als § 15a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Ist ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen, so erstreckt sich das Urheberrecht auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestaltung. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzuführen.“⁴³

In der Begründung hieß es hierzu:

„Artikel III.

Die hier vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Kunstschutzgesetzes sind schon an anderen Stellen erörtert (S. 20).“⁴⁴

Die Begründung verweist hiermit auf die folgenden Ausführungen:

„Nach einer weiteren Bestimmung der revidierten Berner Übereinkunft (Artikel 14 Abs. 2) genießen den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst selbständige kinematographische oder durch

⁴³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 5.

⁴⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 21.

ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande gekommene Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat. Das geltende deutsche Recht schützt zwar derartige Erzeugnisse als Werke der Photographie; damit ist aber den Anforderungen des neuen Unionsrechts nur insoweit genügt, als dieses für kinematographische Erzeugnisse den gleichen Schutz wie für Werke der Kunst verlangt. Dagegen versagt unser Recht hinsichtlich der Gleichstellung mit den Werken der Literatur; denn nur das Erzeugnis, das Bildwerk als solches, nicht die im Bilde dargestellte Handlung, ist Gegenstand seines Schutzes. Es bedarf mithin einer Ergänzung unserer Gesetzgebung nach der Richtung, daß bei Erzeugnissen der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, soweit sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen sind, nicht lediglich das Bildwerk, die äußere Gestalt, in der die dargestellte Handlung erscheint, sondern diese Handlung selbst geschützt wird. Einen solchen Schutz bezweckt der Entwurf mit der im Artikel III Nr. 1 vorgeschlagenen, der vorhin erörterten Ergänzung des Literargesetzes (Artikel I Nr. 3 - § 12 Nr. 6 -) analogen Ergänzung des Kunstschutzgesetzes. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des Schutzes kinematographischer Erzeugnisse in der Art, daß zu den dem Urheber nach § 15 des Kunstschutzgesetzes zustehenden Befugnissen eine weitere tritt. Seinem Inhalt nach ist der neue Schutz von der Beschaffenheit, wie ihn das Urheberrecht für Werke der Literatur gewährt; die Erzeugnisse, für die er vorgesehen wird, fallen aber nicht unter das Gesetz vom 19. Juni 1901 und deshalb hat die neue Vorschrift ihren Platz in dem Kunstschutzgesetz, nicht in dem literarischen Urheberrechtsgesetz zu finden.

Soweit die Übereinkunft (Artikel 14 Abs. 3) vorsieht, daß, vorbehaltlich der Rechte des Urhebers am Originale, die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk zu schützen ist, bringt sie für unser Recht nichts Neues; denn es folgt schon aus den §§ 1, 3, 15 des Kunstschutzgesetzes, daß der Schutz einem kinematographischen Werke auch dann zukommt, wenn es ein anderes Werk wiedergibt.⁴⁵

Nach der **„Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission in erster Lesung“** sollte Artikel III. unverändert bleiben.⁴⁶

Hierzu hieß es in den Gesetzesmaterialien:

„Artikel II und III

wurden ohne Debatte in der Fassung des Entwurfs angenommen.⁴⁷

Auch nach der **„Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission“** sollte Artikel III. unverändert bleiben.⁴⁸

Hierzu hieß es in den Gesetzesmaterialien:

„2. Lesung

⁴⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 19 f.

⁴⁶ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 34.

⁴⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 25.

⁴⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 43.

In der zweiten Lesung wurden die Beschlüsse der ersten Lesung ohne weitere Debatte angenommen mit Ausnahme des Art. I Ziffer 7, § 22.⁴⁹

Die im Reichsgesetzblatt verkündete Fassung des Artikels III. Nr. 1 lautete:

„Artikel III.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird dahin geändert:

1. Als § 15a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Ist ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen, so erstreckt sich das Urheberrecht auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestaltung. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzuführen.⁵⁰

Zu Artikel III. Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist das Folgende zu bemerken:

Artikel III. Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst blieb während des Gesetzgebungsverfahrens unverändert.

Artikel III. Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst diente der Ausführung des Artikels 14 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft, nach der die selbständigen kinematographischen oder durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande gekommenen Erzeugnisse, den gleichen Schutz genießen, wie die Werke der Literatur oder der Kunst, sofern in diesen Erzeugnissen durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werk durch den Urheber die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben wurde.

Das bis dahin geltende deutsche Recht war ergänzungsbedürftig. Denn es schützte ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk nur als Werk der Photographie. Damit waren die kinematographischen Erzeugnisse aber lediglich wie Werke der Kunst geschützt.

Es mangelt jedoch an der Gleichstellung mit den Werken der Literatur. Denn geschützt war bis dahin nur das Bildwerk als solches, nicht jedoch die im Bild dargestellte Handlung. Zur Ausführung des Artikels 14 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft war allerdings erforderlich, dass diese Handlung selbst geschützt wird.

Durch den durch Artikel III. Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst neu eingeführten § 15 a des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie tritt zu den dem Urheber nach § 15 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie zustehenden Befugnissen eine weitere Befugnis hinzu. Der neue Schutz ist seinem Inhalt nach so ausgestaltet, wie ihn das Urheberrecht für Werke der Literatur gewährt.

⁴⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 36.

⁵⁰ RGBl 1910, S. 793.

Trotzdem wurde diese Regelung im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie geregelt und nicht in dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Denn die Erzeugnisse, für die die hinzutretende Befugnis vorgesehen ist, fielen nicht unter das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Die Umsetzung des Artikels 14 Absatz 3 der revidierten Berner Übereinkunft erzeugte keinen Bedarf zur Ergänzung des deutschen Rechts. Artikel 14 Absatz 3 der Revidierten Berner Übereinkunft sieht vor, dass die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie, vorbehaltlich der Rechte des Urhebers am Original, wie ein Originalwerk zu schützen ist. Aber bereits aus §§ 1, 3, 15 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie folgt, dass ein kinematographisches Werk auch dann geschützt ist, wenn es ein anderes Werk wiedergibt.

Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbare Regelungen des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

1. Mit § 2 Absatz 1 UrhG ist Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927 vergleichbar. Dieser Artikel 3 lautete in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung:

„Artikel 3

Das Eigentumsrecht an einem literarischen oder künstlerischen Werke schließt für den Urheber die Befugnis ein, über das Werk zu verfügen, es zu veröffentlichen, zu veräußern, zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten und es in beliebiger Art zu vervielfältigen.“⁵¹

Zu Artikel 3 ist zu bemerken:

Werke, an denen Urheberrechte nach dieser Regelung bestehen sollten, waren literarische oder künstlerische Werke. Nach Auffassung der Verfasserin wurde das Urheberrecht an solchen Werken als ein Eigentumsrecht gesehen, das verschiedene Befugnisse einschloss.

2. Mit § 2 Absatz 1 UrhG ist Artikel 5 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927 vergleichbar. Dieser Artikel 5 lautete in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung:

„Artikel 5

Der Ausdruck »literarische und künstlerische Werke« umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Zeichnungen, Gemälde, Werke der Bildhauerkunst, Stiche; photographische und lithographische Werke, geographische Karten, solche Pläne, Skizzen und plastische Arbeiten, die sich auf die Geographie, Topographie, Architektur oder die Wissenschaft

⁵¹ RGBI (1927) II, 95.

überhaupt beziehen; sowie ganz allgemein jedes Erzeugnis auf literarischem oder künstlerischem Gebiete, das durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.“⁵²

Zu Artikel 5 ist zu bemerken:

Folgende Werke zählten hiernach zu den literarischen und künstlerischen Werken:

-Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke;

-dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text;

-Zeichnungen, Gemälde, Werke der Bildhauerkunst, Stiche;

-photographische und lithographische Werke, geographische Karten, solche Pläne, Skizzen und plastische Arbeiten, die sich auf die Geographie, Topographie, Architektur oder die Wissenschaft überhaupt beziehen;

-sowie ganz allgemein jedes Erzeugnis auf literarischem oder künstlerischem Gebiete, das durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.

Herauszustellen ist, dass Voraussetzung für den Werkbegriff hiernach nach Auffassung der Verfasserin ist, dass

-es sich um ein Erzeugnis handelt,

-das Erzeugnis sich dem literarischen oder künstlerischen Gebiet zuordnen lässt und

-dieses Erzeugnis durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.

§ 3

§ 3

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Mit § 3 UrhG vergleichbare Regelungen der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

1. Mit § 3 UrhG ist ein Teil von Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 vergleichbar. Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

⁵² RGBl (1927) II, 95.

„Artikel 2.

[...]

Den gleichen Schutz wie die Originalwerke genießen, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

[...].⁵³

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 2.

[...]

Im Abs. 2 des Artikel 2 ist beigefügt worden, daß, wie die Originalwerke, so auch Übersetzungen und andere Bearbeitungen sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken, den Schutz finden, selbstverständlich unter Vorbehalt des Rechtes der Urheber der Originalwerke.

Bisher waren nach Artikel 6 Abs. 1 der Berner Übereinkunft bereits Übersetzungen geschützt, jedoch nur die »rechtmäßigen«. Dadurch, daß jetzt, und zwar auf deutschen Antrag hin, den Übersetzungen schlechthin Schutz gewährt wird, hat namentlich der Übersetzer die Möglichkeit, durch nachträgliche Einholung der Übersetzungserlaubnis vom Urheber oder nach Ablauf der Schutzfrist des Originalwerkes aus seiner Arbeit Nutzen zu ziehen. Das Gleiche gilt auch für die anderen Arten von unerlaubten Bearbeitungen, die bisher des Schutzes entbehrten, soweit sie nicht die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes besaßen (vgl. Artikel 12).

Der Abs. 2 des hier in Frage kommenden Artikel 6 der Berner Übereinkunft ist in Wegfall gekommen infolge der völligen Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Rechte der Wiedergabe.

[...].⁵⁴

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass Artikel 2 Absatz 2 vergleichbar ist mit Artikel 6 Absatz 1 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886.⁵⁵

Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

„Artikel 2.

Den gleichen Schutz wie die Originalwerke genießen, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

[...].⁵⁶

Zu Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft ist zu bemerken:

⁵³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5 f.

⁵⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26 f.

⁵⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 47.

⁵⁶ RGBI 1910, S. 965.

Im Gesetzgebungsverfahren blieb Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft unverändert.

Artikel 2 Absatz 2 ist vergleichbar mit Artikel 6 Absatz 1 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886.

Unter Vorbehalt des Rechtes des Urhebers des Originalwerks genießen nach Artikel 2 Absatz 2 RBÜ Übersetzungen und andere Bearbeitungen sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken Urheberrechtsschutz, wie die Originalwerke.

„Rechtmäßige“ Übersetzungen waren nach Artikel 6 Absatz 1 der Berner Übereinkunft geschützt. Nach der revidierten Berner Übereinkunft wurde den Übersetzungen schlechthin Urheberrechtsschutz gewährt. Dadurch hat der Übersetzer die Möglichkeit, durch nachträgliche Einholung der Übersetzungserlaubnis vom Urheber oder nachdem die Schutzfrist des Originalwerkes abgelaufen ist, Nutzen aus seiner Arbeit zu ziehen. Dies gilt auch für die anderen Arten unerlaubter Bearbeitungen. Diese entbehrten bisher des Urheberrechtsschutzes, soweit es sich bei Ihnen nicht um ein neues Originalwerk handelte (vgl. Artikel 12).

2. Mit § 3 UrhG könnte Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 vergleichbar sein. Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 11.

[...]

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken werden während der Dauer ihres Rechtes an dem Originalen gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.⁵⁷

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 11.

[...].

Der Abs. 2 des Artikel 11 unterscheidet sich vom Abs. 2 des Artikel 9 der Berner Übereinkunft dadurch, daß in Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen über das Übersetzungsrecht der Urheber fortan gegen die öffentliche, nicht genehmigte Aufführung der Übersetzung seines Werkes so lange geschützt wird, als das Recht auf das Originalwerk dauert.⁵⁸

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft vergleichbar ist mit Artikel 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft.⁵⁹

Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

⁵⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 9.

⁵⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 35.

⁵⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 57.

„Artikel 11.

[...]

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken werden während der Dauer ihres Rechtes an dem Originalen gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.⁶⁰

Zu Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft ist zu bemerken:

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens blieb Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft unverändert.

Artikel 11 Absatz 2 ist vergleichbar mit Artikel 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886.

Der Unterschied zwischen Artikel 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft und Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft besteht darin, dass der Urheber durch Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft gegen die öffentliche, nicht genehmigte Aufführung der Übersetzung seines Werkes geschützt ist, solange wie das Recht auf das Originalwerk dauert. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen über das Übersetzungsrecht.

3. Mit § 3 UrhG ist Artikel 12 der revidierten Berner Übereinkunft vergleichbar. Artikel 12 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 12.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche diese Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück, sowie umgekehrt, u. dergl., sofern die Aneignung lediglich die Wiedergabe dieses Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.⁶¹

In der Denkschrift heißt es hierzu:

„Artikel 12.

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen des Artikel 10 der Berner Übereinkunft und der Nr. 3 der Pariser Deklaration, welche den Urheber gegen die nicht genehmigte mittelbare Aneignung schützen, d. h. gegen eine solche, welche das Originalwerk nur unter unwesentlichen Änderungen wiedergibt, ohne daß die Wiedergabe den Charakter eines neuen Originalwerkes trägt.

Auf deutsche Anregung hin ist hinzugefügt worden, daß nicht nur, wie bisher die Umwandlung eines Romans in ein Theaterstück und umgekehrt, sondern auch die Umwandlung von Schriftwerken novellistischer und poetischer Natur in ein Theaterstück und umgekehrt in den Rahmen obiger Bestimmungen fällt.

⁶⁰ RGBI. 1910, S. 965.

⁶¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 10.

Abgesehen von einigen, im Interesse größerer Deutlichkeit vorgenommenen, rein redaktionellen Änderungen ist noch zu erwähnen, daß Abs. 2 des Artikel 10, der aussprach, daß die Landesgerichte bei Anwendung des Artikel 10 etwaige Vorbehalte der inländischen Gesetzgebung zu berücksichtigen hätten, von der Berliner Konferenz gestrichen worden ist, weil man allgemein der Ansicht war, daß die Übereinkunft in diesem Punkte über den Landesgesetzen stehen müsse.⁶²

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass Artikel 12 vergleichbar ist mit Artikel 10 der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen – Deklarationen. 3.⁶³

Artikel 12 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung:

„Artikel 12.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche diese Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück, sowie umgekehrt, u. dergl., sofern die Aneignung lediglich die Wiedergabe dieses Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.⁶⁴

Zu Artikel 12 der revidierten Berner Übereinkunft ist zu bemerken:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieb Artikel 12 unverändert.

Artikel 12 ist vergleichbar mit Artikel 10 der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen – Deklarationen. 3.

Artikel 12 der revidierten Berner Übereinkunft enthält die Regelung, nach der der Urheber gegen eine mittelbare Aneignung, die nicht genehmigt ist, urheberrechtlich geschützt wird. Eine mittelbare Aneignung liege nach der Gesetzesbegründung dann vor, wenn es sich um eine solche Aneignung des Werkes handele, bei der das Originalwerk nur unter unwesentlicher Änderung, ohne dass die Wiedergabe selbst ein neues Originalwerk ist, wiedergegeben wird.

Von dieser Regelung sind nicht nur Umwandlungen von Romane in Theaterstücke und umgekehrt erfasst, sondern auch Umwandlungen von Schriftwerken novellistischer und poetischer Natur in ein Theaterstück und umgekehrt.

4. Mit § 3 UrhG ist Artikel 13 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 vergleichbar. Artikel 13 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 13.

⁶² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 35.

⁶³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 57.

⁶⁴ RGBI. 1910, S. 965.

Den Urhebern von Werken der Tonkunst steht die ausschließliche Befugnis zu: 1. die Übertragung dieser Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischen Wiedergabe dienen, 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.“⁶⁵

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 13.

Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft lautet:

»Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.«

Die Auslegung und Durchführung dieser Bestimmung hat im Verkehr der Unionsländer von Anfang an Schwierigkeiten bereitet. Bereits auf der Pariser Konferenz von 1896 wurde von der Französischen Regierung beantragt, von der Anwendung der Nr. 3 ausdrücklich auszunehmen »die Instrumente, die Melodien nur durch Einfügung von durchlochtem Bändern oder Scheiben oder anderen vom Instrument unabhängigen Bestandteilen wiedergeben, die getrennt verkauft werden und Musikausgaben mit besonderer Notenschrift darstellen«.

Diesem Vorschlag wurde von anderer, namentlich von deutscher Seite widersprochen. Es wurde geltend gemacht, daß die Unterscheidung zwischen festeingefügten und trennbaren Bestandteilen unsicher, und daß die Frage für eine internationale Regelung noch nicht spruchreif sei, vielmehr abzuwarten sein werde, bis die einzelnen Verbandsländer in der Frage Stellung genommen hätten.

In Deutschland wurde die Angelegenheit aus Anlaß der Revision des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausführlich erörtert. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, hatte in § 22 (vgl. Nr. 97 der Reichstagsdrucksache 1900/01) teils mit Rücksicht auf die derzeitige Lage der Industrie, teils im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes für die mechanischen Musikinstrumente die unentgeltliche Benutzung geschützter Kompositionen freigegeben. Im Reichstag erhielt jedoch der Entwurf die aus der Fassung des § 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 ersichtliche Einschränkung. Gleichzeitig wurde, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß eine weitergehende Berücksichtigung der von den Komponisten und Verlegern geltend gemachten Wünsche nur auf dem Wege internationaler Regelung möglich sei, die folgende Resolution gefaßt:

»Der Reichskanzler wird ersucht, sobald als möglich mit den Ländern der Berner Union in Verhandlung zu treten, um den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die Übertragung von Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist.«

Im Verfolge dieses Beschlusses ist der Berliner Konferenz zu Nr. 3 des Schlußprotokolls die nachstehende Proposition vorgelegt worden:

»Den Urhebern von Werken der Tonkunst oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den Verbandsländern, in denen ihre Werke auf Grund dieser Übereinkunft geschützt sind, die ausschließliche Befugnis zu: a) diese Werke auf Bestandteile von Instrumenten zu übertragen, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen; b) die öffentliche Aufführung der Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

⁶⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 10.

Hat der Urheber das Werk in der oben angegebenen Weise benutzt oder dessen Benutzung gestattet, so kann jeder Dritte gegen eine angemessene Vergütung die Befugnis in Anspruch nehmen, das Werk in der im vorstehenden Absatz unter a) und b) bezeichneten Weise zu übertragen und öffentlich aufzuführen.

Der inneren Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt es überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise die Höhe der Vergütung im Streitfalle festgesetzt wird.«

In der Begründung war ausgeführt, daß mit Rücksicht auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung, welche die Fabrikation der mechanischen Musikinstrumente in den letzten Jahren genommen hat, eine erneute Prüfung der Frage geboten sei, ob sich das dieser Industrie gegenüber dem Komponisten gewährte Ausnahmerecht noch länger aufrecht erhalten lasse. Gleichzeitig wurde auf die zunehmenden Schwierigkeiten hingewiesen, die dem internationalen Verkehr aus der Verschiedenheit des Rechtszustandes in den einzelnen Verbandsländern erwachsen. Auf der anderen Seite wurde nicht verkannt, daß die von den Komponisten gewünschte Abänderung des bestehenden Rechtes leicht zu der Bildung von Monopolen in der Hand großer Unternehmungen führen könne, und daß dem schwächeren Teile der Industrie gegen eine solche Entwicklung Schutz gewährt werden müsse. Diesem Zwecke sollte der im Abs. 2 vorgeschlagene Lizenzzwang dienen.

Die Konferenz hat diesem Vorschlag im Grundsatz zugestimmt, indem sie den Gedankengang des Abs. 1 des deutschen Vorschlags im Abs. 1 des Artikel 13 festgelegt hat. [...].

Hervorzuheben ist noch, daß der neue Artikel 13, ebenso wie Nr. 3 des seitherigen Schlußprotokolls, sich lediglich auf die Wiedergabe musikalischer Kompositionen durch mechanische Instrumente bezieht. Die Befugnisse des Urhebers eines Werkes der Literatur gegenüber der unbefugten Wiedergabe des Werkes durch mechanische Instrumente (Sprechmaschinen) richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Bei den Beratungen sind auch die Wünsche der Industrie zur Sprache gekommen, welche auf den Schutz der Walzen, Bänder, Platten usw. gegen die unbefugte mechanische Nachbildung abzielen. Eine Beschlußfassung ist nicht erfolgt, da diese Frage nicht sowohl dem Gebiete des Urheberrechts als vielmehr dem des gewerblichen Rechtsschutzes angehört. Die Prüfung, ob ein solcher Schutz, für den von den beteiligten Kreisen gewichtige Gründe geltend gemacht werden, zu gewähren ist, muß daher zunächst der inneren Gesetzgebung vorbehalten bleiben.⁶⁶

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass Artikel 13 vergleichbar ist mit folgender Regelung: Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 – Schlußprotokoll. – 3.⁶⁷

Die im Reichsgesetzblatt verkündete Fassung des Artikels 13 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft lautete:

Zu Artikel 13 der revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende zu bemerken:

„Artikel 13.

⁶⁶ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 35 f.

⁶⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 57.

Den Urhebern von Werken der Tonkunst steht die ausschließliche Befugnis zu: 1. die Übertragung dieser Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischen Wiedergabe dienen, 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.“⁶⁸

Artikel 13 der revidierten Berner Übereinkunft blieb im Gesetzgebungsverfahren unverändert.

Artikel 13 ist vergleichbar mit Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 – Schlußprotokoll. – 3.

In Nr. 3 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft war geregelt:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.“

Auf der Pariser Konferenz (1896) wurde von der französischen Regierung beantragt, „die Instrumente, die Melodien nur durch Einfügung von durchlochten Bändern oder Scheiben oder anderen vom Instrument unabhängigen Bestandteilen wiedergeben, die getrennt verkauft werden und Musikausgaben mit besonderer Notenschrift darstellen“ ausdrücklich von der Anwendung der Nr. 3 auszunehmen.

Von deutscher Seite wurde diesem Antrag aus dem Grund widersprochen, dass nicht sicher zwischen festeingefügten und trennbaren Bestandteilen unterschieden werden könne. Die Frage sei für eine internationale Regelung noch nicht spruchreif. Es sollte abgewartet werden, bis die einzelnen Verbandsländer hierzu Stellung genommen hätten.

Nach innerem, deutschem Recht - § 22 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst - wurde die unentgeltliche Benutzung geschützter Kompositionen mit der aus der Fassung des § 22 dieses Gesetzes ersichtlichen Einschränkung freigegeben. Diese Freigabe, die im Gesetzentwurf noch ohne Einschränkungen vorgesehen war, geschah zum Teil mit Rücksicht auf die damalige Lage der Industrie. Zum Teil geschah dies im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes für die mechanischen Musikinstrumente.

Die deutsche Regierung sah sich zu einer weitergehenden Berücksichtigung der von den Komponisten und Verlegern geltend gemachten Wünsche nur auf dem Wege einer internationalen Regelung in der Lage. Daher wurde gleichzeitig folgender Beschluss gefasst:

„Der Reichskanzler wird ersucht, sobald als möglich mit den Ländern der Berner Union in Verhandlung zu treten, um den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die Übertragung von Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist.“

Zum Zwecke der Umsetzung dieses Beschlusses wurde der Berliner Konferenz zu Nr. 3 des Schlußprotokolls die folgende Proposition vorgelegt:

„Den Urhebern von Werken der Tonkunst oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den Verbandsländern, in denen ihre Werke auf Grund dieser Übereinkunft geschützt sind, die ausschließliche Befugnis zu:

a) diese Werke auf Bestandteile von Instrumenten zu übertragen, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen;

⁶⁸ RGBI. 1910, S. 965.

b) die öffentliche Aufführung der Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Hat der Urheber das Werk in der oben angegebenen Weise benutzt oder dessen Benutzung gestattet, so kann jeder Dritte gegen eine angemessene Vergütung die Befugnis in Anspruch nehmen, das Werk in der im vorstehenden Absatz unter a) und b) bezeichneten Weise zu übertragen und öffentlich aufzuführen.

Der inneren Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt es überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise die Höhe der Vergütung im Streitfalle festgesetzt wird.“

In der Begründung hieß es, dass eine erneute Prüfung hinsichtlich der Frage geboten sei, ob sich das der Industrie der mechanischen Musikinstrumente gegenüber den Komponisten gewährte Ausnahmerecht mit Blick auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Fabrikation der mechanischen Musikinstrumente in den letzten Jahren, noch beibehalten lasse.

Außerdem wurden die sich aus der Verschiedenheit des Rechtszustandes in den einzelnen Verbandsländern bestehenden Schwierigkeiten des internationalen Verkehrs angesprochen.

Der Gedankengang des Absatzes 1 dieser Proposition wurde in Artikel 13 Absatz 1 RBÜ festgelegt.

Erfasst ist von Artikel 13 RBÜ, wie bis dahin von der Nr. 3 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft, nur die Wiedergabe musikalischer Kompositionen durch mechanische Instrumente.

Hingegen richten sich die Befugnisse des Urhebers eines Werkes der Literatur gegenüber der unbefugten Wiedergabe des Werkes durch mechanische Instrumente (Sprechmaschinen) nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Frage des Schutzes der Walzen, Bänder, Platten etc. gegen die unbefugte mechanische Nachbildung, hat eine Beschlussfassung nicht erfahren, da es sich hierbei um eine Frage des gewerblichen Rechtsschutzes handeln sollte.

Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793

Mit § 3 UrhG vergleichbare Regelungen des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793

1. Mit § 3 UrhG ist Artikel I. Nr. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910 vergleichbar. Dieser Artikel I. Nr. 2 Sätze 1 und 3 lautete in der Fassung des Gesetzesentwurfs:

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

[...]

2. Der § 2 erhält folgenden Abs. 2:

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. [...]. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.⁶⁹

In der Begründung hieß es hierzu:

„3. Schutz der Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe.

(Artikel I Nr. 2¹⁴.)

Gegenüber dem erweiterten Schutze, der jetzt den Urhebern gegen die mechanische Wiedergabe ihrer Werke gewährt wird, ist von seiten der Industrie der mechanischen Musikinstrumente und Sprechmaschinen der lebhaft Wunsch geäußert worden, auch ihrerseits einen Schutz für die von ihr hergestellten Walzen, Bänder, Platten usw. gegen unbefugte Nachbildung zu erhalten. Diesem Wunsche wollen die Vorschriften der Nr. 2 entgegenkommen. Bereits in den Verhandlungen der Berliner Urheberrechtskonferenz ist die Frage zur Sprache gekommen, dort aber nicht weiter verfolgt worden, weil sie nicht sowohl dem Gebiete des Urheberrechts als vielmehr dem des gewerblichen Rechtsschutzes angehöre (vergl. die Denkschrift zur revidierten Berner Übereinkunft S. 37). Immerhin erscheint es, wenn jetzt das Rechtsverhältnis zwischen den Urhebern und der mechanischen Industrie neu geordnet wird, erwünscht, hierbei, soweit tunlich, auch diese Frage zu regeln. Es entspricht nur der Billigkeit, der Industrie, die sich Beschränkungen ihrer bisherigen Freiheit unterwerfen muß, einen Schutz gegen unberechtigte Nachbildung ihrer oft mit großen Kosten erworbenen Vorrichtungen zu bewilligen. Ein solcher Schutz läßt sich jedenfalls insoweit, als er sich auf einen persönlichen Vortrag des Werkes gründet, ohne Zwang im Rahmen des Urheberrechts verwirklichen. Denn die individuelle Leistung, die in dem persönlichen Vortrag liegt, kann, wenn sie durch das Herstellen einer Vorrichtung festgelegt ist, sehr wohl einer Bearbeitung des literarischen oder musikalischen Werkes gleichgeachtet werden. Als Urheber schützt der Entwurf (§ 2 Abs. 2 Satz 1, 3) demgemäß nicht den Hersteller der den Vortrag fixierenden Vorrichtung, sondern den Vortragenden, der aber in der Praxis sein Recht regelmäßig dem industriellen Unternehmen übertragen wird. Inhalt und Umfang der hiernach begründeten urheberrechtlichen Befugnisse sowie die Dauer des Schutzes und die Folgen einer Verletzung ergeben sich ohne weiteres daraus, daß der Vortragende in Ansehung der den Vortrag fixierenden Vorrichtung in der gleichen Weise geschützt wird wie der Bearbeiter eines Werkes in Ansehung seiner Bearbeitung (§ 2 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901); daß das Originalwerk als solches geschützt sei, ist für den Schutz der Bearbeitung nicht erforderlich.

Aber auch soweit Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe ohne die Vermittlung eines individuellen künstlerischen Vortrags nur durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine andere nach Regeln der Technik geübte Tätigkeit hergestellt werden, kommt in Betracht, daß für eine solche Tätigkeit nicht nur technisches Können, sondern zum Teil auch musikalisch-künstlerisches Verständnis unentbehrlich ist. Freilich wird in vielen der hier in Betracht kommenden Fälle die technische Leistung überwiegen und, soweit dies der Fall ist, fehlen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Urheberschutzes, das schließt aber nicht aus, daß da, wo eine individuelle künstlerische Leistung anzuerkennen ist, demjenigen, der in dieser Art durch seine Tätigkeit die Übertragung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe bewirkt, ein solcher Schutz in gleicher Weise zuteil wird wie im Falle der Übertragung durch einen persönlichen Vortrag dem

⁶⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 1 f.

Vortragenden (§ 2 Abs. 2 Satz 2). Ob die gedachte Voraussetzung vorliegt, wird von Fall zu Fall zu prüfen sein.

[...].⁷⁰

Aus der „Gegenüberstellung der Paragraphen des geltenden Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 und der entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908“⁷¹ ergibt sich folgende neue Fassung des § 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst:

**„Erster Abschnitt.
Voraussetzungen des Schutzes.**

[...].

§ 2.

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das Gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften, oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.⁷²

Nach der „**Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908** – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission in **erster** Lesung“ sollte Artikel I. Nr. 2 unverändert bleiben.⁷³

In den Gesetzesmaterialien hieß es hierzu:

„1. Lesung.

[...]

Ziffer 2. (§ 2 des Ges. neuer Abs. 2.)

Bezüglich des zweiten Satzes wurde von einem Redner ausgeführt: es sei ihm unklar, unwiefern das Lochen, Stanzen usw. als eine künstlerische Leistung angesehen werden könne. Es sei ihm fraglich, ob nicht schon ein ausreichender Schutz von Erzeugnissen dieser Art durch die bestehende Gesetzgebung, etwa durch das Patentgesetz, das Musterschutzgesetz u. dgl. gewährleistet sei.

Ein Kommissar des Bundesrats führte aus: Die Einführung eines Schutzes für denjenigen, welcher die Übertragung bewirkt, entspreche einem lebhaften Wunsche der Industrie. In einer Eingabe des

⁷⁰ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 18 f.

⁷¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 22.

⁷² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 22.

⁷³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 30.

Vereins Deutscher Musikwerke-Fabrikanten vom Dezember 1909 werde ausgeführt, daß der Schutz des Vortragenden, wie er in Satz 1 in Aussicht genommen ist, die tatsächlichen Verhältnisse nicht erschöpfe.

Es heiÙe daselbst:

„Um dies klarzustellen, ist es notwendig, auf die Herstellung der Noten einzugehen. Die eine Art, die gezeichnete Note, entsteht in der Weise, daß ein Musiker, der in der Harmonielehre, im Kontrapunkt und in der Instrumentation durchaus bewandert sein muß, an der Hand eines Klavierparts oder einer Partitur für großes oder kleines Orchester in Verbindung mit Notenzeichenmaschinen und ähnlichen Hilfsmitteln das Tonwerk in einer Weise arrangiert, daß es in Verbindung mit dem betreffenden Musikspielapparat wiedergegeben werden kann. Eine solche Arbeit ist eine relativ schwierige und bedingt neben hohem musikalischen Verständnis auch eine durchgebildete Technik und eine vollständige Beherrschung der Eigenart des betreffenden mechanischen Musikwerks, für welches die Note bestimmt ist. Personen, die solche Arrangements ausführen können, die gediegenes musikalisches Verständnis mit technischer Fertigkeit verbinden, sind sehr schwer zu finden und nur gegen hohe Honorare zu engagieren. Mit der auf diese Weise hergestellten Schablone, die als „Original“ bezeichnet wird, wird eine Note ausgestanzt. Diese wird durch Auflegen und Abspielen auf dem betreffenden mechanischen Musikwerk, für das sie bestimmt ist, geprüft und das Original dann dem Resultat der Prüfung entsprechend verbessert. Erst dann kann das Original zur Vervielfältigung gebraucht werden.“

Diese Ausführungen seien zutreffend. Es habe deshalb außer dem Schutz des Vortragenden ein Schutz desjenigen, welcher die Note usw. durch Übertragung hergestellt hat, eingeführt werden müssen. Dabei sei Voraussetzung, daß die Übertragung als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Wenn bemerkt worden sei, daß der Schutz derartiger Erzeugnisse gegen Nachbildung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (durch Patent oder Gebrauchsmuster) herbeigeführt werden möge, so sei zu erwidern, daß es sich hier nicht um neu ersonnene mechanische Einrichtungen handelt, welche einen im technischen Sinne neuen eigenartigen Effekt bewirken sollen, sondern um die rein individuelle, je nach der Persönlichkeit und Auffassung des Bearbeitenden verschiedene Benutzung bestehender Einrichtungen.

Von einem anderen Regierungsvertreter wurde zu der Frage, ob der seitens der Industrie verlangte und im Entwurfe gewährte Schutz der Vorrichtungen auch da, wo die Übertragung nicht durch einen persönlichen Vortrag, sondern durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche technische Tätigkeit geschieht, sich vom Standpunkte der Rechtswissenschaft und des Begriffs des Urheberrechts begründen lasse, noch bemerkt, daß dies in der vom Entwurfe vorgesehenen Beschränkung auf den Fall, daß eine künstlerische Leistung, ein eigentümliches, den persönlichen Stempel tragendes Schaffen vorliege, wohl bejaht werden könne. Es dürfe in dieser Beziehung, abgesehen von den einschlägigen Ausführungen der Begründung (S. 18, 19), auch auf die Abhandlung verwiesen werden, die der bekannte Rechtslehrer Professor Kohler in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (14. Jahrg. Nr. 6 S. 230) über den Autorschutz des reproduzierenden Künstlers veröffentlicht habe.

Von einem zweiten Mitglied der Kommission wurde ausgeführt: Aus sachverständigen Kreisen habe man große Bedenken gegen die ganze Bestimmung geltend gemacht. In einer beachtenswerten Eingabe des Vorstandes des Vereins badischer Musikwerke-Fabrikanten werde ausgeführt, daß nicht so sehr dem Vortragenden, dessen Vortrag doch nur durch die Mittel, die ihm der Fabrikant zur Verfügung stelle, für die Öffentlichkeit wertvoll werde, sondern dem Fabrikanten, in dessen Auftrag und mit dessen Apparaten die Aufnahme des Vortrags ermöglicht werde, das Urheberrecht zustehen müsse. Diese Darlegung sei nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen: denn die Technik des Fabrikanten, der das Instrument zur mechanischen Wiedergabe des Vortrags zur Verfügung stelle,

der also erst der Leistung des Vortragenden nach außen Ausdruck gebe, trete allerdings mit der Kunst des Vortragenden in Wettbewerb. Man werde zu prüfen haben, welches Interesse in erster Linie geschützt werden solle. Man sehe einstweilen von Stellung eines Antrags ab, mache aber noch weiter darauf aufmerksam, daß die Worte in Satz 3, „welcher die Übertragung bewirkt“, nicht genau das zum Ausdruck brächten, was beabsichtigt sei. Es werde doch die Regel sein, daß nicht der Fabrikant selbst die Übertragung vornehme, sondern seine Angestellten. Es müsse also wohl richtig heißen: „welcher den Auftrag gegeben hat, die Übertragung vorzunehmen“.

Die Regierungsvertreter verneinten dies. Die Absicht des Entwurfs sei nicht die vom Vorredner angenommene; es solle nicht in der Person des Fabrikanten, sondern in der des Künstlers oder Technikers der Schutz entstehen. Im übrigen liege es nicht anders als bei Aufträgen, die von lithographischen, photographischen und anderen Vervielfältigungsanstalten erteilt würden. In der Annahme des Auftrags liege regelmäßig zugleich die Vereinbarung der Übertragung des Urheberrechts. Die Gesetze über Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst hätten es auch sonst nicht für erforderlich erachtet, eine besondere Vermutung aufzustellen. Würde der Gesetzgeber hier damit vorgehen, so könnten die Gerichte leicht auf den Einfall kommen, daß nach dem bisherigen Urheberrechte das Gegenteil Rechtens sei, während doch die Vermutung nach der Verkehrsanschauung völlig selbstverständlich sei.

Von einem dritten Redner wurde ausgeführt: Die Bestimmung des zweiten Satzes sei für ihn nach wie vor unklar. Er beantrage, die Worte: „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen sei“ ganz zu streichen. Es solle hier unterschieden werden, ob die Tätigkeit des Lochens usw. eine künstlerische sei oder ob sie das nicht sei. Wer solle denn darüber entscheiden, ob das eine oder das andere der Fall ist? Der Vorschlag des Entwurfs scheine ihm eine übertriebene Rücksichtnahme auf die Industrie zu enthalten.

Ein vierter Redner legte folgendes dar:

Hier werde ein nach außen (gegenüber Dritten) selbständiges, gegenüber dem Autor jedoch abhängiges Urheberrecht, eben das in § 2 des Gesetzes bezeichnete Bearbeitungsrecht, für das Gebiet der mechanischen Instrumente geschaffen. Und zwar sei zu unterscheiden zwischen einerseits dem Bearbeitungsrechte, das ein Künstler (z. B. ein Sänger) dadurch erwerbe, daß er ein Werk der Tonkunst (z. B. ein Lied, eine Arie) durch persönlichen Vortrag auf ein Instrument (z. B. Grammophon) übertrage, und andererseits dem Bearbeitungsrechte, welches dadurch geschaffen werde, daß die Übertragung auf das Instrument ohne persönlichen Vortrag (durch Locher, Stanzen usw.) erfolge. In beiden Fällen sei es quaestio facti, also im Streitfalle vom Richter zu entscheiden, ob der „Bearbeiter“ im Sinne dieser Vorschriften sein Recht demjenigen abgetreten habe, in dessen Auftrag, für dessen Rechnung usw. er den persönlichen Vortrag oder die Übertragung vornahm. In der Regel werde man davon ausgehen können, daß eine Abtretung des Bearbeitungsrechts stattfinde, wenn z. B. ein berühmter Sänger (Caruso) gegen Entgelt ein Lied in ein Instrument hineinsinge oder wenn die mechanische Übertragung im Sinne der zweiten Alternative des § 2 Abs. 2 durch einen Angestellten oder ad hoc Beauftragten eines Industriellen stattfinde. Es handle sich hier um den Rechtsbegriff der stillschweigenden (konkludenten) Rechtsübertragung und, da hierüber in der Praxis nur selten Unklarheiten beständen, sei es angängig, übrigens auch theoretisch richtig und in der Linie des Gesetzes liegend, wenn das Bearbeitungsrecht primär in der Person des persönlich Vortragenden bzw. des die Übertragung Besorgenden entstehe. Es möge aber besonders darauf hingewiesen werden, daß die Abtretung der Rechte des Bearbeiters für beide Fälle des § 2 Abs. 2 gelte, in der Disposition der Parteien liege und stillschweigend erfolgen könne.

Fraglich sei, ob der – übrigens auch in § 12 Abs. 2 gebrauchte – Ausdruck „Vorrichtungen für Instrumente“ zutrefte, da es doch auch Instrumente gebe (Leierkasten, Orchestrion), bei denen die Vorrichtung nicht Zubehör sondern Bestandteil des Instruments sei. Eine Erklärung von

Regierungsseite werde aber genügen, die offenbar im weiteren Sinne gedachte Bedeutung der Worte „Vorrichtungen für ...“ klarzustellen.

Zweifelhaft könnte weiter sein, ob man für das Bearbeitungsrecht der zweiten Alternative (Übertragung ohne vorausgehenden persönlichen Vortrag) das weitere Erfordernis aufstellen solle „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“. Genüge nicht die „Übertragung“ als eine technische Leistung, wie bei der Photographie, um ein Recht im Sinne eines gewerblichen Schutzrechts zur Entstehung zu bringen, was doch naheliege, wenn man einmal einen Schutz der Industrie einführen wolle? Eventuell: werde an die Tätigkeit des Übertragenden mit Recht der Maßstab des „künstlerischen“ gelegt? Müsse nicht äußersten Falles im Anschlusse an § 13 des Gesetzes richtiger von einer „eigentümlichen Schöpfung“ gesprochen werden, da es sich nicht sowohl um eine Kunstleistung handele, als um eine Individualleistung, die die Voraussetzung jedes geistigen Urheberrechts bilde?

Wie sei ferner die Frage nach dem Urheber zu entscheiden, wenn etwa der Vortrag eines Orchesters zur mechanischen Vervielfältigung aufgenommen worden sei? Wie verhalte es sich ferner mit denjenigen Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Werken der Tonkunst, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs hergestellt worden seien? Seien diese nunmehr geschützt? Der § 63a Abs. 1 des Entwurfs treffe doch auf die Frage, ob Nachahmungen solcher Vorrichtungen unzulässig seien, nicht zu. – Endlich sei der Fall zu prüfen, wenn ein Fabrikant den Vortrag eines Künstlers zum Zwecke der mechanischen Vervielfältigung etwa in Amerika, also im Auslande aufnehme, die Vervielfältigung selbst aber im Inlande bewirken lasse. Sei nun die Aufnahme die Hauptsache oder die Vervielfältigung? Komme hier auch der für den § 55 neu vorgesehene Zusatz zur Anwendung? (Art. I Ziffer 14 des Entwurfs.)

Ein fünfter Redner warnt davor, im Sinne des zweiten Redners einen Antrag zu stellen. Die Zwangslizenz des Entwurfs enthalte doch in gewissem Sinne eine Enteignung gegenüber dem Autor. Man habe schon vielfach Klage darüber geführt, daß das Erfinderrecht der Angestellten durch die Gesetzgebung nicht ausreichend gewahrt werde; nun wolle man auch noch das Recht des Künstlers beschneiden.

Anlangend die Frage des Urheberrechts bei dem Vortrag eines Musikstücks durch ein Orchester, so müsse man im einzelnen Falle fragen und entscheiden: Wer hat die künstlerische Leistung hervorgebracht? Ist es der Dirigent oder das Orchester gewesen?

Bezüglich des Streichens der Worte „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“ im zweiten Satze, sei er doch wieder bedenklich geworden; es werde dann eine Tätigkeit, die keine künstlerische sei, eines Schutzes teilhaftig, den sie sonst nicht genieße, ohne daß ein besonderer Grund dafür vorliege. Vielleicht sei es besser zu sagen: „insoweit die Tätigkeit als eine künstlerische anzusehen ist.

Ein Regierungsvertreter gab zu, daß allerdings in vielen Fällen der im Satz 2 gemeinten Art der Übertragung die Herstellung eine nur handwerksmäßige Leistung sein werde; einer solchen wolle man den Schutz nicht verleihen. – Wenn zu Satz 1 die Frage aufgeworfen worden sei, ob der Begriff der Vorrichtungen für mechanische Musikinstrumente alle in Betracht kommenden Fälle, insbesondere z. B. auch die Übertragung auf die Drehorgel, den Leierkasten, decke, so müsse diese Frage bejaht werden. Der Ausdruck umfasse die Vorrichtungen, durch welche die Wiedergabe des Werkes der Tonkunst oder der Literatur bewirkt wird, ohne Unterschied, ob sie als fest eingefügte Bestandteile mit dem Instrument ein untrennbares Ganzes bilden oder ob sie ohne solche Verbindung als Notenbänder, Notenscheiben usw. abwechselnd in das Spielwerk eingesetzt und gesondert in den Verkehr gebracht werden können. Diese Bedeutung des Ausdrucks „Vorrichtungen“ auf die im übrigen schon das Gesetz selbst durch den Wortlaut der unter Nr. 3 zum § 12

vorgeschlagenen neuen Nr. 5 hinweise, wo die auswechselbaren Scheiben usw. als eine besondere Art der Vorrichtungen aufgeführt sind, sei auch in der Begründung des Entwurfs (S. 7) dargelegt.

Die Kommission trat einstimmig dieser Darlegung des Regierungsvertreters bei.

Auf die Frage, inwieweit eine Vorrichtung, die vor dem Inkrafttreten des Entwurfs hergestellt ist, den Schutz gegen Nachbildung genieße und wie sich hierbei die Anwendung des § 63a (Nr. 15) gestalte, erwiderte ein Regierungskommissar, hierfür komme der § 63a – Nr. 15 des Entwurfs – nicht in Betracht. Der § 63a beziehe sich lediglich auf den Schutz des Urhebers und seines Werkes gegen mechanische Wiedergabe, nicht auf den hier zur Erörterung stehenden Schutz des vortragenden Künstlers. Die angeschnittene Frage werde zweckmäßig bis zur Verhandlung über das Verhältnis der neuen Vorschriften zu den unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes entstandenen Werken (Nr. 15 des Entwurfs) zurückzustellen sein (vgl. jetzt S. 21 zu Art. I Ziff. 14.)

Die weitere Frage, ob auch auf die Fälle des persönlichen Vortrags (§ 2 Abs. 2 Satz 1) der Satz Anwendung finden solle, der nach Nr. 14 dem § 55 Abs. 1 hinzugefügt werden soll, sei zu bejahen: wenn in Amerika von einem deutschen Sänger eine Grammophonplatte besungen werde, so genüge nach § 54, daß die Bearbeitung durch einen Reichsangehörigen hergestellt ist.

Von einem sechsten Redner aus der Kommission wurde sodann vorgeschlagen, dem Satz 1 einen neuen Satz zuzufügen des Inhalts: „Erfolgt die Übertragung im Auftrage oder Gewerbebetriebe eines anderen, so gilt im Zweifel der andere als der Bearbeiter.“ Wenn aber die Kommission im Sinne dieses Vorschlags einig sei, dann genüge es wohl, im Bericht eine diesbezügliche Feststellung zu machen.

Dem erwähnten Vorschlage wurde keine weitere Folge gegeben. Die Anregung, zu sagen: „insoweit die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“, wurde zurückgenommen und ebenso auch der Antrag, die Worte des Entwurfs „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“, zu streichen.

Die Kommission war, wie vom Vorsitzenden ohne Widerspruch festgestellt wurde, darin einig, daß in beiden vom vierten Redner näher dargelegten Fällen, von denen der eine auch vom sechsten Redner berührt worden ist, der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, wie sie der neue Absatz 2 des § 2 vorsehe, dann eine stillschweigende Abtretung des Urheberrechts regelmäßig anzunehmen sei, wenn der Vortrag oder die Übertragung auf Grund einer besonderen Vereinbarung, einer Bestellung, eines schon bestehenden oder zu diesem Zwecke eingegangenen Dienstverhältnisses erfolgt. Ebenso wurde als einhellige Willensmeinung der Kommissionsmitglieder festgestellt, daß mit den Worten „künstlerische Leistung“ im Satz 2 zum Ausdruck gebracht werden solle, daß es sich, wie überhaupt beim Urheberrecht, jedenfalls um ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit handeln müsse; dabei werde es hauptsächlich darauf anzukommen haben, daß bei der Übertragung auf die Vorrichtung solche Änderungen des Werkes in Frage stehen, wie sie nur eine zu musikalischem Schaffen befähigte Person vornehmen kann.

Auf die Anfrage eines Mitglieds der Kommission, wie es sich denn mit dem Schutze dagegen verhalte, daß jemand gegen oder ohne den Willen des Vortragenden dessen Vortrag übertrage, wurde seitens der Regierungsvertreter erwidert: Diese Materie liege außerhalb des im § 2 vorgesehenen besonderen Schutzes. Bei ihr handle es sich um einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Künstlers, hinsichtlich dessen nicht die Vorschriften des Urhebergesetzes, sondern die allgemeinen Rechtsgrundsätze in Betracht kämen.

Ziffer 2 des Artikels I wurde sodann von der Kommission in der Fassung des Entwurfs einstimmig angenommen.⁷⁴

Auch nach der „**Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908** – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission“ sollte Artikel I. Nr. 2 unverändert bleiben.⁷⁵

In den Gesetzesmaterialien hieß es hierzu:

„2. Lesung

In der zweiten Lesung wurden die Beschlüsse der ersten Lesung ohne weitere Debatte angenommen mit Ausnahme des Art. I Ziffer 7, § 22.“⁷⁶

Die im Reichsgesetzblatt verkündete Fassung des Artikels I. Nr. 2 lautete:

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

[...]

2. Der § 2 erhält folgenden Abs. 2:

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das Gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.“⁷⁷

Zu Artikel I. Nr. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist das Folgende zu bemerken:

Im Gesetzgebungsverfahren erfolgten keine Änderungen des Artikels I. Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Die Industrie der mechanischen Musikinstrumente und Sprechmaschinen äußerte den Wunsch, einen Schutz der von ihr hergestellten Walzen, Bänder, Platten etc. gegen unbefugte Nachbildung zu erhalten. Artikel I Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst dient dazu, diesem Wunsch entgegenzukommen.

Auf der Berliner Konferenz war man der Auffassung, dass diese Frage eine Frage sei, die dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes angehöre und nicht des Urheberrechtsschutzes.

⁷⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 2 ff.

⁷⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 39.

⁷⁶ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 36.

⁷⁷ RGBI 1910, S. 793.

Es erschien dem Gesetzgeber jedoch erwünscht, bei der Neuordnung des Rechtsverhältnisses zwischen den Urhebern und der mechanischen Industrie diese Frage – soweit tunlich – ebenfalls zu regeln. Es sollte der Billigkeit entsprechen, der Industrie einen Schutz gegen Nachbildung der von ihr häufig teuer erworbenen Vorrichtungen zu gewähren. Die Industrie müsse sich schließlich Beschränkungen ihrer bisherigen Freiheit unterwerfen.

Sei Grundlage eines solchen Schutzes ein persönlicher Vortrag des Werkes, ließe sich ein solcher Schutz insoweit ohne Weiteres im Rahmen des Urheberrechts regeln. Sei die individuelle Leistung, die in dem persönlichen Vortrag liegt, durch das Herstellen einer Vorrichtung festgelegt, könne diese einer Bearbeitung des literarischen oder musikalischen Werkes gleichgeachtet werden.

Urheberrechtsschutz genießt der Vortragende und nicht der Hersteller der Vorrichtung, die den Vortrag festhält. Der Gesetzgeber ging jedoch davon aus, dass der Vortragende in der Praxis sein Recht regelmäßig dem Hersteller der Vorrichtung übertragen werde. Der Vortragende wird im Hinblick auf die Vorrichtung, die den Vortrag festhält, in der gleichen Weise geschützt, wie der Bearbeiter eines Werkes hinsichtlich seiner Bearbeitung.

Es kommt nicht darauf an, ob das Originalwerk als solches geschützt ist.

Werden Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine andere Tätigkeit, die nach Regeln der Technik geübt wird, hergestellt und ist eine individuelle künstlerische Leistung anzuerkennen, genießt derjenige, der derart durch seine Tätigkeit zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe die Übertragung des Werkes vornimmt, denselben Schutz, wie ihn der Vortragende im Falle der Übertragung durch einen persönlichen Vortrag genießt. Häufig wird die technische Leistung überwiegen. Soweit die technische Leistung überwiegt, ist der hier in Rede stehende Rechtsschutz mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht gegeben. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass für eine solche Tätigkeit, teilweise auch musikalisch-künstlerisches Verständnis zwingend erforderlich ist.

In der ersten Lesung wurden verschiedene Fragen angesprochen. Eine Änderung des Gesetzeswortlauts erfolgte nicht.

Zunächst wurde um eine Klarstellung seitens der Regierung hinsichtlich der Auslegung der Worte „Vorrichtung für ...“ gebeten. Denn es gebe Instrumente – z. B. der Leierkasten, das Orchestrion – bei denen die Vorrichtung Bestandteil des Instruments sei und nicht Zubehör des Instruments. Daher wurde die Richtigkeit des Ausdrucks „Vorrichtungen für Instrumente“ bezweifelt. Die Klarstellung der Regierung wurde dahingehend verlangt, dass die Auslegung der Worte „Vorrichtung für ...“ im weiteren Sinne zu erfolgen habe.

Hierauf erklärte der Regierungsvertreter, dass der Ausdruck „Vorrichtungen für mechanische Musikinstrumente“ diejenigen Vorrichtungen umfasse, durch die die Wiedergabe eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst bewirkt werde; hierbei mache es keinen Unterschied, ob es sich bei diesen Vorrichtungen um fest eingefügte Bestandteile handele, die mit dem Instrument ein untrennbares Ganzes bildeten oder ob eine solche Verbindung zwischen der Vorrichtung und dem Instrument nicht besteht und die Vorrichtungen als Notenband, Notenscheibe etc. abwechselnd in das Spielwerk des Instruments eingesetzt und gesondert in den Verkehr gebracht werden können. Im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs „Vorrichtung“ wurde auf das Gesetz (vgl. Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, der den neuen § 12 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst einführt) und die Gesetzesbegründung zu Artikel I. Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und

Kunst verwiesen. Von dem Begriff der Vorrichtungen für mechanische Musikinstrumente werden insbesondere auch erfasst: die Übertragung auf die Drehorgel und den Leierkasten.

Abgelehnt wurde der Vorschlag, dem Satz 1 des durch Artikel I. Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst neu eingeführten § 2 Absatz 2 einen neuen Satz anzufügen, der folgenden Wortlaut haben sollte: „Erfolgt die Übertragung im Auftrage oder Gewerbebetriebe eines anderen, so gilt im Zweifel der andere als der Bearbeiter.“ Auch eine Feststellung im Sinne einer solchen Regelung wollte die Kommission im Bericht nicht treffen.

Festgestellt wurde, dass in beiden Fällen des neuen § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, die beide Fälle der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente regeln, eine stillschweigende Abtretung des Urheberrechts regelmäßig dann anzunehmen sei, falls der Vortrag oder die Übertragung auf Grund einer besonderen Vereinbarung, einer Bestellung, eines schon bestehenden oder zu diesem Zwecke eingegangenen Dienstverhältnisses erfolge.

Der Schutz dagegen, dass gegen oder ohne den Willen des Vortragenden dessen Vortrag übertragen werde, sei nicht Gegenstand der Regelung des neuen § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vielmehr sei in einem solchen Fall ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Künstlers gegeben, der nicht durch das Urhebergesetz geregelt sei, sondern von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfasst werde.

Zu dem neuen § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst ist den Gesetzesmaterialien das Folgende zu entnehmen:

Nach einer in der ersten Lesung vertretenen Auffassung sollte die Meinung, dass das Urheberrecht an dem Werk nicht dem Vortragenden zustehe, sondern dem Fabrikanten, nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen sein. Denn die Aufnahme des Vortrags erfolge im Auftrag des Fabrikanten und mit dessen Apparaten. Durch die Zurverfügungstellung des Instruments zur mechanischen Wiedergabe des Vortrags werde der Leistung des Vortragenden erst nach außen Ausdruck gegeben. Dies trete in Wettbewerb mit der Kunst des Vortragenden. Daher sei zu prüfen, welches Interesse schützenswerter sei.

Diese Auffassung erfuhr Kritik. Die Zwangslizenz des Gesetzentwurfs sollte bereits eine Enteignung des Urhebers enthalten. Sie wurde damit verglichen, dass das Erfinderrecht der Angestellten durch die Gesetzgebung nicht hinreichend geschützt werde.

Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass die Worte in dem neuen § 2 Absatz 2 Satz 3 „welcher die Übertragung bewirkt“ nicht exakt das Beabsichtigte zum Ausdruck brächten. In der Regel werde nämlich nicht der Fabrikant selbst die Übertragung vornehmen, sondern seine Angestellten. Daher müsse es korrekt heißen: „welcher den Auftrag gegeben hat, die Übertragung vorzunehmen“.

Diese Auffassung wurde von dem Regierungsvertreter abgelehnt. Der Regierungsvertreter stellte klar, dass mit dieser Regelung nicht beabsichtigt sei, den Urheberrechtsschutz in der Person des Fabrikanten entstehen zu lassen. Beabsichtigt sei mit § 2 Absatz 2 Satz 3 den Urheberrechtsschutz in der Person des Künstlers oder des Technikers entstehen zu lassen.

Weiterhin wurde von einem Redner ausgeführt, dass durch die neue Regelung des § 2 Absatz 2 ein Bearbeitungsrecht für das Gebiet der mechanischen Instrumente geschaffen werde. Die beiden Fälle des neuen § 2 Absatz 2 seien zu unterscheiden. In beiden Fällen handle es sich um ein

Bearbeitungsrecht. Das eine erwerbe der Künstler dadurch, dass er ein Werk der Tonkunst durch persönlichen Vortrag auf ein Instrument übertrage. Das andere werde dadurch geschaffen, dass ohne persönlichen Vortrag (durch Lochen, Stanzen etc.) die Übertragung auf ein Instrument erfolge. Ob der Bearbeiter sein Recht demjenigen abgetreten habe, in dessen Auftrag, für dessen Rechnung etc. er den persönlichen Vortrag oder die Übertragung vorgenommen habe, sei im Streitfall vom Richter zu entscheiden. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass eine Abtretung stattfinde, wenn zum Beispiel ein bekannter Sänger entgeltlich ein Lied in ein Instrument hineinsinge oder wenn eine Übertragung nach dem neuen § 2 Absatz 2 Alt. 2 durch einen Angestellten oder Auftragnehmer des Auftraggebers erfolge. Hierbei erfolge die Abtretung stillschweigend. Über die stillschweigende Abtretung bestände in der Praxis nur selten Unklarheit. Es sei richtig, dass das Bearbeitungsrecht primär in der Person des persönlich Vortragenden beziehungsweise des die Übertragung Besorgenden entstehe. Klargestellt werden sollte, dass für beide Fälle des neuen § 2 Abs. 2 die Abtretung der Rechte des Bearbeiters gelte. Diese Abtretung liege in der Disposition der Parteien und könne stillschweigend erfolgen.

Ebenso wie in den Fällen der Auftragserteilung durch lithographische, photographische und andere Vervielfältigungsanstalten liege in der Auftragsannahme regelmäßig gleichzeitig die Vereinbarung über die Übertragung des Urheberrechts. Einer gesetzlichen Vermutung hierüber bedürfe es nicht. Eine solche gesetzliche Vermutung würde im Übrigen die Gefahr in sich bergen, dass die bisherigen Regelungen der Gesetze über Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst derart ausgelegt werden würden, als würde das Gegenteil der Rechtslage entsprechen, obwohl die oben erwähnte Vermutung nach der Verkehrsanschauung völlig selbstverständlich sei.

2. Mit § 3 UrhG ist Artikel I. Nr. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910 vergleichbar. Dieser Artikel I. Nr. 2 Sätze 2 und 3 lautete in der Fassung des Gesetzentwurfs:

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

[...]

2. Der § 2 erhält folgenden Abs. 2:

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das Gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.⁷⁸

In der Begründung hieß es hierzu:

„3. Schutz der Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe.

(Artikel I Nr. 2¹⁴.)

⁷⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 1 f.

Gegenüber dem erweiterten Schutze, der jetzt den Urhebern gegen die mechanische Wiedergabe ihrer Werke gewährt wird, ist von seiten der Industrie der mechanischen Musikinstrumente und Sprechmaschinen der lebhafteste Wunsch geäußert worden, auch ihrerseits einen Schutz für die von ihr hergestellten Walzen, Bänder, Platten usw. gegen unbefugte Nachbildung zu erhalten. Diesem Wunsche wollen die Vorschriften der Nr. 2 entgegenkommen. Bereits in den Verhandlungen der Berliner Urheberrechtskonferenz ist die Frage zur Sprache gekommen, dort aber nicht weiter verfolgt worden, weil sie nicht sowohl dem Gebiete des Urheberrechts als vielmehr dem des gewerblichen Rechtsschutzes angehöre (vergl. die Denkschrift zur revidierten Berner Übereinkunft S. 37). Immerhin erscheint es, wenn jetzt das Rechtsverhältnis zwischen den Urhebern und der mechanischen Industrie neu geordnet wird, erwünscht, hierbei, soweit tunlich, auch diese Frage zu regeln. Es entspricht nur der Billigkeit, der Industrie, die sich Beschränkungen ihrer bisherigen Freiheit unterwerfen muß, einen Schutz gegen unberechtigte Nachbildung ihrer oft mit großen Kosten erworbenen Vorrichtungen zu bewilligen. Ein solcher Schutz läßt sich jedenfalls insoweit, als er sich auf einen persönlichen Vortrag des Werkes gründet, ohne Zwang im Rahmen des Urheberrechts verwirklichen. Denn die individuelle Leistung, die in dem persönlichen Vortrag liegt, kann, wenn sie durch das Herstellen einer Vorrichtung festgelegt ist, sehr wohl einer Bearbeitung des literarischen oder musikalischen Werkes gleichgeachtet werden. Als Urheber schützt der Entwurf (§ 2 Abs. 2 Satz 1, 3) demgemäß nicht den Hersteller der den Vortrag fixierenden Vorrichtung, sondern den Vortragenden, der aber in der Praxis sein Recht regelmäßig dem industriellen Unternehmen übertragen wird. Inhalt und Umfang der hiernach begründeten urheberrechtlichen Befugnisse sowie die Dauer des Schutzes und die Folgen einer Verletzung ergeben sich ohne weiteres daraus, daß der Vortragende in Ansehung der den Vortrag fixierenden Vorrichtung in der gleichen Weise geschützt wird wie der Bearbeiter eines Werkes in Ansehung seiner Bearbeitung (§ 2 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901); daß das Originalwerk als solches geschützt sei, ist für den Schutz der Bearbeitung nicht erforderlich.

Aber auch soweit Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe ohne die Vermittlung eines individuellen künstlerischen Vortrags nur durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine andere nach Regeln der Technik geübte Tätigkeit hergestellt werden, kommt in Betracht, daß für eine solche Tätigkeit nicht nur technisches Können, sondern zum Teil auch musikalisch-künstlerisches Verständnis unentbehrlich ist. Freilich wird in vielen der hier in Betracht kommenden Fälle die technische Leistung überwiegen und, soweit dies der Fall ist, fehlen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Urheberschutzes, das schließt aber nicht aus, daß da, wo eine individuelle künstlerische Leistung anzuerkennen ist, demjenigen, der in dieser Art durch seine Tätigkeit die Übertragung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe bewirkt, ein solcher Schutz in gleicher Weise zuteil wird wie im Falle der Übertragung durch einen persönlichen Vortrag dem Vortragenden (§ 2 Abs. 2 Satz 2). Ob die gedachte Voraussetzung vorliegt, wird von Fall zu Fall zu prüfen sein.

[...].⁷⁹

Aus der „Gegenüberstellung der Paragraphen des geltenden Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 und der entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908“⁸⁰ ergibt sich folgende neue Fassung des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst:

**„Erster Abschnitt.
Voraussetzungen des Schutzes.**

⁷⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 18 f.

⁸⁰ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 22.

[...].

§ 2.

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das Gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften, oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.⁸¹

Nach der „**Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908** – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission in **erster** Lesung“ sollte Artikel I. Nr. 2 unverändert bleiben.⁸²

In den Gesetzesmaterialien hieß es hierzu:

„1. Lesung.

[...]

Ziffer 2. (§ 2 des Ges. neuer Abs. 2.)

Bezüglich des zweiten Satzes wurde von einem Redner ausgeführt: es sei ihm unklar, unwiefern das Lochen, Stanzen usw. als eine künstlerische Leistung angesehen werden könne. Es sei ihm fraglich, ob nicht schon ein ausreichender Schutz von Erzeugnissen dieser Art durch die bestehende Gesetzgebung, etwa durch das Patentgesetz, das Musterschutzgesetz u. dgl. gewährleistet sei.

Ein Kommissar des Bundesrats führte aus: Die Einführung eines Schutzes für denjenigen, welcher die Übertragung bewirkt, entspreche einem lebhaften Wunsche der Industrie. In einer Eingabe des Vereins Deutscher Musikwerke-Fabrikanten vom Dezember 1909 werde ausgeführt, daß der Schutz des Vortragenden, wie er in Satz 1 in Aussicht genommen ist, die tatsächlichen Verhältnisse nicht erschöpfe.

Es heiße daselbst:

„Um dies klarzustellen, ist es notwendig, auf die Herstellung der Noten einzugehen. Die eine Art, die gezeichnete Note, entsteht in der Weise, daß ein Musiker, der in der Harmonielehre, im Kontrapunkt und in der Instrumentation durchaus bewandert sein muß, an der Hand eines Klavierparts oder einer Partitur für großes oder kleines Orchester in Verbindung mit Notenzeichenmaschinen und ähnlichen Hilfsmitteln das Tonwerk in einer Weise arrangiert, daß es in Verbindung mit dem betreffenden Musikspielapparat wiedergegeben werden kann. Eine solche Arbeit ist eine relativ schwierige und bedingt neben hohem musikalischen Verständnis auch eine durchgebildete Technik und eine vollständige Beherrschung der Eigenart des betreffenden mechanischen Musikwerks, für welches die

⁸¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 22.

⁸² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 30.

Note bestimmt ist. Personen, die solche Arrangements ausführen können, die gediegenes musikalisches Verständnis mit technischer Fertigkeit verbinden, sind sehr schwer zu finden und nur gegen hohe Honorare zu engagieren. Mit der auf diese Weise hergestellten Schablone, die als „Original“ bezeichnet wird, wird eine Note ausgestanzt. Diese wird durch Auflegen und Abspielen auf dem betreffenden mechanischen Musikwerk, für das sie bestimmt ist, geprüft und das Original dann dem Resultat der Prüfung entsprechend verbessert. Erst dann kann das Original zur Vervielfältigung gebraucht werden.“

Diese Ausführungen seien zutreffend. Es habe deshalb außer dem Schutz des Vortragenden ein Schutz desjenigen, welcher die Note usw. durch Übertragung hergestellt hat, eingeführt werden müssen. Dabei sei Voraussetzung, daß die Übertragung als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Wenn bemerkt worden sei, daß der Schutz derartiger Erzeugnisse gegen Nachbildung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (durch Patent oder Gebrauchsmuster) herbeigeführt werden möge, so sei zu erwidern, daß es sich hier nicht um neu ersonnene mechanische Einrichtungen handelt, welche einen im technischen Sinne neuen eigenartigen Effekt bewirken sollen, sondern um die rein individuelle, je nach der Persönlichkeit und Auffassung des Bearbeitenden verschiedene Benutzung bestehender Einrichtungen.

Von einem anderen Regierungsvertreter wurde zu der Frage, ob der seitens der Industrie verlangte und im Entwurfe gewährte Schutz der Vorrichtungen auch da, wo die Übertragung nicht durch einen persönlichen Vortrag, sondern durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche technische Tätigkeit geschieht, sich vom Standpunkte der Rechtswissenschaft und des Begriffs des Urheberrechts begründen lasse, noch bemerkt, daß dies in der vom Entwurfe vorgesehenen Beschränkung auf den Fall, daß eine künstlerische Leistung, ein eigentümliches, den persönlichen Stempel tragendes Schaffen vorliege, wohl bejaht werden könne. Es dürfe in dieser Beziehung, abgesehen von den einschlägigen Ausführungen der Begründung (S. 18, 19), auch auf die Abhandlung verwiesen werden, die der bekannte Rechtslehrer Professor Kohler in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (14. Jahrg. Nr. 6 S. 230) über den Autorschutz des reproduzierenden Künstlers veröffentlicht habe.

Von einem zweiten Mitglied der Kommission wurde ausgeführt: Aus sachverständigen Kreisen habe man große Bedenken gegen die ganze Bestimmung geltend gemacht. In einer beachtenswerten Eingabe des Vorstandes des Vereins badischer Musikwerke-Fabrikanten werde ausgeführt, daß nicht so sehr dem Vortragenden, dessen Vortrag doch nur durch die Mittel, die ihm der Fabrikant zur Verfügung stelle, für die Öffentlichkeit wertvoll werde, sondern dem Fabrikanten, in dessen Auftrag und mit dessen Apparaten die Aufnahme des Vortrags ermöglicht werde, das Urheberrecht zustehen müsse. Diese Darlegung sei nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen: denn die Technik des Fabrikanten, der das Instrument zur mechanischen Wiedergabe des Vortrags zur Verfügung stelle, der also erst der Leistung des Vortragenden nach außen Ausdruck gebe, trete allerdings mit der Kunst des Vortragenden in Wettbewerb. Man werde zu prüfen haben, welches Interesse in erster Linie geschützt werden solle. Man sehe einstweilen von Stellung eines Antrags ab, mache aber noch weiter darauf aufmerksam, daß die Worte in Satz 3, „welcher die Übertragung bewirkt“, nicht genau das zum Ausdruck brächten, was beabsichtigt sei. Es werde doch die Regel sein, daß nicht der Fabrikant selbst die Übertragung vornehme, sondern seine Angestellten. Es müsse also wohl richtig heißen: „welcher den Auftrag gegeben hat, die Übertragung vorzunehmen“.

Die Regierungsvertreter verneinten dies. Die Absicht des Entwurfs sei nicht die vom Vordredner angenommene; es solle nicht in der Person des Fabrikanten, sondern in der des Künstlers oder Technikers der Schutz entstehen. Im übrigen liege es nicht anders als bei Aufträgen, die von lithographischen, photographischen und anderen Vervielfältigungsanstalten erteilt würden. In der Annahme des Auftrags liege regelmäßig zugleich die Vereinbarung der Übertragung des Urheberrechts. Die Gesetze über Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst hätten es auch

sonst nicht für erforderlich erachtet, eine besondere Vermutung aufzustellen. Würde der Gesetzgeber hier damit vorgehen, so könnten die Gerichte leicht auf den Einfall kommen, daß nach dem bisherigen Urheberrechte das Gegenteil Rechtens sei, während doch die Vermutung nach der Verkehrsanschauung völlig selbstverständlich sei.

Von einem dritten Redner wurde ausgeführt: Die Bestimmung des zweiten Satzes sei für ihn nach wie vor unklar. Er beantrage, die Worte: „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen sei“ ganz zu streichen. Es solle hier unterschieden werden, ob die Tätigkeit des Lochens usw. eine künstlerische sei oder ob sie das nicht sei. Wer solle denn darüber entscheiden, ob das eine oder das andere der Fall ist? Der Vorschlag des Entwurfs schein ihm eine übertriebene Rücksichtnahme auf die Industrie zu enthalten.

Ein vierter Redner legte folgendes dar:

Hier werde ein nach außen (gegenüber Dritten) selbständiges, gegenüber dem Autor jedoch abhängiges Urheberrecht, eben das in § 2 des Gesetzes bezeichnete Bearbeitungsrecht, für das Gebiet der mechanischen Instrumente geschaffen. Und zwar sei zu unterscheiden zwischen einerseits dem Bearbeitungsrechte, das ein Künstler (z. B. ein Sänger) dadurch erwerbe, daß er ein Werk der Tonkunst (z. B. ein Lied, eine Arie) durch persönlichen Vortrag auf ein Instrument (z. B. Grammophon) übertrage, und andererseits dem Bearbeitungsrechte, welches dadurch geschaffen werde, daß die Übertragung auf das Instrument ohne persönlichen Vortrag (durch Lochen, Stanzen usw.) erfolge. In beiden Fällen sei es quaestio facti, also im Streitfalle vom Richter zu entscheiden, ob der „Bearbeiter“ im Sinne dieser Vorschriften sein Recht demjenigen abgetreten habe, in dessen Auftrag, für dessen Rechnung usw. er den persönlichen Vortrag oder die Übertragung vornahm. In der Regel werde man davon ausgehen können, daß eine Abtretung des Bearbeitungsrechts stattfinde, wenn z. B. ein berühmter Sänger (Caruso) gegen Entgelt ein Lied in ein Instrument hineinsinge oder wenn die mechanische Übertragung im Sinne der zweiten Alternative des § 2 Abs. 2 durch einen Angestellten oder ad hoc Beauftragten eines Industriellen stattfinde. Es handele sich hier um den Rechtsbegriff der stillschweigenden (konkludenten) Rechtsübertragung und, da hierüber in der Praxis nur selten Unklarheiten beständen, sei es angängig, übrigens auch theoretisch richtig und in der Linie des Gesetzes liegend, wenn das Bearbeitungsrecht primär in der Person des persönlich Vortragenden bzw. des die Übertragung Besorgenden entstehe. Es möge aber besonders darauf hingewiesen werden, daß die Abtretung der Rechte des Bearbeiters für beide Fälle des § 2 Abs. 2 gelte, in der Disposition der Parteien liege und stillschweigend erfolgen könne.

Fraglich sei, ob der – übrigens auch in § 12 Abs. 2 gebrauchte – Ausdruck „Vorrichtungen für Instrumente“ zutrefte, da es doch auch Instrumente gebe (Leierkasten, Orchestrion), bei denen die Vorrichtung nicht Zubehör sondern Bestandteil des Instruments sei. Eine Erklärung von Regierungsseite werde aber genügen, die offenbar im weiteren Sinne gedachte Bedeutung der Worte „Vorrichtungen für ...“ klarzustellen.

Zweifelhaft könnte weiter sein, ob man für das Bearbeitungsrecht der zweiten Alternative (Übertragung ohne vorausgehenden persönlichen Vortrag) das weitere Erfordernis aufstellen solle „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“. Genüge nicht die „Übertragung“ als eine technische Leistung, wie bei der Photographie, um ein Recht im Sinne eines gewerblichen Schutzrechts zur Entstehung zu bringen, was doch naheliege, wenn man einmal einen Schutz der Industrie einführen wolle? Eventuell: werde an die Tätigkeit des Übertragenden mit Recht der Maßstab des „künstlerischen“ gelegt? Müsse nicht äußersten Falles im Anschlusse an § 13 des Gesetzes richtiger von einer „eigentümlichen Schöpfung“ gesprochen werden, da es sich nicht sowohl um eine Kunstleistung handele, als um eine Individualleistung, die die Voraussetzung jedes geistigen Urheberrechts bilde?

Wie sei ferner die Frage nach dem Urheber zu entscheiden, wenn etwa der Vortrag eines Orchesters zur mechanischen Vervielfältigung aufgenommen worden sei? Wie verhalte es sich ferner mit denjenigen Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Werken der Tonkunst, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs hergestellt worden seien? Seien diese nunmehr geschützt? Der § 63a Abs. 1 des Entwurfs treffe doch auf die Frage, ob Nachahmungen solcher Vorrichtungen unzulässig seien, nicht zu. – Endlich sei der Fall zu prüfen, wenn ein Fabrikant den Vortrag eines Künstlers zum Zwecke der mechanischen Vervielfältigung etwa in Amerika, also im Auslande aufnehme, die Vervielfältigung selbst aber im Inlande bewirken lasse. Sei nun die Aufnahme die Hauptsache oder die Vervielfältigung? Komme hier auch der für den § 55 neu vorgesehene Zusatz zur Anwendung? (Art. I Ziffer 14 des Entwurfs.)

Ein fünfter Redner warnt davor, im Sinne des zweiten Redners einen Antrag zu stellen. Die Zwangslizenz des Entwurfs enthalte doch in gewissem Sinne eine Enteignung gegenüber dem Autor. Man habe schon vielfach Klage darüber geführt, daß das Erfinderrecht der Angestellten durch die Gesetzgebung nicht ausreichend gewahrt werde; nun wolle man auch noch das Recht des Künstlers beschneiden.

Anlangend die Frage des Urheberrechts bei dem Vortrag eines Musikstücks durch ein Orchester, so müsse man im einzelnen Falle fragen und entscheiden: Wer hat die künstlerische Leistung hervorgebracht? Ist es der Dirigent oder das Orchester gewesen?

Bezüglich des Streichens der Worte „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“ im zweiten Satze, sei er doch wieder bedenklich geworden; es werde dann eine Tätigkeit, die keine künstlerische sei, eines Schutzes teilhaftig, den sie sonst nicht genieße, ohne daß ein besonderer Grund dafür vorliege. Vielleicht sei es besser zu sagen: „insoweit die Tätigkeit als eine künstlerische anzusehen ist.

Ein Regierungsvertreter gab zu, daß allerdings in vielen Fällen der im Satz 2 gemeinten Art der Übertragung die Herstellung eine nur handwerksmäßige Leistung sein werde; einer solchen wolle man den Schutz nicht verleihen. – Wenn zu Satz 1 die Frage aufgeworfen worden sei, ob der Begriff der Vorrichtungen für mechanische Musikinstrumente alle in Betracht kommenden Fälle, insbesondere z. B. auch die Übertragung auf die Drehorgel, den Leierkasten, decke, so müsse diese Frage bejaht werden. Der Ausdruck umfasse die Vorrichtungen, durch welche die Wiedergabe des Werkes der Tonkunst oder der Literatur bewirkt wird, ohne Unterschied, ob sie als fest eingefügte Bestandteile mit dem Instrument ein untrennbares Ganzes bilden oder ob sie ohne solche Verbindung als Notenbänder, Notenscheiben usw. abwechselnd in das Spielwerk eingesetzt und gesondert in den Verkehr gebracht werden können. Diese Bedeutung des Ausdrucks „Vorrichtungen“ auf die im übrigen schon das Gesetz selbst durch den Wortlaut der unter Nr. 3 zum § 12 vorgeschlagenen neuen Nr. 5 hinweise, wo die auswechselbaren Scheiben usw. als eine besondere Art der Vorrichtungen aufgeführt sind, sei auch in der Begründung des Entwurfs (S. 7) dargelegt.

Die Kommission trat einstimmig dieser Darlegung des Regierungsvertreters bei.

Auf die Frage, inwieweit eine Vorrichtung, die vor dem Inkrafttreten des Entwurfs hergestellt ist, den Schutz gegen Nachbildung genieße und wie sich hierbei die Anwendung des § 63a (Nr. 15) gestalte, erwiderte ein Regierungskommissar, hierfür komme der § 63a – Nr. 15 des Entwurfs – nicht in Betracht. Der § 63a beziehe sich lediglich auf den Schutz des Urhebers und seines Werkes gegen mechanische Wiedergabe, nicht auf den hier zur Erörterung stehenden Schutz des vortragenden Künstlers. Die angeschnittene Frage werde zweckmäßig bis zur Verhandlung über das Verhältnis der neuen Vorschriften zu den unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes entstandenen Werken (Nr. 15 des Entwurfs) zurückzustellen sein (vgl. jetzt S. 21 zu Art. I Ziff. 14.)

Die weitere Frage, ob auch auf die Fälle des persönlichen Vortrags (§ 2 Abs. 2 Satz 1) der Satz Anwendung finden solle, der nach Nr. 14 dem § 55 Abs. 1 hinzugefügt werden soll, sei zu bejahen: wenn in Amerika von einem deutschen Sänger eine Grammophonplatte besungen werde, so genüge nach § 54, daß die Bearbeitung durch einen Reichsangehörigen hergestellt ist.

Von einem sechsten Redner aus der Kommission wurde sodann vorgeschlagen, dem Satz 1 einen neuen Satz zuzufügen des Inhalts: „Erfolgt die Übertragung im Auftrage oder Gewerbebetriebe eines anderen, so gilt im Zweifel der andere als der Bearbeiter.“ Wenn aber die Kommission im Sinne dieses Vorschlags einig sei, dann genüge es wohl, im Bericht eine diesbezügliche Feststellung zu machen.

Dem erwähnten Vorschlage wurde keine weitere Folge gegeben. Die Anregung, zu sagen: „insoweit die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“, wurde zurückgenommen und ebenso auch der Antrag, die Worte des Entwurfs „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“, zu streichen.

Die Kommission war, wie vom Vorsitzenden ohne Widerspruch festgestellt wurde, darin einig, daß in beiden vom vierten Redner näher dargelegten Fällen, von denen der eine auch vom sechsten Redner berührt worden ist, der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, wie sie der neue Absatz 2 des § 2 vorsehe, dann eine stillschweigende Abtretung des Urheberrechts regelmäßig anzunehmen sei, wenn der Vortrag oder die Übertragung auf Grund einer besonderen Vereinbarung, einer Bestellung, eines schon bestehenden oder zu diesem Zwecke eingegangenen Dienstverhältnisses erfolgt. Ebenso wurde als einhellige Willensmeinung der Kommissionsmitglieder festgestellt, daß mit den Worten „künstlerische Leistung“ im Satz 2 zum Ausdruck gebracht werden solle, daß es sich, wie überhaupt beim Urheberrecht, jedenfalls um ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit handeln müsse; dabei werde es hauptsächlich darauf anzukommen haben, daß bei der Übertragung auf die Vorrichtung solche Änderungen des Werkes in Frage stehen, wie sie nur eine zu musikalischem Schaffen befähigte Person vornehmen kann.

Auf die Anfrage eines Mitglieds der Kommission, wie es sich denn mit dem Schutze dagegen verhalte, daß jemand gegen oder ohne den Willen des Vortragenden dessen Vortrag übertrage, wurde seitens der Regierungsvertreter erwidert: Diese Materie liege außerhalb des im § 2 vorgesehenen besonderen Schutzes. Bei ihr handle es sich um einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Künstlers, hinsichtlich dessen nicht die Vorschriften des Urhebergesetzes, sondern die allgemeinen Rechtsgrundsätze in Betracht kämen.

Ziffer 2 des Artikels I wurde sodann von der Kommission in der Fassung des Entwurfs einstimmig angenommen.⁸³

Auch nach der **„Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission“** sollte Artikel I. Nr. 2 unverändert bleiben.⁸⁴

In den Gesetzesmaterialien hieß es hierzu:

„2. Lesung

⁸³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 2 ff.

⁸⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 39.

In der zweiten Lesung wurden die Beschlüsse der ersten Lesung ohne weitere Debatte angenommen mit Ausnahme des Art. I Ziffer 7, § 22.⁸⁵

Die im Reichsgesetzblatt verkündete Fassung des Artikels I. Nr. 2 lautete:

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

[...]

2. Der § 2 erhält folgenden Abs. 2:

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das Gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.⁸⁶

Zu Artikel I. Nr. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist das Folgende zu bemerken:

Im Gesetzgebungsverfahren erfolgten keine Änderungen des Artikels I. Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Mit Blick auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf sei an dieser Stelle lediglich auf die Ausführungen zu Artikel I. Nr. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst verwiesen.

In der ersten Lesung wurde die Auffassung vertreten, dass in dem Lochen, Stanzen etc. keine künstlerische Leistung zu sehen sei. Ein ausreichender Schutz von Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen und bei denen Werke der Literatur oder der Tonkunst durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit übertragen worden sind, bestehe bereits; z. B. durch das Patentgesetz, das Musterschutzgesetz und dergleichen.

Dem wurde entgegnet, dass der Schutz desjenigen, der die Übertragung bewirkt, einem Wunsch der Industrie entspricht. Der Schutz des Vortragenden erschöpfe die tatsächlichen Verhältnisse nicht. Aus der Art und Weise der Herstellung der Noten ergebe sich, dass ein Schutz desjenigen, der die Noten durch Übertragung hergestellt habe, eingeführt werden müssen. Voraussetzung sei hierbei, dass die Übertragung als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Ein Schutz der oben erwähnten Vorrichtungen für Instrumente sei deshalb nicht als Gegenstand einer neu zu schaffenden Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes zu regeln, weil es sich hierbei nicht um die Erfindung neuer maschineller Einrichtungen handle, die einen im technischen Sinne neuen eigenartigen Effekt bewirken sollen. Es handle sich vielmehr um die rein individuelle Benutzung bestehender Einrichtungen, die je nach der Persönlichkeit und der Auffassung des Bearbeitenden verschieden sei.

⁸⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 36.

⁸⁶ RGBI 1910, S. 793.

Vom Standpunkt der Rechtswissenschaft und des Begriffs des Urheberrechts müsse ein Urheberrecht in dem obigen Fall gesehen werden, sofern eine künstlerische Leistung, ein eigentümliches, den persönlichen Stempel tragendes Schaffen gegeben sei.

Es wurde ferner in der ersten Lesung beantragt, die Worte „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen sei“ zu streichen. Als Begründung wurde angeführt, dass eine Unterscheidung der Tätigkeit des Lochens etc. danach, ob es sich hierbei um eine künstlerische Tätigkeit handle oder nicht, nicht möglich sei. Der Vorschlag des Entwurfs enthalte eine übertriebene Rücksichtnahme auf die Industrie.

Es wurde außerdem die Auffassung vertreten, dass es naheliege, für den Fall, dass ein Schutz der Industrie eingeführt werden solle, einen gewerblichen Rechtsschutz zu gewähren. Hierzu sollte die „Übertragung“ als eine technische Leistung – wie bei der Photographie – genügen. Wenn jedoch trotzdem ein Urheberrecht zu gewähren sei, müsse eine „eigentümlichen Schöpfung“ gefordert werden. Denn es handle sich nicht um eine Kunstleistung, sondern um eine Individualleistung, die Voraussetzung jedes geistigen Urheberrechts sei.

Vorgeschlagen wurde den Wortlaut des zweiten Satzes in „insoweit die Tätigkeit als eine künstlerische anzusehen ist“ zu ändern, statt den Wortlaut wie folgt zu belassen „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“. Mit dem letztgenannten Wortlaut werde eine nicht künstlerische Tätigkeit urheberrechtlich geschützt, obwohl sie diesen Schutz sonst nicht genieße, ohne dass hierfür ein besonderer Grund vorliege.

Hierzu wurde von Seiten der Regierung zugegeben, dass in vielen Fällen der Übertragung im Sinne des Satzes 2 die Tätigkeit nur eine handwerksmäßige Leistung sein werde. In diesen Fällen solle ein Urheberrechtsschutz nicht gegeben sein.

Eine Anregung und ein Antrag wurden zurückgenommen:

1. die Anregung, den Wortlaut wie folgt zu fassen: „insoweit die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“;
2. der Antrag, die Worte „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“ zu streichen.

Es wurde festgestellt, dass die Worte „künstlerische Leistung“ im Sinne des Satzes 2 voraussetzten, dass es sich um ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit handeln müsse. Bei dieser Voraussetzung komme es in der Hauptsache darauf an, dass bei der Übertragung auf die Vorrichtung solche Änderungen des Werkes in Frage stehen, wie sie nur eine Person vornehmen kann, die zu musikalischem Schaffen befähigt ist.

Zu dem neuen § 2 Absatz 2 Satz 3 ist das Folgende darzustellen:

Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass die Worte in dem neuen § 2 Absatz 2 Satz 3 „welcher die Übertragung bewirkt“ nicht exakt das Beabsichtigte zum Ausdruck brächten. In der Regel werde nämlich nicht der Fabrikant selbst die Übertragung vornehmen, sondern seine Angestellten. Daher müsse es korrekt heißen: „welcher den Auftrag gegeben hat, die Übertragung vorzunehmen“.

Diese Auffassung wurde von dem Regierungsvertreter abgelehnt. Der Regierungsvertreter stellte klar, dass mit dieser Regelung nicht beabsichtigt sei, den Urheberrechtsschutz in der Person des

Fabrikanten entstehen zu lassen. Beabsichtigt sei den Urheberrechtsschutz in der Person des Künstlers oder des Technikers entstehen zu lassen.

Weiterhin wurde von einem Redner ausgeführt, dass durch die neue Regelung des § 2 Absatz 2 ein Bearbeitungsrecht für das Gebiet der mechanischen Instrumente geschaffen wurde. Die beiden Fälle des neuen § 2 Absatz 2 seien zu unterscheiden. In beiden Fällen handele es sich um ein Bearbeitungsrecht. Das eine erwerbe der Künstler dadurch, dass er ein Werk der Tonkunst durch persönlichen Vortrag auf ein Instrument übertrage. Das andere werde dadurch geschaffen, dass ohne persönlichen Vortrag (durch Lochen, Stanzen etc.) die Übertragung auf ein Instrument erfolge. Ob der Bearbeiter sein Recht demjenigen abgetreten hat, in dessen Auftrag, für dessen Rechnung etc. er den persönlichen Vortrag oder die Übertragung vorgenommen hat, sei im Streitfall vom Richter zu entscheiden.

Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass eine Abtretung statfinde, wenn zum Beispiel ein bekannter Sänger entgeltlich ein Lied in ein Instrument hineinsinge oder wenn eine Übertragung nach dem neuen § 2 Absatz 2 Alt. 2 durch einen Angestellten oder Auftragnehmer des Auftraggebers erfolge. Hierbei erfolge die Abtretung stillschweigend. Über die stillschweigende Abtretung bestände in der Praxis nur selten Unklarheit. Es sei richtig, dass das Bearbeitungsrecht primär in der Person des persönlich Vortragenden beziehungsweise des die Übertragung Besorgenden entstehe. Klargestellt werden sollte, dass für beide Fälle des neuen § 2 Abs. 2 die Abtretung der Rechte des Bearbeiters gelte. Diese Abtretung liege in der Disposition der Parteien und könne stillschweigend erfolgen.

Ebenso wie in den Fällen der Auftragserteilung durch lithographische, photographische und andere Vervielfältigungsanstalten liege in der Auftragsannahme regelmäßig gleichzeitig die Vereinbarung über die Übertragung des Urheberrechts. Einer gesetzlichen Vermutung hierüber bedarf es nicht. Eine solche gesetzliche Vermutung würde im Übrigen die Gefahr in sich bergen, dass die bisherigen Regelungen der Gesetze über Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst derart ausgelegt werden würden, als würde das Gegenteil der Rechtslage entsprechen, obwohl die oben erwähnte Vermutung nach der Verkehrsanschauung völlig selbstverständlich sei.

3. Mit § 3 UrhG ist Artikel I. Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910 vergleichbar. Dieser Artikel I. Nr. 3 lautete in der Fassung des Gesetzesentwurfs:

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

[...]

3. Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Zusätze:

5. die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente;

6. Die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.“⁸⁷

⁸⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 2.

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„2. Schutz gegen mechanische Wiedergabe für das Gehör.

(Artikel I Nr. 3 - § 12 Abs. 2⁵ -, Nr. 4 - § 14⁴ -, Nr. 6, 7, 8, 9, 13, 15; Artikel IV § 2.)

Die ausschließliche Befugnis des Urhebers, ein Werk der Literatur oder der Tonkunst zu vervielfältigen, umfaßt begrifflich auch die Übertragung des Werkes auf Instrumente, die es auf mechanischem Wege für das Gehör wiedergeben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Vorrichtungen, durch welche die Wiedergabe bewirkt wird, als fest eingefügte Bestandteile mit dem Instrument ein untrennbares Ganzes bilden oder ob sie ohne solche Verbindung als Notenbänder, Notenscheiben usw. abwechselnd in das Spielwerk eingesetzt und gesondert in den Verkehr gebracht werden können. Den grundsätzlichen Schutz des Urhebers gegen jede Art der Vervielfältigung seines Werkes hat aber, soweit es sich um die mechanische Wiedergabe von Werken der Tonkunst für das Gehör handelt, die positive Gesetzgebung bisher zu Gunsten der Industrie der mechanischen Musikwerke durchbrochen.

Für die Beziehungen der in der Berner Union verbundenen Staaten untereinander war die Sonderstellung der bezeichneten Industrie durch die Nr. 3 des Schlußprotokolls der Übereinkunft vom 9. September 1886 begründet. Danach sollen „die Fabrikationen und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden“. Die Auslegung und Durchführung dieser Bestimmung hat im Verkehre der Unionsländer von Anfang an Schwierigkeiten bereitet; insbesondere ergab sich der Zweifel, ob sie die Wiedergabe auf auswechselbaren Vorrichtungen mit umfasse. Das Reichsgericht gelangte zur Verneinung der Frage; es fand in der Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst auf auswechselbaren Vorrichtungen den Tatbestand des Nachdrucks. Danach konnte auf Grund des Urheberrechts die Wiedergabe geschützter Musikstücke völlig untersagt oder von der Zahlung hoher, die Industrie der mechanischen Instrumente belastender Vergütungen abhängig gemacht werden. Die Gefahr, die damit für die weitere Entwicklung der Industrie der mechanischen Instrumente gegeben war, hat es in Verbindung mit der hinsichtlich der Rechtslage selbst bestehenden Unsicherheiten notwendig gemacht, Abhilfe durch Änderung der einschlägigen Vorschriften zu suchen.

Für unser inneres Recht ist demgemäß bei der Revision des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eine anderweitige Regelung im § 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 erfolgt. Danach sind die Werke der Tonkunst grundsätzlich für die Wiedergabe durch mechanische Instrumente freigegeben; die Werke der Literatur, insbesondere auch der zu einem Werke der Tonkunst gehörende Text, werden davon ebensowenig betroffen, wie von der Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886. Ausdrücklich festgestellt ist (§ 22 Satz 2), daß die Vergünstigung die Wiedergabe auf auswechselbaren Vorrichtungen mitbegreift. Dagegen ist eine Ausnahme in Ansehung solcher Instrumente gemacht, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tons und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vertrags wiedergegeben werden kann (sogenannte Pianolaklausel); der Komponist sollte gegen eine mechanische Wiedergabe geschützt bleiben, die mit der von Menschen selbst ausgeführten Wiedergabe gleichwertig ist. In bezug auf die Wiedergabe durch derartige Instrumente, zu denen der Bericht der Reichstagskommission gewisse Arten von Orchestrions, elektrische Klaviere, Aolions rechnet, genießt der Komponist den gesetzlichen Schutz. Die ausschließliche Befugnis, die insoweit auch hinsichtlich der Vervielfältigung eines Werkes der Tonkunst zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe anerkannt ist, erstreckt sich, wie auch das Reichsgericht angenommen hat, nicht auf die praktisch besonders wichtige Wiedergabe durch Phonographen und Grammophone. Wegen der Entstehungsgeschichte und der für die schließliche Fassung des § 22 im einzelnen maßgebend gewesenen Erwägung ist auf den Entwurf des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (Sten. Ber. des Reichstags für 1900/1901, Anlage Bd. I Nr. 97 S. 386, 401),

den Bericht der Kommission des Reichstags (a. a. O. Anlage Bd. II Nr. 214 S. 1272, 1289) und die Verhandlungen im Plenum des Reichstags (a. a. O. Bd. III S. 2142, 2196 bis 2208, 2242/43, 2433, 2436) zu verweisen.

[...] Beratung des Gesetzes hatte der Reichstag die folgende Resolution gefaßt:

„Der Reichskanzler wird ersucht, sobald als möglich mit den Ländern der Berner Union in Verhandlungen zu treten, um den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die Übertragung von Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist.“

Die Vorschläge, die im Verfolge dieses Beschlusses die Reichsverwaltung nach eingehenden Beratungen mit Sachverständigen und Vertretern aller beteiligten Kreise der Konferenz der Unionsstaaten unterbreitet hat (vergl. im einzelnen die Denkschrift zur revidierten Berner Übereinkunft S. 37), bezweckten eine für alle Verbandsstaaten einheitliche Regelung in dem Sinne, daß die ausschließliche Befugnis der Urheber von Werken der Tonkunst hinsichtlich der Benutzung ihrer Werke zur mechanischen Wiedergabe anerkannt, dabei aber zum Schutze der Industrie der mechanischen Instrumente eine Gewähr gegen die bei dem Grundsatz des unbedingten Urheberschutzes zu besorgende Bildung von Monopolen in der Hand großer Unternehmungen geschaffen werde. Zu diesem Zwecke sollte für den Fall, daß der Urheber das Werk in der angegebenen Weise benutzt oder dessen Benutzung gestattet, jedem Dritten das Recht gegeben werden, gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls die Befugnis solcher Benutzung in Anspruch zu nehmen. In dem letzteren Punkte hat sich eine Einigung zwischen den Verbandsstaaten nicht erzielen lassen. Demgemäß ist zwar der Grundsatz der Erstreckung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers auf die mechanische Wiedergabe auch der Werke der Tonkunst als Unionsrecht (Artikel 13 Abs. 1 der revidierten Übereinkunft) festgelegt worden, die Einführung von Beschränkungen dieser Befugnis aber und deren nähere Gestaltung den einzelnen Verbandsstaaten überlassen geblieben (a. a. O. Abs. 2). Daß solchen durch das innere Recht des einzelnen Verbandsstaats bestimmten Beschränkungen für das Gebiet der übrigen Verbandsstaaten keine Wirkung zukommt, ist dabei besonders zum Ausdrucke gebracht (a. a. O. Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 4).

Der gegenwärtige Entwurf schließt sich in seinen Vorschriften über den Schutz der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedergabe im wesentlichen den Vorschlägen an, die deutscherseits der Berliner Urheberrechtskonferenz unterbreitet worden waren; er entspricht damit, wie schon hervorgehoben, zugleich der grundsätzlichen Auffassung, die der Reichstag in der erwähnten Resolution zum Ausdrucke gebracht hat. In der näheren Ausgestaltung sind, soweit es bei dem Gegensatze der beteiligten Interessen möglich war, die Wünsche berücksichtigt, die aus den Kreisen der Komponisten, Musikverleger und Fabrikanten mechanischer Musikinstrumente und Sprechmaschinen geäußert worden sind. In Übereinstimmung mit der revidierten Übereinkunft geht der Entwurf davon aus, daß die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sich auch in Ansehung eines Werkes der Tonkunst auf die Benutzung des Werkes zu mechanischer Wiedergabe erstrecken. Zum Schutze gegen die Gefahr der Bildung von Monopolen und die hieraus für die allgemeinen Interessen drohende Schädigung soll der Grundsatz jedoch insofern eine Einschränkung erleiden, als in dem Falle, daß der Urheber einem anderen die Benutzung seines Werkes zu gewerbsmäßiger mechanischer Wiedergabe gestattet, jeder Dritte nach dem Erscheinen des Werkes verlangen kann, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls eine solche Erlaubnis erteile.

Daß die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes auch die zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör erfolgende Übertragung auf das der Wiedergabe dienende Instrument, ohne Unterschied der Verwendung fest eingefügter Bestandteile oder auswechselbarer Zubehörstücke, mitumfaßt, würde auch ohne eine besondere Bestimmung aus dem Begriffe jener Befugnis folgen. Mit Rücksicht auf die Ausnahme, die bisher nach § 22 Satz 1 des

Gesetzes vom 19. Juni 1901 hinsichtlich der Werke der Tonkunst bestanden hat, erscheint es indessen angezeigt, die Erstreckung der Befugnisse des Urhebers auf die in Frage stehende Art der Vervielfältigung besonders zum Ausdruck zu bringen. Dies bezweckt die Ergänzung, die als Nr. 5 zum § 12 Abs. 2 vorgeschlagen wird. Um nicht zu einem unrichtigen Schlusse hinsichtlich der literarischen Werke Anlaß zu geben, für die der schon jetzt bestehende Schutz gegen mechanische Wiedergabe unverändert bleibt, berücksichtigt die Fassung alle unter Urheberrechtsschutz stehenden Werke ohne Unterschied.

Die Vorschriften über die Instrumente, welche der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, finden auch auf die Sprechmaschinen ohne Unterschied des Grades ihrer Vollkommenheit Anwendung. Wenn bisher die sogenannte Pianolaklausel des geltenden Gesetzes (§ 22 Satz 2) auf die Walze oder Platte des Phonographen oder Grammophons keine Anwendung zu finden hatte (oben S. 8 und 9), so beruht dies auf der Fassung jener Vorschrift. Mit dem Wegfalle der letzteren fällt auch der Grund für die Einschränkung weg. Wenn ferner behauptet worden ist, daß Sprechmaschinen überhaupt nicht zu den Instrumenten gehörten, die im Sinne des Gesetzes zur mechanischen Wiedergabe dienen, weil bei Ihnen das Werk zunächst persönlich vorgetragen werden müsse, so fehlt es für eine solche Auslegung an jedem Grunde. Vom Standpunkte des Entwurfs ist ihr übrigens der Boden schon durch die unter Nr. 2 zum § 2 vorgeschlagene neue Vorschrift entzogen, da hier der persönliche Vortrag ausdrücklich als ein Mittel der zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe erfolgenden Übertragung des Originalwerkes gekennzeichnet und zugleich klargestellt wird, daß das Gesetz die durch persönlichen Vortrag hergestellte Vorrichtung nur als eine Bearbeitung des Originalwerkes, nicht etwa als eine eigentümliche Schöpfung betrachtet, deren Vervielfältigung von der Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes unabhängig ist.

[...]

Voraussetzung für die Zwangslizenz ist, daß der Urheber einem anderen gestattet hat, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielfältigen, und daß das Werk erschienen ist. [...]. Als erschienen ist das Werk selbstverständlich auch dann anzusehen, wenn, ohne daß die Noten im Verlagshandel herausgegeben sind, ein Betrieb des Instruments oder der Vorrichtungen, auf welche die Übertragung erfolgt ist, stattfindet.“

[...]

„4. Kinematographie.

(Artikel I Nr. 3 - § 12 Abs. 6⁶ -, Nr. 4 - § 14⁵ – Nr. 10, 11, 12, Artikel III Nr. 1, 2, 3.)

Mit Rücksicht auf die Entwicklung, welche die Wiedergabe szenischer Vorgänge durch die Kinematographie genommen hat, ist es in der revidierten Berner Übereinkunft unternommen worden, die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse durch ausdrückliche Bestimmungen klarzustellen.

Nach Artikel 14 Abs. 1 der Übereinkunft haben die Urheber von Werken der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie oder ein ihr ähnliches Verfahren (Abs. 4) zu gestatten. Ob schon gegenwärtig in Deutschland der Urheber eines literarischen Werkes, wie einer Erzählung oder eines Dramas, gegen die Übertragung eines solchen Werkes in eine kinematographische Darstellung Schutz genießt, erscheint mindestens zweifelhaft, da es sich hierbei um eine von den gewöhnlichen Ausdrucksmitteln literarischer Werke wesentlich verschiedene Form der Darstellung handelt. Der Schutz, der gemäß jener Vorschrift des Unionsrechts den Urhebern der übrigen Verbandsländer für ihre literarischen Werke zukommt, darf aber auch der inländischen

Literatur nicht vorenthalten bleiben. Der Entwurf (Artikel I Nr. 3, § 12 Abs. 2⁶) sieht demgemäß eine Ergänzung unseres inneren Rechtes vor. [...].

[...].

Nach einer weiteren Bestimmung der revidierten Berner Übereinkunft (Artikel 14 Abs. 2) genießen den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst selbständige kinematographische oder durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande gekommene Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat. Das geltende deutsche Recht schützt zwar derartige Erzeugnisse als Werke der Photographie; damit ist aber den Anforderungen des neuen Unionsrechts nur insoweit genügt, als dieses für kinematographische Erzeugnisse den gleichen Schutz wie für Werke der Kunst verlangt. Dagegen versagt unser Recht hinsichtlich der Gleichstellung mit den Werken der Literatur; denn nur das Erzeugnis, das Bildwerk als solches, nicht die im Bilde dargestellte Handlung, ist Gegenstand seines Schutzes. Es bedarf mithin einer Ergänzung unserer Gesetzgebung nach der Richtung, daß bei Erzeugnissen der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, soweit sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebnisse als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen sind, nicht lediglich das Bildwerk, die äußere Gestalt, in der die dargestellte Handlung erscheint, sondern diese Handlung selbst geschützt wird. Einen solchen Schutz bezweckt der Entwurf mit der im Artikel III Nr. 1 vorgeschlagenen, der vorhin erörterten Ergänzung des Literargesetzes (Artikel I Nr. 3 - § 12 Nr. 6 -) analogen Ergänzung des Kunstschutzgesetzes. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des Schutzes kinematographischer Erzeugnisse in der Art, daß zu den dem Urheber nach § 15 des Kunstschutzgesetzes zustehenden Befugnissen eine weitere tritt. Seinem Inhalt nach ist der neue Schutz von der Beschaffenheit, wie ihn das Urheberrecht für Werke der Literatur gewährt; die Erzeugnisse, für die er vorgesehen wird, fallen aber nicht unter das Gesetz vom 19. Juni 1901 und deshalb hat die neue Vorschrift ihren Platz in dem Kunstschutzgesetz, nicht in dem literarischen Urheberrechtsgesetze zu finden.

Soweit die Übereinkunft (Artikel 14 Abs. 3) vorsieht, daß, vorbehaltlich der Rechte des Urhebers am Originale, die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk zu schützen ist, bringt sie für unser Recht nichts Neues; denn es folgt schon aus den §§ 1, 3, 15 des Kunstschutzgesetzes, daß der Schutz einem kinematographischen Werke auch dann zukommt, wenn es ein anderes Werk wiedergibt.

Die unter den Nummern 2, 3 des Artikel III vorgeschlagenen Zusätze zu § 31 und § 32 Abs. 1 des Kunstschutzgesetzes sind lediglich Folge der Erweiterung, welche der Schutz kinematographischer Erzeugnisse nach der Nr. 1 erfährt.⁸⁸

Nach der „Gegenüberstellung der Paragraphen des geltenden Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 und der entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908“ sollte die Fassung des § 12 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst wie folgt lauten:

**„Zweiter Abschnitt.
Befugnisse des Urhebers.**

[...].

⁸⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 7 ff.

§ 12.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Übersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen;
5. die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente;
6. die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.⁸⁹

Folgende Anträge wurden zur ersten Lesung gestellt:

„Anträge.

a) Zur ersten Lesung.

Nr. 1. Die Kommission wolle beschließen:

in § 12 Abs. 2 Ziffer 5 zuzusetzen hinter dem Wort „Instrumente“ die Worte:

„jedoch nur soweit solche Vorrichtungen im Deutschen Reichsgebiet in den geschäftlichen Verkehr kommen.“

[...]

Nr. 10. Die Kommission wolle beschließen:

den § 63a Satz 1 zu fassen wie folgt:

„Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 5 findet keine Anwendung auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inlande erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind.“⁹⁰

⁸⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 24.

⁹⁰ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 44 f.

Nach der „**Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908** – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission in **erster** Lesung“ sollte Artikel I. Nr. 3 unverändert bleiben.⁹¹

In den Gesetzesmaterialien hieß es hierzu:

„**Artikel I Ziffer 3.** (Zusätze zu § 12 Abs. 2 des Ges.)

Zu § 12 Abs. 2 Ziff. 5 fragte ein Mitglied der Kommission an, ob nicht die Platten, Rollen oder sonstigen Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken dann frei gegeben werden könnten, wenn sie nachweisbar für Länder bestimmt seien, welche der Berner Konvention nicht beigetreten wären. Er denke sich das so, daß zunächst der Lizenzbetrag von dem Fabrikanten an den Urheber bezahlt, später aber wieder zurückgezahlt werde, wenn der Nachweis erbracht würde, daß das Instrument in ein Gebiet ausgeführt worden sei, in welchem die Berner Konvention nicht gelte.

Ein zweites Mitglied hielt diese Anregung für sehr beachtenswert. Die Großindustrie, vornehmlich die in Baden, habe große Bedenken. Der Verein badischer Musikwerke-Fabrikanten bedauere lebhaft, daß sein Wunsch, die Noten, die zur Ausfuhr gelangten, oder überhaupt nicht in den Handel kämen, lizenzfrei zu lassen, nicht erfüllt worden sei. Die Musikwerk-Industrie werde dadurch erheblich geschädigt. Nur dadurch, daß die deutsche Industrie das Ausland erobert habe, sei sie zu der heutigen Entwicklung gelangt. Die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden, in Deutschland hergestellten Instrumente und der dazu gehörenden Noten gehe ins Ausland. Die Choralion-Company in Berlin (Pianola Company), eine Filiale der New-Yorker Aeoleon-Company, könne z. B. nach Rußland billiger liefern, als die deutschen Firmen dies vermöchten. Die Choralion-Company in Berlin könne deshalb nach Rußland, einem nicht zur Berner Konvention gehörenden Lande, billiger liefern, weil sie die Bezahlung einer Lizenz umgehen könne; sie bewirke zu diesem Zwecke die Lieferung der Noten nicht aus Deutschland, sondern ab London oder New-York oder ab Freihafen Hamburg, wo sie ein Lager von Notenrollen unterhalte. – Es sei ferner zu bedenken, daß jeder Fabrikant gezwungen sei, ein großes Lager von Noten zu halten, da die Nachfrage stets wechsele. Eine große Anzahl Noten bleibe unverkauft. Wenn der Fabrikant die Lizenz auch für diese unverkauften und unverkäuflichen Noten bezahlen müsse, werde er sich veranlaßt sehen, die Noten in denjenigen Ländern des Auslandes fabrizieren zu lassen, in denen die Berner Konvention nicht gelte, wo also lizenzfrei fabriziert werden könne. – Der Verein badischer Musikwerkefabrikanten mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika Noten der mechanischen Musikwerkeindustrie, die zur Ausfuhr kommen, lizenzfrei gelassen habe.

Es werde deshalb der Antrag gestellt:

im § 12 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes hinter dem Wort „Instrumente“ die Worte zuzusetzen:

„jedoch nur soweit solche Vorrichtungen in deutschen Reichsgebieten in den geschäftlichen Verkehr kommen.“

Von dritter Seite wurde aus der Kommission bemerkt, der Gedanke des Antrags sei an sich beachtenswert; man befürchte aber, daß er praktisch undurchführbar sei.

Regierungsseitig wurde der Antrag für unannehmbar und undurchführbar erklärt. Die Zahl der ausgeführten Vorrichtungen entziehe sich jeder Kontrolle; die vom Antrag beabsichtigte Ausnahme von der gesetzlichen Regel schaffe also der unentdeckten Umgehung des Gesetzes eine offene Türe.

⁹¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 30.

Außerdem entbehre die Vorschrift jedes Rechtsgrundes. Sie würde eine Ausfuhrprämie schaffen, und zwar für eine ganz spezielle Industrie. Die gleiche Begünstigung könne dann und würde sofort von einer großen Anzahl von Industrien, die in der gleichen Lage sind, ebenfalls beansprucht werden. Auch die Musikverleger seien denselben Erschwerungen gegenüber dem Wettbewerb ausgesetzt, ohne daß daran gedacht werden könne, ihnen auf jenem Wege beizuspringen. Es sei im übrigen nichts davon bekannt, daß das amerikanische Recht eine Bestimmung enthalte, wie der zweite Redner sie angegeben habe.

Von einem Kommissionsmitglied wurde dem beigetreten. Die Ausführungen des zweiten Redners halte er nicht für zutreffend. Es sei nicht zu befürchten, daß etwa in Rußland irgendwie eine die inländische Industrie bedrohende Konkurrenz entstehen könnte; es fehlten dazu die erforderlichen Voraussetzungen.

Der Antrag 1 wurde hierauf mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.⁹²

Auch nach der **„Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission“** sollte Artikel I. Nr. 3 unverändert bleiben.⁹³

In den Gesetzesmaterialien hieß es hierzu:

„2. Lesung

In der zweiten Lesung wurden die Beschlüsse der ersten Lesung ohne weitere Debatte angenommen mit Ausnahme des Art. I Ziffer 7, § 22.⁹⁴

Die im Reichsgesetzblatt verkündete Fassung des Artikels I. Nr. 3 lautete:

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

[...]

3. Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Zusätze:

5. die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente;

6. Die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.⁹⁵

Zu Artikel I. Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist das Folgende zu bemerken:

⁹² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 7 f.

⁹³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 39.

⁹⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 36.

⁹⁵ RGBl 1910, S. 793.

Artikel I. Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst blieb im Gesetzgebungsverfahren unverändert.

Nach Artikel I. Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst sollte § 12 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst zwei Zusätze (Nr. 5 und Nr. 6) erhalten.

Zur ersten Lesung wurden zwei Anträge gestellt, die den neuen § 12 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst betrafen.

Zu § 12 Absatz 2 Nr. 5 ist das Folgende zu bemerken:

Nach § 12 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, erstreckten sich die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, auch auf die Bearbeitungen des Werkes. Die Befugnisse des Urhebers erstreckten sich insbesondere auf die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente.

Begrifflich ist von dem ausschließlichen Recht des Urhebers zur Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder der Tonkunst auch die Übertragung des Werkes auf Instrumente, die es auf mechanischem Wege für das Gehör wiedergeben, umfasst. Keinen Unterschied macht es, ob die Vorrichtungen, durch die die Wiedergabe bewirkt wird, mit dem Instrument als fest eingefügte Bestandteile ein untrennbares Ganzes bilden oder ob eine solche Verbindung nicht besteht, und die Vorrichtungen als Notenbänder, Notenscheiben etc. in das Spielwerk abwechseln eingesetzt werden können und gesondert in den Verkehr gebracht werden können.

Historisch entwickelte sich die innere deutsche Gesetzgebung wie folgt:

Im Falle der mechanischen Wiedergabe von Werken der Tonkunst für das Gehör hat diesen grundsätzlich bestehenden Urheberrechtsschutz der Gesetzgeber zu Gunsten der Industrie der mechanischen Musikwerke durchbrochen. Die Sonderstellung der Industrie der mechanischen Musikwerke war auf Ebene der Berner Union durch Nr. 3 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft begründet. Diese Regelung führte zu Schwierigkeiten. Insbesondere war zweifelhaft, ob durch die Regelung auch die Wiedergabe auf auswechselbaren Vorrichtungen mit umfasst sei. Das Reichsgericht verneinte dies. Um dem zu begegnen sollte die Regelung geändert werden. Daher wurde das innere deutsche Recht derart gefasst, dass die Werke der Tonkunst grundsätzlich für die Wiedergabe durch mechanische Instrumente freigegeben seien. Hiervon eben so wenig wie von Nr. 3 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft betroffen, waren die Werke der Literatur, insbesondere auch der zu einem Werk der Tonkunst gehörende Text. Die deutsche Regelung stellte ausdrücklich fest, dass von der Vergünstigung auch die Wiedergabe auf auswechselbaren Vorrichtungen mit umfasst sei. Eine Ausnahme galt in Ansehung solcher Instrumente, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tons und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann; zum Beispiel gewisse Arten von Orchestrions, elektrischen Klavieren, Aolions. Hierbei handelte es sich um die sogenannte Pianolaklausel. Zweck war es den Komponisten gegen eine solche mechanische Wiedergabe zu schützen, die gleichwertig mit der von Menschen selbst ausgeführten Wiedergabe ist. Die Wiedergabe durch Phonographen und Grammophone war von der ausschließlichen Befugnis des Urhebers nicht umfasst.

Der Reichstag hatte ferner folgenden Beschluss gefasst:

„Der Reichskanzler wird ersucht, sobald als möglich mit den Ländern der Berner Union in Verhandlungen zu treten, um den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die Übertragung von Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist.“

Auf der Berliner Konferenz wurden in Ausführung dieses Beschlusses den Verbandsstaaten Vorschläge unterbreitet, die den Zweck verfolgten eine einheitliche Regelung für alle Verbandsstaaten herbeizuführen, die regeln sollte, dass das ausschließliche Recht des Urhebers von Werken der Tonkunst hinsichtlich der Nutzung seines Werkes zur mechanischen Wiedergabe anerkannt werde, aber zum Schutz der Industrie der mechanischen Instrumente ein Schutz dagegen geschaffen werde, dass sich Monopole in der Hand großer Unternehmen bilden, wie zu befürchten sei, wenn dem Grundsatz des unbedingten Urheberrechtsschutzes gefolgt werde. Um der soeben angesprochenen Monopolbildung entgegenzuwirken, sollte in bestimmten Fällen der Nutzung des Werkes durch den Urheber oder der Gestattung der Nutzung des Werkes durch den Urheber jedem Dritten das Recht eingeräumt werden, das Recht einer solchen Nutzung gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen. Hierauf konnten sich die Verbandsstaaten der Berner Union hingegen nicht einigen. Zwar ist in Artikel 13 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft der Grundsatz festgelegt worden, dass sich die ausschließliche Befugnis des Urhebers auf die mechanische Wiedergabe auch der Werke der Tonkunst erstreckt. Aber es ist den einzelnen Verbandsstaaten überlassen worden, Beschränkungen dieses Rechtes einzuführen und dieses Recht näher auszugestalten. Besonders zum Ausdruck gebracht wurde hierbei, dass durch das innere Recht des einzelnen Verbandsstaates geregelten Beschränkungen für das Gebiet der übrigen Verbandsstaaten keine Wirkung zukomme.

Die hier in Rede stehende Anfügung von Zusätzen entspricht im Wesentlichen den deutschen Vorschlägen im Rahmen der Berliner Konferenz zu dem Schutz der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedergabe und entspricht damit auch der grundsätzlichen Auffassung des Reichstags, wie er sie in dem oben genannten Beschluss zum Ausdruck gebracht hat.

Im Einklang mit der revidierten Berner Übereinkunft wird geregelt, dass das ausschließliche Recht des Urhebers sich auch hinsichtlich eines Werkes der Tonkunst auf die Nutzung des Werkes zur mechanischer Wiedergabe erstreckt. Um der Bildung von Monopolen entgegenzuwirken, wird dieser Grundsatz jedoch insofern eingeschränkt, als für den Fall, dass der Urheber einem anderen die Nutzung seines Werkes zur gewerbsmäßigen mechanischen Wiedergabe gestattet, jeder Dritte, nachdem das Werk erschienen ist, verlangen kann, dass ihm der Urheber ebenfalls eine solche Erlaubnis gegen eine angemessene Vergütung erteile. Die Zwangslizenz setzt voraus, dass der Urheber einem anderen gestattet hat, das Werk gewerbsmäßig zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen. Außerdem muss das Werk erschienen sein. Das Werk ist auch dann als erschienen anzusehen, wenn ein Betrieb des Instruments oder der Vorrichtungen, auf die die Übertragung erfolgt ist, stattfindet, ohne dass die Noten im Verlagshandel herausgegeben sind. Erfasst ist von dem ausschließlichen Recht des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes auch die zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör erfolgende Übertragung auf dasjenige Instrument, das der Wiedergabe dient. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob festeingefügte Bestandteile oder auswechselbare Zubehörstücke verwendet werden. Die Ergänzung des § 12 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst um die Nr. 5 diene dazu, besonders zum Ausdruck zu bringen, dass sich das Recht des Urhebers auf diese Art der Vervielfältigung erstreckt.

Die Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erfasst alle urheberrechtlich geschützten Werke ohne Unterschied. Dies dient dem Zweck, einer fehlerhaften Schlussfolgerung im Hinblick auf die literarischen Werke entgegenzuwirken. Für die literarischen Werke bestand der Schutz gegen

mechanische Wiedergabe bereits. Dieser bleibt unverändert. Auch auf die Sprechmaschinen finden die Vorschriften Anwendung, die für die Instrumente gelten, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen. Auf den Grad der Vollkommenheit der Sprechmaschine kommt es nicht an.

Die sogenannte Pianolaklausel, nach der eine Ausnahme in Ansehung solcher Instrumente gemacht wurde, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tons und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vertrags wiedergegeben werden kann, fand bis dahin auf die Walze oder Platte des Phonographen oder Grammophones keine Anwendung. Dies beruhte auf der Fassung der sogenannten Pianolaklausel. Diese sogenannte Pianolaklausel ist weggefallen. Mit dem Wegfall der sogenannten Pianolaklausel fiel jedoch auch der Grund für die Einschränkung hinsichtlich der Anwendung auf die Walze oder Platte des Phonographen oder Grammophones weg.

Für eine Auslegung, nach der die Sprechmaschinen nicht zu den Instrumenten gehörten, die im Sinne des Gesetzes zur mechanischen Wiedergabe dienten, mit der Begründung, dass bei den Sprechmaschinen das Werk zunächst persönlich vorgetragen werden müsse, ist kein Raum.

Nach dem Entwurf des hier in Rede stehenden Gesetzes wurde dieser Auffassung im Übrigen der Boden entzogen. Denn nach der Fassung des Artikels II. Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst regelt der neue § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst ausdrücklich, dass der persönliche Vortrag ein Mittel zur Übertragung des Originalwerkes auf Vorrichtungen für Instrumente zur mechanischen Wiedergabe sei.

Gleichzeitig wird hier klargestellt, dass es sich bei der durch persönlichen Vortrag hergestellte Vorrichtung nur um eine Bearbeitung des Originalwerkes handelt und nicht um eine eigentümliche Schöpfung. Da es sich nicht um eine eigentümliche Schöpfung handelt, ist die Vervielfältigung auch nicht von der Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes unabhängig.

Aus den Gesetzesmaterialien zu § 2 Absatz 2 (neu) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst geht hervor, dass die Ergänzung des § 12 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst um die Nr. 5 dazu diene, besonders zum Ausdruck zu bringen, dass sich das Recht des Urhebers auf diese Art der Vervielfältigung - also die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente - erstreckt.⁹⁶ Erfasst sein sollte nämlich von dem ausschließlichen Recht des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes auch die zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör erfolgende Übertragung auf dasjenige Instrument, das der Wiedergabe dient, ohne Unterschied dessen, ob festeingefügte Bestandteile oder auswechselbare Zubehörstücke verwendet werden würden.

Nach § 12 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, erstreckten sich die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, auch auf die Bearbeitungen des Werkes. Die Befugnisse des Urhebers erstreckten sich insbesondere auch auf die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt (Absatz 2 Nr. 6).

⁹⁶ Reichstag.
12. Legislatur-Periode.
II. Session 1909/1910
Drs. Nr. 341, S. 7 ff.

In der revidierten Berner Übereinkunft wurden aufgrund der Entwicklung, die die Wiedergabe szenischer Vorgänge durch die Kinematographie erfahren hatte, die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse durch ausdrückliche Regelungen klargestellt.

In der ersten Lesung wurden zwei Anträge mit Bezug zu dem neuen § 12 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst gestellt.

Mit dem einen Antrag wurde beantragt, dass in § 12 Abs. 2 Ziffer 5 hinter dem Wort „Instrumente“ die Worte: „jedoch nur soweit solche Vorrichtungen im Deutschen Reichsgebiet in den geschäftlichen Verkehr kommen.“ zugesetzt werden.⁹⁷

Nach dem zweiten Antrag wurde beantragt, § 63a Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 5 findet keine Anwendung auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inlande erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind.“⁹⁸

In der ersten Lesung wurde zu § 12 Absatz 2 Nr. 5 nachgefragt, ob die Platten, Rollen oder sonstigen Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken nicht für den Fall freigegeben werden könnten, dass diese nachweisbar für Nichtverbandsländer bestimmt seien.

In diesem Zusammenhang wurde der oben bereits erwähnte Antrag gestellt, im § 12 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes hinter dem Wort „Instrumente“ die Worte „jedoch nur soweit solche Vorrichtungen in deutschen Reichsgebieten in den geschäftlichen Verkehr kommen.“ zuzusetzen.

Sollte der Wunsch, die Noten, die zur Ausfuhr gelangten, oder gar nicht in den Handel kämen, lizenzfrei zu lassen, nicht erfüllt werden, so werde hierdurch die Musikwerke-Industrie erheblich geschädigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Unternehmen anderer Länder in Nichtverbandsländer günstiger liefern könnten als deutsche Firmen. Dies liege daran, dass diese Unternehmen die Zahlung einer Lizenzgebühr umgehen könnten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Nachfrage stets wechsele. Viele Noten blieben unverkauft. Sollte der Fabrikant auch für die unverkauften und unverkäuflichen Noten die Lizenz zahlen müssen, werde der Fabrikant seine Produktion in Nichtverbandsländer auslagern, da er dort lizenzfrei fabrizieren könne.

Hiergegen wurde zunächst geltend gemacht, dass der Gedanke des Antrags praktisch undurchführbar sei.

Von Seiten der Regierung wurde der Antrag abgelehnt, da er unannehmbar und undurchführbar sei. Es ließe sich nicht überwachen, wie viele Vorrichtungen ausgeführt würden. Durch die beantragte Ausnahmeregelung werde der unentdeckten Umgehung des Gesetzes die Tür geöffnet. Es mangle ferner an einem Rechtsgrund für die beantragte Ausnahmeregelung. Geschaffen werden würde durch sie eine Ausfuhrprämie für eine ganz spezielle Industrie. In der Folge würde eine große Anzahl von Industrien, die in der gleichen Lage seien, die gleiche Begünstigung beanspruchen und sie könnten dies auch. Als Beispiel wurden die Musikverleger genannt.

Der oben erwähnte Antrag wurde in der ersten Lesung abgelehnt.

Zu § 12 Absatz 3 Nr. 6 ist das Folgende zu bemerken:

⁹⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 44 f.

⁹⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 44 f.

§ 12 Absatz 2 Nr. 6 (neu) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst dient der Ergänzung des inneren Rechtes in Deutschland, um den inländischen Urhebern den Schutz zukommen zu lassen, der nach Artikel 14 Absatz 1 und 4 der revidierten Berner Übereinkunft den Urhebern der übrigen Verbandsländer für ihre literarischen Werke zukommt. Dieser Schutz beinhaltet das ausschließliche Recht der Urheber von Werken der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch Kinematographie oder ein ihr ähnliches Verfahren zu gestatten. Es war deshalb zweifelhaft, ob Urheber literarischer Werke in Deutschland gegen die Übertragung ihrer Werke in eine kinematographische Darstellung Schutz genießen, weil es sich bei der kinematographischen Darstellung um eine Form der Darstellung handelt, die wesentlich verschieden ist von den gewöhnlichen Ausdrucksmitteln literarischer Werke. Als literarische Werke wurden in der Gesetzesbegründung ausdrücklich die Erzählungen und Dramen erwähnt.

Die Ergänzung, die Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, durch den § 12 Nr. 6 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst eingeführt wurde, enthält, bezweckt einen Schutz, der analog durch die Ergänzung des Kunstschutzgesetzes durch Artikel III Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst bezweckt wurde. Die Verfasserin hat die entsprechenden Ausführungen zu der Ergänzung durch Artikel III Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst dort vorgenommen und verweist daher an dieser Stelle lediglich auf diese Ausführungen.

4. Mit § 3 UrhG ist Artikel I. Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910 vergleichbar. Dieser Artikel I. Nr. 4 lautete in der Fassung des Gesetzesentwurfs:

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

[...]

4. Der § 14 erhält folgende Zusätze:

4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);

5. für die Benutzung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).⁹⁹

In der Begründung hieß es hierzu:

„2. Schutz gegen mechanische Wiedergabe für das Gehör.

(Artikel I Nr. 3 - § 12 Abs. 2⁵ -, Nr. 4 - § 14⁴ -, Nr. 6, 7, 8, 9, 13, 15; Artikel IV § 2.)

Die ausschließliche Befugnis des Urhebers, ein Werk der Literatur oder der Tonkunst zu vervielfältigen, umfaßt begrifflich auch die Übertragung des Werkes auf Instrumente, die es auf

⁹⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 2.

mechanischem Wege für das Gehör wiedergeben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Vorrichtungen, durch welche die Wiedergabe bewirkt wird, als fest eingefügte Bestandteile mit dem Instrument ein untrennbares Ganzes bilden oder ob sie ohne solche Verbindung als Notenbänder, Notenscheiben usw. abwechselnd in das Spielwerk eingesetzt und gesondert in den Verkehr gebracht werden können. Den grundsätzlichen Schutz des Urhebers gegen jede Art der Vervielfältigung seines Werkes hat aber, soweit es sich um die mechanische Wiedergabe von Werken der Tonkunst für das Gehör handelt, die positive Gesetzgebung bisher zu Gunsten der Industrie der mechanischen Musikwerke durchbrochen.

Für die Beziehungen der in der Berner Union verbundenen Staaten untereinander war die Sonderstellung der bezeichneten Industrie durch die Nr. 3 des Schlußprotokolls der Übereinkunft vom 9. September 1886 begründet. Danach sollen „die Fabrikationen und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden“. Die Auslegung und Durchführung dieser Bestimmung hat im Verkehre der Unionsländer von Anfang an Schwierigkeiten bereitet; insbesondere ergab sich der Zweifel, ob sie die Wiedergabe auf auswechselbaren Vorrichtungen mit umfasse. Das Reichsgericht gelangte zur Verneinung der Frage; es fand in der Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst auf auswechselbaren Vorrichtungen den Tatbestand des Nachdrucks. Danach konnte auf Grund des Urheberrechts die Wiedergabe geschützter Musikstücke völlig untersagt oder von der Zahlung hoher, die Industrie der mechanischen Instrumente belastender Vergütungen abhängig gemacht werden. Die Gefahr, die damit für die weitere Entwicklung der Industrie der mechanischen Instrumente gegeben war, hat es in Verbindung mit der hinsichtlich der Rechtslage selbst bestehenden Unsicherheiten notwendig gemacht, Abhilfe durch Änderung der einschlägigen Vorschriften zu suchen.

Für unser inneres Recht ist demgemäß bei der Revision des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eine anderweitige Regelung im § 22 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 erfolgt. Danach sind die Werke der Tonkunst grundsätzlich für die Wiedergabe durch mechanische Instrumente freigegeben; die Werke der Literatur, insbesondere auch der zu einem Werke der Tonkunst gehörende Text, werden davon ebensowenig betroffen, wie von der Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886. Ausdrücklich festgestellt ist (§ 22 Satz 2), daß die Vergünstigung die Wiedergabe auf auswechselbaren Vorrichtungen mitbegreift. Dagegen ist eine Ausnahme in Ansehung solcher Instrumente gemacht, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tons und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vertrags wiedergegeben werden kann (sogenannte Pianolaklausel); der Komponist sollte gegen eine mechanische Wiedergabe geschützt bleiben, die mit der von Menschen selbst ausgeführten Wiedergabe gleichwertig ist. In bezug auf die Wiedergabe durch derartige Instrumente, zu denen der Bericht der Reichstagskommission gewisse Arten von Orchestrions, elektrische Klaviere, Aolions rechnet, genießt der Komponist den gesetzlichen Schutz. Die ausschließliche Befugnis, die insoweit auch hinsichtlich der Vervielfältigung eines Werkes der Tonkunst zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe anerkannt ist, erstreckt sich, wie auch das Reichsgericht angenommen hat, nicht auf die praktisch besonders wichtige Wiedergabe durch Phonographen und Grammophone. Wegen der Entstehungsgeschichte und der für die schließliche Fassung des § 22 im einzelnen maßgebend gewesenen Erwägungen ist auf den Entwurf des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (Sten. Ber. des Reichstags für 1900/1901, Anlage Bd. I Nr. 97 S. 386, 401), den Bericht der Kommission des Reichstags (a. a. O. Anlage Bd. II Nr. 214 S. 1272, 1289) und die Verhandlungen im Plenum des Reichstags (a. a. O. Bd. III S. 2142, 2196 bis 2208, 2242/43, 2433, 2436) zu verweisen.

[...] Beratung des Gesetzes hatte der Reichstag die folgende Resolution gefaßt:

„Der Reichskanzler wird ersucht, sobald als möglich mit den Ländern der Berner Union in Verhandlungen zu treten, um den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die Übertragung von

Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist.“

Die Vorschläge, die im Verfolge dieses Beschlusses die Reichsverwaltung nach eingehenden Beratungen mit Sachverständigen und Vertretern aller beteiligten Kreise der Konferenz der Unionsstaaten unterbreitet hat (vergl. im einzelnen die Denkschrift zur revidierten Berner Übereinkunft S. 37), bezweckten eine für alle Verbandsstaaten einheitliche Regelung in dem Sinne, daß die ausschließliche Befugnis der Urheber von Werken der Tonkunst hinsichtlich der Benutzung ihrer Werke zur mechanischen Wiedergabe anerkannt, dabei aber zum Schutze der Industrie der mechanischen Instrumente eine Gewähr gegen die bei dem Grundsatz des unbedingten Urheberschutzes zu besorgende Bildung von Monopolen in der Hand großer Unternehmungen geschaffen werde. Zu diesem Zwecke sollte für den Fall, daß der Urheber das Werk in der angegebenen Weise benutzt oder dessen Benutzung gestattet, jedem Dritten das Recht gegeben werden, gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls die Befugnis solcher Benutzung in Anspruch zu nehmen. In dem letzteren Punkte hat sich eine Einigung zwischen den Verbandsstaaten nicht erzielen lassen. Demgemäß ist zwar der Grundsatz der Erstreckung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers auf die mechanische Wiedergabe auch der Werke der Tonkunst als Unionsrecht (Artikel 13 Abs. 1 der revidierten Übereinkunft) festgelegt worden, die Einführung von Beschränkungen dieser Befugnis aber und deren nähere Gestaltung den einzelnen Verbandsstaaten überlassen geblieben (a. a. O. Abs. 2). Daß solchen durch das innere Recht des einzelnen Verbandsstaats bestimmten Beschränkungen für das Gebiet der übrigen Verbandsstaaten keine Wirkung zukommt, ist dabei besonders zum Ausdrucke gebracht (a. a. O. Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 4).

Der gegenwärtige Entwurf schließt sich in seinen Vorschriften über den Schutz der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedergabe im wesentlichen den Vorschlägen an, die deutscherseits der Berliner Urheberrechtskonferenz unterbreitet worden waren; er entspricht damit, wie schon hervorgehoben, zugleich der grundsätzlichen Auffassung, die der Reichstag in der erwähnten Resolution zum Ausdrucke gebracht hat. In der näheren Ausgestaltung sind, soweit es bei dem Gegensatze der beteiligten Interessen möglich war, die Wünsche berücksichtigt, die aus den Kreisen der Komponisten, Musikverleger und Fabrikanten mechanischer Musikinstrumente und Sprechmaschinen geäußert worden sind. In Übereinstimmung mit der revidierten Übereinkunft geht der Entwurf davon aus, daß die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sich auch in Ansehung eines Werkes der Tonkunst auf die Benutzung des Werkes zu mechanischer Wiedergabe erstrecken. Zum Schutze gegen die Gefahr der Bildung von Monopolen und die hieraus für die allgemeinen Interessen drohende Schädigung soll der Grundsatz jedoch insofern eine Einschränkung erleiden, als in dem Falle, daß der Urheber einem anderen die Benutzung seines Werkes zu gewerbsmäßiger mechanischer Wiedergabe gestattet, jeder Dritte nach dem Erscheinen des Werkes verlangen kann, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls eine solche Erlaubnis erteile.

Daß die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes auch die zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör erfolgende Übertragung auf das der Wiedergabe dienende Instrument, ohne Unterschied der Verwendung fest eingefügter Bestandteile oder auswechselbarer Zubehörstücke, mitumfaßt, würde auch ohne eine besondere Bestimmung aus dem Begriffe jener Befugnis folgen. Mit Rücksicht auf die Ausnahme, die bisher nach § 22 Satz 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 hinsichtlich der Werke der Tonkunst bestanden hat, erscheint es indessen angezeigt, die Erstreckung der Befugnisse des Urhebers auf die in Frage stehende Art der Vervielfältigung besonders zum Ausdrucke zu bringen. Dies bezweckt die Ergänzung, die als Nr. 5 zum § 12 Abs. 2 vorgeschlagen wird. Um nicht zu einem unrichtigen Schlusse hinsichtlich der literarischen Werke Anlaß zu geben, für die der schon jetzt bestehende Schutz gegen mechanische Wiedergabe unverändert bleibt, berücksichtigt die Fassung alle unter Urheberrechtsschutz stehenden Werke ohne Unterschied.

Die Vorschriften über die Instrumente, welche der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, finden auch auf die Sprechmaschinen ohne Unterschied des Grades ihrer Vollkommenheit Anwendung. Wenn bisher die sogenannte Pianolaklausel des geltenden Gesetzes (§ 22 Satz 2) auf die Walze oder Platte des Phonographen oder Grammophons keine Anwendung zu finden hatte (oben S. 8 und 9), so beruht dies auf der Fassung jener Vorschrift. Mit dem Wegfalle der letzteren fällt auch der Grund für die Einschränkung weg. Wenn ferner behauptet worden ist, daß Sprechmaschinen überhaupt nicht zu den Instrumenten gehörten, die im Sinne des Gesetzes zur mechanischen Wiedergabe dienten, weil bei Ihnen das Werk zunächst persönlich vorgetragen werden müsse, so fehlt es für eine solche Auslegung an jedem Grunde. Vom Standpunkte des Entwurfs ist ihr übrigens der Boden schon durch die unter Nr. 2 zum § 2 vorgeschlagene neue Vorschrift entzogen, da hier der persönliche Vortrag ausdrücklich als ein Mittel der zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe erfolgenden Übertragung des Originalwerkes gekennzeichnet und zugleich klargestellt wird, daß das Gesetz die durch persönlichen Vortrag hergestellte Vorrichtung nur als eine Bearbeitung des Originalwerkes, nicht etwa als eine eigentümliche Schöpfung betrachtet, deren Vervielfältigung von der Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes unabhängig ist.

[...]

Voraussetzung für die Zwangslizenz ist, daß der Urheber einem anderen gestattet hat, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielfältigen, und daß das Werk erschienen ist. [...]. Als erschienen ist das Werk selbstverständlich auch dann anzusehen, wenn, ohne daß die Noten im Verlagshandel herausgegeben sind, ein Betrieb des Instruments oder der Vorrichtungen, auf welche die Übertragung erfolgt ist, stattfindet.“

[...]

„4. Kinematographie.

(Artikel I Nr. 3 - § 12 Abs. 6⁶ -, Nr. 4 - § 14⁵ – Nr. 10, 11, 12, Artikel III Nr. 1, 2, 3.)

Mit Rücksicht auf die Entwicklung, welche die Wiedergabe szenischer Vorgänge durch die Kinematographie genommen hat, ist es in der revidierten Berner Übereinkunft unternommen worden, die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse durch ausdrückliche Bestimmungen klarzustellen.

Nach Artikel 14 Abs. 1 der Übereinkunft haben die Urheber von Werken der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie oder ein ihr ähnliches Verfahren (Abs. 4) zu gestatten. Ob schon gegenwärtig in Deutschland der Urheber eines literarischen Werkes, wie einer Erzählung oder eines Dramas, gegen die Übertragung eines solchen Werkes in eine kinematographische Darstellung Schutz genießt, erscheint mindestens zweifelhaft, da es sich hierbei um eine von den gewöhnlichen Ausdrucksmitteln literarischer Werke wesentlich verschiedene Form der Darstellung handelt. Der Schutz, der gemäß jener Vorschrift des Unionsrechts den Urhebern der übrigen Verbandsländer für ihre literarischen Werke zukommt, darf aber auch der inländischen Literatur nicht vorenthalten bleiben. Der Entwurf (Artikel I Nr. 3, § 12 Abs. 2⁶) sieht demgemäß eine Ergänzung unseres inneren Rechtes vor. [...].

[...].

Nach einer weiteren Bestimmung der revidierten Berner Übereinkunft (Artikel 14 Abs. 2) genießen den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst selbständige kinematographische oder durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande gekommene Erzeugnisse, sofern der Urheber

durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat. Das geltende deutsche Recht schützt zwar derartige Erzeugnisse als Werke der Photographie; damit ist aber den Anforderungen des neuen Unionsrechts nur insoweit genügt, als dieses für kinematographische Erzeugnisse den gleichen Schutz wie für Werke der Kunst verlangt. Dagegen versagt unser Recht hinsichtlich der Gleichstellung mit den Werken der Literatur; denn nur das Erzeugnis, das Bildwerk als solches, nicht die im Bilde dargestellte Handlung, ist Gegenstand seines Schutzes. Es bedarf mithin einer Ergänzung unserer Gesetzgebung nach der Richtung, daß bei Erzeugnissen der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens, soweit sie wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen sind, nicht lediglich das Bildwerk, die äußere Gestalt, in der die dargestellte Handlung erscheint, sondern diese Handlung selbst geschützt wird. Einen solchen Schutz bezweckt der Entwurf mit der im Artikel III Nr. 1 vorgeschlagenen, der vorhin erörterten Ergänzung des Literargesetzes (Artikel I Nr. 3 - § 12 Nr. 6 -) analogen Ergänzung des Kunstschutzgesetzes. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des Schutzes kinematographischer Erzeugnisse in der Art, daß zu den dem Urheber nach § 15 des Kunstschutzgesetzes zustehenden Befugnissen eine weitere tritt. Seinem Inhalt nach ist der neue Schutz von der Beschaffenheit, wie ihn das Urheberrecht für Werke der Literatur gewährt; die Erzeugnisse, für die er vorgesehen wird, fallen aber nicht unter das Gesetz vom 19. Juni 1901 und deshalb hat die neue Vorschrift ihren Platz in dem Kunstschutzgesetz, nicht in dem literarischen Urheberrechtsgesetz zu finden.

Soweit die Übereinkunft (Artikel 14 Abs. 3) vorsieht, daß, vorbehaltlich der Rechte des Urhebers am Originale, die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk zu schützen ist, bringt sie für unser Recht nichts Neues; denn es folgt schon aus den §§ 1, 3, 15 des Kunstschutzgesetzes, daß der Schutz einem kinematographischen Werke auch dann zukommt, wenn es ein anderes Werk wiedergibt.

Die unter den Nummern 2, 3 des Artikel III vorgeschlagenen Zusätze zu § 31 und § 32 Abs. 1 des Kunstschutzgesetzes sind lediglich Folge der Erweiterung, welche der Schutz kinematographischer Erzeugnisse nach der Nr. 1 erfährt.¹⁰⁰

Aus der „Gegenüberstellung der Paragraphen des geltenden Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 und der entsprechenden Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908“ ergibt sich, dass die Fassung des § 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst wie folgt lauten sollte:

**„Zweiter Abschnitt.
Befugnisse des Urhebers.**

§ 14.

Im Falle der Übertagung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

¹⁰⁰ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 7 ff.

3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;

4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);

5. für die Benutzung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).¹⁰¹

Nach der „**Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908** – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission in **erster** Lesung“ sollte Artikel I. Nr. 4 unverändert bleiben.¹⁰²

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich hierzu:

Artikel I Ziffer 4 (Zusätze zu § 14 des Ges.).

Von einem Kommissionsmitglied wurde folgendes zu § 14 Ziff. 4 bemerkt:

Es sei zum mindestens auffallend (vergl. die Bemerkungen eines Schriftstellers über die Schaffung von Ur-Urheberrechten), daß nunmehr auch die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu denjenigen Bestandteilen des Urheberrechts gehören solle, die nach § 14 des Gesetzes auch dann auf den Verleger nicht übergingen, wenn ihm das Urheberrecht sonst ohne Beschränkung übertragen werde. Man sollte meinen, daß die mechanische Vervielfältigung im Grunde nichts anderes als eine verlagsmäßige Benutzung sei. Es könne jedoch zugegeben werden, daß das System des Gesetzes nach seiner Umgestaltung durch die Berner Konvention die Ergänzung der Fälle des § 14 nötig mache. Allein darüber dürfe kein Zweifel gelassen werden, daß das Recht auf mechanische Vervielfältigung mit auf den Verleger übertragen werden könne (§ 14: „soweit nicht ein anderes vereinbart ist“). Es sei denn auch zu erwarten, daß bei der formularmäßigen Übertragung des Urheberrechts vom Komponisten auf den Musikverleger – und in neuerer Zeit pflege letzterer sich das Urheberrecht, nicht bloß ein Verlagsrecht übertragen zu lassen – in Zukunft das Recht auf mechanische Vervielfältigung usw. besonders aufgeführt werde. Es sei also Sache der Parteien, wie sie die Frage im Verträge regeln wollten. Für die Vergangenheit könnte es bedenklich sein, wenn sich etwa Autoren, die ihr Urheberrecht unbeschränkt auf Verleger übertragen an die Begründung S. 10 der Vorlage klammern wollten, woselbst prinzipiell gesagt sei, daß es sich bei der mechanischen Wiedergabe um eine Verwertung handle, die nicht zu den verlagsmäßigen Arten der Vervielfältigung gerechnet werden könne. Daran anknüpfend könnte ein Komponist – oder für ihn eine Anstalt – auf den Gedanken kommen, Übertragungsverträge, die vor Erlaß dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, rückwärts dahin zu interpretieren, daß das mechanische Vervielfältigungsrecht nicht mit übertragen sei. Darüber, daß das Recht zur Übertragung auf Pianola vom Verleger stillschweigend mit erworben worden sei, sei übrigens in der Praxis niemals Zweifel gewesen. Man erbitte aber eine Erklärung von Regierungsseite über die aufgeworfenen Zweifel, man müsse doch wohl darauf bedacht sein, die Entstehung von Prozessen zu verhüten, die aus Anlaß der neuen Gesetzgebung über die Tragweite früherer Übertragungen von Urheberrechten entstehen könnten.

¹⁰¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 341, S. 24 f.

¹⁰² Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 30.

Seitens der Regierungsvertreter wurde ausgeführt: Wenn die Frage gestellt worden sei, ob hier eine Rückwirkung eintrete, wenn vor der Geltung des neuen Gesetzes ein Verleger sich vom Urheber die volle mechanische Ausnutzung habe übertragen lassen, so sei zu erwidern, daß eine Rückwirkung nicht eintrete. Eine solche dispositive Vorschrift beziehe sich nur auf die unter ihrer Geltung abgeschlossenen Verträge. Desgleichen sei auch für die Auslegung der älteren Verträge aus den neuen Vorschriften nichts herzuleiten, sondern die Auslegung nach den Umständen des einzelnen Falles frei zu treffen.

Die Kommission war hiernach einhellig der Ansicht, daß der dem § 14 des Gesetzes neu zuzufügenden Ziffer 4 keinerlei rückwirkende Kraft beizumessen sei bezüglich der vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgeschlossenen Verträge über Übertragung des Urheberrechts; eine authentische Interpretation der bestehenden Verträge werde keineswegs beabsichtigt.

Die Ziffer 4 des Artikels I des Entwurfs wurde darauf in ihren beiden Teilen einstimmig angenommen.¹⁰³

Auch nach der „**Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908** – Nr. 341 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der 13. Kommission“ sollte Artikel I. Nr. 4 unverändert bleiben.¹⁰⁴

Den Gesetzesmaterialien lässt sich hierzu das Folgende entnehmen:

„2. Lesung

In der zweiten Lesung wurden die Beschlüsse der ersten Lesung ohne weitere Debatte angenommen mit Ausnahme des Art. I Ziffer 7, § 22.¹⁰⁵

Die im Reichsgesetzblatt verkündete Fassung des Artikels I. Nr. 4 lautete:

„Artikel I.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird dahin geändert:

[...]

4. Der § 14 erhält folgende Zusätze:

4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);

5. für die Benutzung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).¹⁰⁶

Zu Artikel I Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist das Folgende zu bemerken:

¹⁰³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 8 f.

¹⁰⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 39.

¹⁰⁵ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 36.

¹⁰⁶ RGBl 1910, S. 793.

Artikel I. Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erfuhr keine Änderung im Gesetzgebungsverfahren.

Im Hinblick auf Artikel I Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst betreffend die Zusätze zu § 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst wird auf die Ausführungen zu der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfes zu Artikel I. Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst betreffend die Zusätze zu § 12 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst verwiesen.

Zu § 14 Nr. 4 wurde in der ersten Lesung von einem Kommissionsmitglied bemerkt, dass unzweifelhaft sein müsse, dass das Recht auf mechanische Vervielfältigung auf den Verlag mit übertragen werden könne. Hierzu wurde auf folgende Worte des Gesetzeswortlauts verwiesen: „soweit nicht ein anderes vereinbart ist“. Wie diese Frage vertraglich geregelt werde, sei Sache der Parteien.

Ferner gab dieses Kommissionsmitglied zu bedenken, dass ein Urheber sich auf den Standpunkt stellen könnte, dass Verträge über die Übertragung des Urheberrechts, die abgeschlossen wurden, bevor das Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erlassen worden sei, rückwirkend dahingehend auszulegen seien, dass eine Übertragung des mechanischen Vervielfältigungsrechts nicht erfolgt sei. Es sei in der Praxis unzweifelhaft, dass das Recht zur Übertragung auf Pianola vom Verleger stillschweigend mit erworben worden sei. Es wurde hierüber eine Erklärung seitens der Regierung erbeten.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde die Frage, ob eine Rückwirkung eintrete, wenn ein Verleger sich die volle mechanische Ausnutzung vom Urheber vor der Geltung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst übertragen lassen habe, verneint. Eine Rückwirkung trete nicht ein. Diese Vorschrift sei dispositiv. Sie beziehe sich nur auf diejenigen Verträge, die unter ihrer Geltung abgeschlossen worden seien. Für die Auslegung älterer Verträge sei aus den neuen Vorschriften nichts herzuleiten. Die Auslegung solcher Verträge sei vielmehr nach den Umständen des einzelnen Falles frei zu treffen.

Nach einhelliger Auffassung der Kommission sollte § 14 Nr. 4 hinsichtlich derjenigen Übertragungsverträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen worden seien, keine rückwirkende Kraft zukommen. Beabsichtigt werde keineswegs eine authentische Interpretation der bestehenden Verträge.

Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Mit § 3 UrhG vergleichbare Regelungen des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

1. Mit § 3 UrhG ist Artikel 6 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927 vergleichbar. Dieser Artikel 6 lautete in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung:

„Artikel 6

Die Übersetzer von Werken, bezüglich deren ein Urheberrecht nicht besteht oder erloschen ist, genießen hinsichtlich ihrer Übersetzungen die im Artikel 3 bestimmten Rechte, sind jedoch nicht befugt, der Veröffentlichung anderer Übersetzungen desselben Werkes zu widersprechen.¹⁰⁷

Zu Artikel 6 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo ist zu bemerken:

Nach Artikel 6 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo wurden Übersetzungen von Werken, bezüglich deren ein Urheberrecht nicht besteht oder erloschen ist, nach Auffassung der Verfasserin urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht an diesen Übersetzungen schloss jedoch nicht die Befugnis ein, der Veröffentlichung anderer Übersetzungen desselben Werkes zu widersprechen.

2. Mit § 3 UrhG ist Artikel 9 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927 vergleichbar. Dieser Artikel 9 lautete in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung:

„Artikel 9

Als unbefugte Wiedergabe wird die nicht gestattete mittelbare Aneignung eines literarischen oder künstlerischen Werkes angesehen, die man als Adaptation, Arrangement oder dergleichen bezeichnet, sofern sie lediglich eine Wiedergabe des betreffenden Werkes ist, ohne den Charakter eines Originalwerkes zu tragen.“¹⁰⁸

Zu Artikel 9 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo ist zu bemerken:

In Artikel 9 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo wurden als mittelbare Aneignung eines literarischen oder künstlerischen Werkes ausdrücklich genannt: Adaptation, Arrangement oder dergleichen.

§ 4

§ 4

Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69 a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

¹⁰⁷ RGBI (1927) II, 95.

¹⁰⁸ RGBI (1927) II, 95.

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Mit § 4 UrhG vergleichbare Regelung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Mit § 4 UrhG ist ein Teil von Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 vergleichbar. Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 2.

[...]

Den gleichen Schutz wie die Originalwerke genießen, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

[...].¹⁰⁹

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 2.

[...]

Im Abs. 2 des Artikel 2 ist beigefügt worden, daß, wie die Originalwerke, so auch Übersetzungen und andere Bearbeitungen sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken, den Schutz finden, selbstverständlich unter Vorbehalt des Rechtes der Urheber der Originalwerke.

[...].¹¹⁰

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft vergleichbar ist mit Artikel 6 Absatz 1 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886.¹¹¹

Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft in der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautete:

„Artikel 2.

Den gleichen Schutz wie die Originalwerke genießen, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

[...].¹¹²

Zu Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende zu bemerken:

¹⁰⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 5 f.

¹¹⁰ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26 f.

¹¹¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 47.

¹¹² RGBl 1910, S. 965.

Im Gesetzgebungsverfahren blieb Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft unverändert.

Artikel 2 Absatz 2 ist vergleichbar mit Artikel 6 Absatz 1 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886.

Unter Vorbehalt des Rechtes des Urhebers des Originalwerks genießen nach Artikel 2 Absatz 2 revidierten Berner Übereinkunft unter anderem Sammlungen aus verschiedenen Werken Urheberrechtsschutz, wie die Originalwerke.

§ 6

§ 6

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Mit § 6 UrhG vergleichbare Regelung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Mit § 6 UrhG ist Artikel 4 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 vergleichbar. Artikel 4 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 4.

[...]

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.“¹¹³

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„In den Abs. 4 ist die bisher in Nr. 2 der Deklaration vom 4. Mai 1896 gegebene Erläuterung darüber, was unter Veröffentlichung eines Werkes zu verstehen sei, aufgenommen worden. Als nicht darunter fallend ist jetzt noch die Errichtung eines Werkes der Baukunst erwähnt.“¹¹⁴

¹¹³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S.7.

¹¹⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 31.

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass diese Regelung keine Entsprechung in der Berner Übereinkunft findet. Sie ist jedoch vergleichbar mit dem Pariser Zusatzabkommen – Deklaration. 2.¹¹⁵

Die im Reichsgesetzblatt verkündete Fassung des Artikels 4 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft lautete:

„Artikel 4.

[...]

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.“¹¹⁶

Zu Artikel 4 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft ist das Folgende zu bemerken:

Artikel 4 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft blieb im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens unverändert.

Eine Entsprechung findet diese Regelung in der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 nicht.

Sie ist jedoch vergleichbar mit dem Pariser Zusatzabkommen vom 4. Mai 1896 – Deklaration. 2.

In Artikel 4 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft wurde die Legaldefinition des Begriffs „veröffentlichte Werke“ im Sinne der Übereinkunft geregelt. Die Erläuterung hierüber war bis dahin in Nr. 2 der Deklaration vom 4. Mai 1896 geregelt. Ergänzt wurde diese darum, dass die Errichtung eines Werkes der Baukunst keine Veröffentlichung darstelle.

Weitere zu erwähnende Regelungen

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Weitere zu erwähnende Regelungen der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Als weitere zu erwähnende Regelung der revidierten Berner Übereinkunft vom 13.11.1908 ist Artikel 27 der revidierten Berner Übereinkunft darzustellen. Artikel 27 der revidierten Berner Übereinkunft lautete in der Fassung der Vorlage:

„Artikel 27.

Diese Übereinkunft tritt in den Beziehungen zwischen den Verbandsstaaten an Stelle der Übereinkunft von Bern vom 9. September 1886 einschließlich des Zusatzartikels und des Schlußprotokolls vom gleichen Tage sowie der Zusatzakte und der erläuternden Deklaration vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Vertragsakte sollen in den Beziehungen zwischen denjenigen Staaten, die diese Übereinkunft nicht ratifizieren sollten, in Wirksamkeit bleiben.

¹¹⁵ Zum Ganzen: Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 51.

¹¹⁶ RGBl 1910, S. 965.

Diejenigen Staaten, welche diese Übereinkunft unterzeichnet haben, können beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, daß sie hinsichtlich des einen oder des anderen Punktes durch die Bestimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet hatten, gebunden zu bleiben wünschen.¹¹⁷

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Artikel 27.

Wie sich aus Artikel 27 Abs. 1 ergibt, verlieren mit dem Inkrafttreten der neuen Übereinkunft die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 sowie die Pariser Zusatzakte und die Deklaration vom 4. Mai 1896 ihre Geltung. Dies gilt indessen nur für die gegenseitigen Beziehungen derjenigen Verbandsländer, welche die neue Übereinkunft ratifiziert haben. Sollte die Ratifikation seitens einzelner Verbandsländer nicht erfolgen, so behalten im Verhältnisse zwischen ihnen und den anderen Ländern die bezeichneten Verträge ihre bisherige Wirksamkeit, solange sie nicht gemäß Artikel 20 der Übereinkunft vom 9. September 1886 zufolge der Kündigung eines Landes diesem gegenüber außer Kraft treten. Aber auch den Ländern, welche die neue Übereinkunft ratifizieren, wird durch die Vorschrift des Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, in einzelnen Punkten an den bis dahin im Verbandslande maßgebenden Grundsätzen festzuhalten. Ebenso wie schon nach Artikel 7 im Verhältnisse zu den Ländern, die sich nicht in der Lage befinden, die fünfzigjährige Schutzfrist anzunehmen, die Dauer des Schutzes sich wie bisher regeln soll, so kann jedes Land noch bei der Ratifikation in der einen oder anderen Frage einen Vorbehalt machen, durch den es den bestehenden Rechtszustand für sich aufrechterhält. Es kann also ein Land, das nur der Übereinkunft von 1886 beigetreten ist, zwar sich der neuen Übereinkunft anschließen, aber doch für das Übersetzungsrecht die Beschränkung auf einen zehnjährigen Übersetzungsschutz beibehalten. Ein Land, das die Pariser Zusatzakte angenommen hat, ist zwar nicht mehr in der Lage, den Übersetzungsschutz gemäß der Übereinkunft von 1886 einzuschränken; es kann aber andererseits, auch wenn es dem neuen Vertrag im allgemeinen beitrifft, die darin enthaltene abermalige Erweiterung des Übersetzungsrechts ablehnen. Für Deutschland liegt kein Anlaß vor, von der Befugnis zu einem Vorbehalte Gebrauch zu machen. Selbstverständlich sind gegenüber dem Lande, das einen Vorbehalt macht, auch die anderen Länder in dieser Hinsicht nur nach Maßgabe des bisherigen Vertragsverhältnisses gebunden.¹¹⁸

Aus der Gegenüberstellung der revidierten Berner Übereinkunft, der Berner Übereinkunft und dem Pariser Zusatzabkommen ergibt sich, dass diese Regelung keine Entsprechung in der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 findet.¹¹⁹

In der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung lautet Artikels 27 der revidierten Berner Übereinkunft:

„Artikel 27.

Diese Übereinkunft tritt in den Beziehungen zwischen den Verbandsstaaten an Stelle der Übereinkunft von Bern vom 9. September 1886 einschließlich des Zusatzartikels und des Schlußprotokolls vom gleichen Tage sowie der Zusatzakte und der erläuternden Deklaration vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Vertragsakte sollen in den Beziehungen zwischen denjenigen Staaten, die diese Übereinkunft nicht ratifizieren sollten, in Wirksamkeit bleiben.

¹¹⁷ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 16 f.

¹¹⁸ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 40 f.

¹¹⁹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 16 f.

Diejenigen Staaten, welche diese Übereinkunft unterzeichnet haben, können beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, daß sie hinsichtlich des einen oder des anderen Punktes durch die Bestimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet hatten, gebunden zu bleiben wünschen.¹²⁰

¹²⁰ RGBl. 1910, S. 965.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil II.3.2 – Die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung – Zusammenfassung

Hier: Den §§ 2-6 UrhG vergleichbare Regelungen von den Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907 bis zum Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Allgemeines

In dieser Aufsatzreihe sollen die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in ihrer historischen Entwicklung analysiert werden. Hierzu wird die Verfasserin zunächst diejenigen Bestimmungen und Gesetze, die dem Urheberrechtsgesetz vorgingen, danach analysieren, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem versucht die Verfasserin, die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen zu erfassen und die hierin enthaltenen wesentlichen Gesichtspunkte, die, jedenfalls nach Auffassung der Verfasserin, für die Analyse der historischen Entwicklung der Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG relevant sein könnten, darzustellen. Schließlich wird auch eine historische Analyse des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I, 1273) erfolgen.

Diese Aufsatzreihe hat mit der entsprechenden Analyse des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken sowie des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste begonnen. Fortgesetzt wurde die Analyse im Rahmen des vorherigen Aufsatzes mit der entsprechenden Analyse des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung bis zum Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Im Rahmen dieses Aufsatzes erfolgt nun die entsprechende Analyse von den Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907 bis zum Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. Die Ergebnisse dieser Analyse werden hier zusammengefasst.

Darstellung der Zusammenfassung

A. Regelungen, die mit § 2 UrhG vergleichbar sind

I. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

1. Regelungen, die mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbar sind

a. Artikel 1 RBÜ

Artikel 1 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst gibt „den ersten Artikel der Berner Übereinkunft vom 09. September 1886 in unveränderter Form wieder.“¹²¹

b. Artikel 2 Absatz 1 RBÜ

Artikel 2 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft enthält die Regelung über die zu schützenden Werke der Literatur und Kunst, die zuvor in Artikel 4 der Berner Übereinkunft enthalten war. Zu den zu schützenden Werken der Literatur und Kunst wurden hinzugefügt:

- die choreographischen Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist,
- die pantomimischen Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist und
- die Werke der Baukunst.

Die choreographischen und pantomimischen Werke waren bis dahin nur nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung geschützt. Von Seiten Deutschlands wurde vorgeschlagen, choreographische und pantomimische Werke nur als Schriftwerke – also unter der Voraussetzung, dass der dramatische Vorgang schriftlich festgelegt ist, zu schützen.

Andere wollten auch solche choreographischen und pantomimischen Werke schützen, deren Inhalt auf anderem Wege als auf schriftlichem Wege festgelegt worden sei. Dies wollten sie mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionsverfahren, z. B. der kinematographie.

Mit der Formulierung „Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie:“ ist der Schlusssatz des alten Artikel 4 der Berner Übereinkunft in den Anfang des neuen Artikel 2 der revidierten Berner Übereinkunft, der die früher in Artikel 4 BÜ geregelte Regelung enthält, aufgenommen worden. Dieser Schlusssatz ist hierbei lediglich geringfügig redaktionell abgeändert worden. Der Zweck der Aufnahme in den Anfang des Artikels 2 RBÜ bestand in der größeren Deutlichkeit.

c. Artikel 9 Absatz 1 RBÜ

Aus der Gesetzesbegründung zu Artikel 9 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft geht hervor, dass Feuilletonromane und Novellen zu den Werken aus dem Bereich der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst zu zählen sind. Außerdem geht hieraus hervor, dass es sich bei Feuilletonromanen und Novellen um Schriftwerke handelt.

d. Artikel 11 Absatz 1 RBÜ

Artikel 11 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft ist vergleichbar mit Artikel 9 Absatz 1 der Berner Übereinkunft. Im Hinblick auf den Werkbegriff ergeben sich aus den Ausführungen in den Gesetzesmaterialien keine Erkenntnisse.

2. Regelungen, die mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 UrhG vergleichbar sind

Zu Artikel 2 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft ist zu bemerken, dass beabsichtigt war, zu vereinbaren, dass Werken der bildenden Künste, selbst dann, wenn sie an gewerblichen Erzeugnissen

¹²¹ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Drs. Nr. 1324, S. 26.

angebracht waren oder gewerbliche Erzeugnisse darstellten, ohne Weiteres Kunstschutz zukommen sollte. Dem hat ein Verbandsstaat widersprochen. Daher wurde in Artikel 2 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft lediglich geregelt, dass der Schutz von Werken angewandten Kunst international nur dann einzutreten hat, wenn der Kunstindustrie der Kunstschutz in dem betreffenden Land durch die innere Gesetzgebung zukommt.

3. Regelungen, die mit § 2 Absatz 1 Nr. 5 UrhG vergleichbar sind

Artikel 3 der revidierten Berner Übereinkunft bestimmt, dass den photographischen Werken durch die vertragschließenden Länder Schutz zu gewähren ist, überlässt es jedoch den einzelnen Ländern, wie sie diesen Schutz verwirklichen. Demnach kann die Photographie als Kunstwerk geschützt werden. Sie kann aber auch als Erzeugnis anderer Art geschützt werden.

Nicht mehr ausdrücklich geregelt ist das zuvor in Artikel 2 der Pariser Zusatzakte geregelte Verbot der Wiedergabe erlaubter Photographien eines Kunstwerkes für die Dauer des Schutzes des Originalwerkes. Diese Regelung wurde gestrichen, weil sie leicht habe zu Missverständnissen führen können und bei richtiger Auslegung überflüssig sei. Es sollte selbstverständlich sein, dass ein Kunstwerk, solange es durch die Übereinkunft Schutz gegen unerlaubte Wiedergabe genieße, auch nicht mittelbar ohne die Erlaubnis des Urhebers vervielfältigt werden dürfe; also auch nicht durch Nachbildung einer Photographie.

4. Regelungen, die mit § 2 Absatz 1 Nr. 6 UrhG vergleichbar sind

Artikel 14 der revidierten Berner Übereinkunft dient dem Zweck, die in Bezug auf die Wiedergabe szenischer Vorgänge durch die Kinematographie in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse durch explizite Regelungen klarzustellen.

Die Regelung des Artikels 14 Absatz 1 RBÜ dient dem Schutz des Urhebers davor, dass sein Werk auf dem Weg der Kinematographie von einem Dritten ohne seine Erlaubnis nachgebildet und öffentlich vorgeführt wird.

Im Artikel 14 Absatz 2 RBÜ ist der ausdrückliche Urheberrechtsschutz des kinematographischen Werkes selbst ausdrücklich geregelt. Dieser Urheberrechtsschutz kommt dem kinematographischen Werk zu, sofern es durch die Kombination der dargestellten Vorgänge oder die Art der Inszenierung in sich eine eigentümliche Schöpfung enthält.

Der Artikel 14 Absatz 4 RBÜ enthält eine Regelung, nach der die Grundsätze des Artikels 14 Absatz 1 bis 3 RBÜ auf die der Kinematographie analogen Verfahren, die voraussichtlich in der Folge der technischen Entwicklung auf diesem Gebiet eintreten werden, für anwendbar erklärt wurden. Damit ist nach Auffassung der Verfasserin auch hinsichtlich solcher Werke der Werkcharakter geregelt.

II. Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793

1. Regelungen, die mit § 2 Absatz 1 Nr. 3 UrhG vergleichbar sind

Zu Artikel I. Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist das Folgende auszuführen:

Nach dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19.06.1901 genossen choreographische und pantomimische Werke Urheberrechtsschutz lediglich als

Schriftwerke. Voraussetzung hierfür war, dass der Bühnenvorgang, wenn auch nur im Allgemeinen schriftlich festgelegt ist.

Durch die neue Regelung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 wurde das Schutzbedürfnis auch für solche choreographischen und pantomimischen Werke anerkannt, deren Inhalt auf anderem als schriftlichem Wege festgelegt ist. Dies erfolgte mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionstechnik. Insbesondere mit Rücksicht auf die Kinematographie und ähnlicher Verfahren.

Artikel 2 der revidierten Berner Übereinkunft verpflichtet die Verbandsstaaten, choreographische und pantomimische Werke in dem dort festgelegten Umfang urheberrechtlich zu schützen. Diesen Schutz muss das innere Recht den Autoren der übrigen Verbandsstaaten in Deutschland gewähren. Um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden, wurde der gleiche Urheberrechtsschutz den heimischen Autoren gewährt.

2. Regelungen, die mit § 2 Absatz 1 Nr. 6 UrhG vergleichbar sind

Artikel III. Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst diente der Ausführung des Artikels 14 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft, nach der die selbständigen kinematographischen oder durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande gekommenen Erzeugnisse, den gleichen Schutz genießen, wie die Werke der Literatur oder der Kunst, sofern in diesen Erzeugnissen durch die Anordnung des Bühnenvorgangs oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werk durch den Urheber die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben wurde.

Das bis dahin geltende deutsche Recht war ergänzungsbedürftig. Denn es schützte ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk nur als Werk der Photographie. Damit waren die kinematographischen Erzeugnisse aber lediglich wie Werke der Kunst geschützt.

Es mangelt jedoch an der Gleichstellung mit den Werken der Literatur. Denn geschützt war bis dahin nur das Bildwerk als solches, nicht jedoch die im Bild dargestellte Handlung. Zur Ausführung des Artikels 14 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft war allerdings erforderlich, dass diese Handlung selbst geschützt wird.

Durch den durch Artikel III. Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst neu eingeführten § 15 a des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie tritt zu den dem Urheber nach § 15 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie zustehenden Befugnissen eine weitere Befugnis hinzu. Der neue Schutz ist seinem Inhalt nach so ausgestaltet, wie ihn das Urheberrecht für Werke der Literatur gewährt.

Trotzdem wurde diese Regelung im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie geregelt und nicht in dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Denn die Erzeugnisse, für die die hinzutretende Befugnis vorgesehen ist, fielen nicht unter das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Die Umsetzung des Artikels 14 Absatz 3 der revidierten Berner Übereinkunft erzeugte keinen Bedarf zur Ergänzung des deutschen Rechts. Artikel 14 Absatz 3 der revidierten Berner Übereinkunft sieht vor, dass die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie, vorbehaltlich der Rechte des Urhebers am Original, wie ein Originalwerk zu

schützen ist. Aber bereits aus §§ 1, 3, 15 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie folgt, dass ein kinematographisches Werk auch dann geschützt ist, wenn es ein anderes Werk wiedergibt.

III. Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Regelungen, die mit § 2 Absatz 1 UrhG vergleichbar sind

a. Zu Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo ist zu bemerken, dass Werke, an denen Urheberrechte nach dieser Regelung bestanden, literarische oder künstlerische Werke waren. Nach Auffassung der Verfasserin wurde das Urheberrecht an solchen Werken als ein Eigentumsrecht gesehen, das verschiedene Befugnisse einschloss.

b. Zu Artikel 5 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo ist zu bemerken, dass folgende Werke hiernach zu den literarischen und künstlerischen Werken zählten:

-Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke;

-dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text;

-Zeichnungen, Gemälde, Werke der Bildhauerkunst, Stiche;

-photographische und lithographische Werke, geographische Karten, solche Pläne, Skizzen und plastische Arbeiten, die sich auf die Geographie, Topographie, Architektur oder die Wissenschaft überhaupt beziehen;

-sowie ganz allgemein jedes Erzeugnis auf literarischem oder künstlerischem Gebiete, das durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.

Herauszustellen ist, dass Voraussetzung für den Werkbegriff hiernach nach Auffassung der Verfasserin ist, dass

-es sich um ein Erzeugnis handelt,

-das Erzeugnis sich dem literarischen oder künstlerischen Gebiet zuordnen lässt und

-dieses Erzeugnis durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.

B. Regelungen, die mit § 3 UrhG vergleichbar sind

I. Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

1. Unter Vorbehalt des Rechtes des Urhebers des Originalwerks genießen nach Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft Übersetzungen und andere Bearbeitungen sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken Urheberrechtsschutz, wie die Originalwerke.

„Rechtmäßige“ Übersetzungen waren nach Artikel 6 Absatz 1 der Berner Übereinkunft geschützt. Nach der revidierten Berner Übereinkunft wurde den Übersetzungen schlechthin Urheberrechtsschutz gewährt. Dadurch hat der Übersetzer die Möglichkeit, durch nachträgliche

Einholung der Übersetzungserlaubnis vom Urheber oder nachdem die Schutzfrist des Originalwerkes abgelaufen ist, Nutzen aus seiner Arbeit zu ziehen. Dies gilt auch für die anderen Arten unerlaubter Bearbeitungen. Diese entbehrten bisher des Urheberrechtsschutzes, soweit es sich bei Ihnen nicht um ein neues Originalwerk handelte (vgl. Artikel 12).

2. Der Unterschied zwischen Artikel 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft und Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft besteht darin, dass der Urheber durch Artikel 11 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft gegen die öffentliche, nicht genehmigte Aufführung der Übersetzung seines Werkes geschützt ist, solange wie das Recht auf das Originalwerk dauert. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen über das Übersetzungsrecht.

3. Artikel 12 der revidierten Berner Übereinkunft enthält die Regelung, nach der der Urheber gegen eine mittelbare Aneignung, die nicht genehmigt ist, urheberrechtlich geschützt wird. Eine mittelbare Aneignung liege nach der Gesetzesbegründung dann vor, wenn es sich um eine solche Aneignung des Werkes handle, bei der das Originalwerk nur unter unwesentlicher Änderung, ohne dass die Wiedergabe selbst ein neues Originalwerk ist, wiedergegeben wird.

Von dieser Regelung sind nicht nur Umwandlungen von Romane in Theaterstücke und umgekehrt erfasst, sondern auch Umwandlungen von Schriftwerken novellistischer und poetischer Natur in ein Theaterstück und umgekehrt.

4. Artikel 13 der revidierten Berner Übereinkunft ist vergleichbar mit Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 – Schlußprotokoll. – 3.

In Nr. 3 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft war geregelt:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.“

Auf der Pariser Konferenz (1896) wurde von der französischen Regierung beantragt, „die Instrumente, die Melodien nur durch Einfügung von durchlocherten Bändern oder Scheiben oder anderen vom Instrument unabhängigen Bestandteilen wiedergeben, die getrennt verkauft werden und Musikausgaben mit besonderer Notenschrift darstellen“ ausdrücklich von der Anwendung der Nr. 3 auszunehmen.

Von deutscher Seite wurde diesem Antrag aus dem Grund widersprochen, dass nicht sicher zwischen festeingefügten und trennbaren Bestandteilen unterschieden werden könne. Die Frage sei für eine internationale Regelung noch nicht spruchreif. Es sollte abgewartet werden, bis die einzelnen Verbandsländer hierzu Stellung genommen hätten.

Nach innerem, deutschem Recht - § 22 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst - wurde die unentgeltliche Benutzung geschützter Kompositionen mit der aus der Fassung des § 22 dieses Gesetzes ersichtlichen Einschränkung freigegeben. Diese Freigabe, die im Gesetzentwurf noch ohne Einschränkungen vorgesehen war, geschah zum Teil mit Rücksicht auf die damalige Lage der Industrie. Zum Teil geschah dies im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes für die mechanischen Musikinstrumente.

Die deutsche Regierung sah sich zu einer weitergehenden Berücksichtigung der von den Komponisten und Verlegern geltend gemachten Wünsche nur auf dem Wege einer internationalen Regelung in der Lage. Daher wurde gleichzeitig folgender Beschluss gefasst:

„Der Reichskanzler wird ersucht, sobald als möglich mit den Ländern der Berner Union in Verhandlung zu treten, um den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die Übertragung von Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist.“

Zum Zwecke der Umsetzung dieses Beschlusses wurde der Berliner Konferenz zu Nr. 3 des Schlußprotokolls die folgende Proposition vorgelegt:

„Den Urhebern von Werken der Tonkunst oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den Verbandsländern, in denen ihre Werke auf Grund dieser Übereinkunft geschützt sind, die ausschließliche Befugnis zu:

a) diese Werke auf Bestandteile von Instrumenten zu übertragen, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen;

b) die öffentliche Aufführung der Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Hat der Urheber das Werk in der oben angegebenen Weise benutzt oder dessen Benutzung gestattet, so kann jeder Dritte gegen eine angemessene Vergütung die Befugnis in Anspruch nehmen, das Werk in der im vorstehenden Absatz unter a) und b) bezeichneten Weise zu übertragen und öffentlich aufzuführen.

Der inneren Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt es überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise die Höhe der Vergütung im Streitfalle festgesetzt wird.“

In der Begründung hieß es, dass eine erneute Prüfung hinsichtlich der Frage geboten sei, ob sich das der Industrie der mechanischen Musikinstrumente gegenüber dem Komponisten gewährte Ausnahmerecht mit Blick auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Fabrikation der mechanischen Musikinstrumente in den letzten Jahren, noch beibehalten lasse.

Außerdem wurden die sich aus der Verschiedenheit des Rechtszustandes in den einzelnen Verbandsländern bestehenden Schwierigkeiten des internationalen Verkehrs angesprochen.

Der Gedankengang des Absatzes 1 dieser Proposition wurde in Artikel 13 Absatz 1 RBÜ festgelegt.

Erfasst ist von Artikel 13 RBÜ, wie bis dahin von der Nr. 3 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft, nur die Wiedergabe musikalischer Kompositionen durch mechanische Instrumente.

Hingegen richten sich die Befugnisse des Urhebers eines Werkes der Literatur gegenüber der unbefugten Wiedergabe des Werkes durch mechanische Instrumente (Sprechmaschinen) nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Frage des Schutzes der Walzen, Bänder, Platten etc. gegen die unbefugte mechanische Nachbildung, hat eine Beschlussfassung nicht erfahren, da es sich hierbei um eine Frage des gewerblichen Rechtsschutzes handeln sollte.

II. Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793

1. Zu Artikel I. Nr. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist das Folgende darzustellen:

Die Industrie der mechanischen Musikinstrumente und Sprechmaschinen äußerte den Wunsch, einen Schutz der von ihr hergestellten Walzen, Bänder, Platten etc. gegen unbefugte Nachbildung zu erhalten. Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst dient dazu, diesem Wunsch entgegenzukommen.

Auf der Berliner Konferenz war man der Auffassung, dass diese Frage eine Frage sei, die dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes angehöre und nicht des Urheberrechtsschutzes.

Es erschien dem Gesetzgeber jedoch erwünscht, bei der Neuordnung des Rechtsverhältnisses zwischen den Urhebern und der mechanischen Industrie diese Frage – soweit tunlich – ebenfalls zu regeln. Es sollte der Billigkeit entsprechen, der Industrie einen Schutz gegen Nachbildung der von ihr häufig teuer erworbenen Vorrichtungen zu gewähren. Die Industrie müsse sich schließlich Beschränkungen ihrer bisherigen Freiheit unterwerfen.

Sei Grundlage eines solchen Schutzes ein persönlicher Vortrag des Werkes, ließe sich ein solcher Schutz insoweit ohne Weiteres im Rahmen des Urheberrechts regeln. Sei die individuelle Leistung, die in dem persönlichen Vortrag liegt, durch das Herstellen einer Vorrichtung festgelegt, könne diese einer Bearbeitung des literarischen oder musikalischen Werkes gleichgeachtet werden.

Urheberrechtsschutz genießt der Vortragende und nicht der Hersteller der Vorrichtung, die den Vortrag festhält. Der Gesetzgeber ging jedoch davon aus, dass der Vortragende in der Praxis sein Recht regelmäßig dem Hersteller der Vorrichtung übertragen werde. Der Vortragende wird im Hinblick auf die Vorrichtung, die den Vortrag festhält, in der gleichen Weise geschützt, wie der Bearbeiter eines Werkes hinsichtlich seiner Bearbeitung.

Es kommt nicht darauf an, ob das Originalwerk als solches geschützt ist.

Werden Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine andere Tätigkeit, die nach Regeln der Technik geübt wird, hergestellt und ist eine individuelle künstlerische Leistung anzuerkennen, genießt derjenige, der derart durch seine Tätigkeit zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe die Übertragung des Werkes vornimmt, denselben Schutz, wie ihn der Vortragende im Falle der Übertragung durch einen persönlichen Vortrag genießt. Häufig wird die technische Leistung überwiegen. Soweit die technische Leistung überwiegt, ist der hier in Rede stehende Rechtsschutz mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht gegeben. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass für eine solche Tätigkeit, teilweise auch musikalisch-künstlerisches Verständnis zwingend erforderlich ist.

In der ersten Lesung wurden verschiedene Fragen angesprochen. Eine Änderung des Gesetzeswortlauts erfolgte nicht.

Zunächst wurde um eine Klarstellung seitens der Regierung hinsichtlich der Auslegung der Worte „Vorrichtung für ...“ gebeten. Denn es gebe Instrumente – z. B. der Leierkasten, das Orchestrion –, bei denen die Vorrichtung Bestandteil des Instruments sei und nicht Zubehör des Instruments. Daher wurde die Richtigkeit des Ausdrucks „Vorrichtungen für Instrumente“ bezweifelt. Die Klarstellung der Regierung wurde dahingehend verlangt, dass die Auslegung der Worte „Vorrichtung für ...“ im weiteren Sinne zu erfolgen habe.

Hierauf erklärte der Regierungsvertreter, dass der Ausdruck „Vorrichtungen für mechanische Musikinstrumente“ diejenigen Vorrichtungen umfasse, durch die die Wiedergabe eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst bewirkt werde; hierbei mache es keinen Unterschied, ob es sich bei diesen Vorrichtungen um fest eingefügte Bestandteile handele, die mit dem Instrument ein untrennbares Ganzes bildeten oder ob eine solche Verbindung zwischen der Vorrichtung und dem

Instrument nicht besteht und die Vorrichtungen als Notenband, Notenscheibe etc. abwechselnd in das Spielwerk des Instruments eingesetzt und gesondert in den Verkehr gebracht werden können. Im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs „Vorrichtung“ wurde auf das Gesetz (vgl. Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, der den neuen § 12 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst einführt) und die Gesetzesbegründung zu Artikel I. Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst verwiesen. Von dem Begriff der Vorrichtungen für mechanische Musikinstrumente werden insbesondere auch erfasst: die Übertragung auf die Drehorgel und den Leierkasten.

Abgelehnt wurde der Vorschlag, dem Satz 1 des durch Artikel I. Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst neu eingeführten § 2 Absatz 2 einen neuen Satz anzufügen, der folgenden Wortlaut haben sollte: „Erfolgt die Übertragung im Auftrage oder Gewerbebetriebe eines anderen, so gilt im Zweifel der andere als der Bearbeiter.“ Auch eine Feststellung im Sinne einer solchen Regelung wollte die Kommission im Bericht nicht treffen.

Festgestellt wurde, dass in beiden Fällen des neuen § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, die beide Fälle der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente regeln, eine stillschweigende Abtretung des Urheberrechts regelmäßig dann anzunehmen sei, falls der Vortrag oder die Übertragung auf Grund einer besonderen Vereinbarung, einer Bestellung, eines schon bestehenden oder zu diesem Zwecke eingegangenen Dienstverhältnisses erfolge.

Der Schutz dagegen, dass gegen oder ohne den Willen des Vortragenden dessen Vortrag übertragen werde, sei nicht Gegenstand der Regelung des neuen § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vielmehr sei in einem solchen Fall ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Künstlers gegeben, der nicht durch das Urhebergesetz geregelt sei, sondern von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen erfasst werde.

Zu dem neuen § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst ist den Gesetzesmaterialien das Folgende zu entnehmen:

Nach einer in der ersten Lesung vertretenen Auffassung sollte die Meinung, dass das Urheberrecht an dem Werk nicht dem Vortragenden zustehe, sondern dem Fabrikanten, nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen sein. Denn die Aufnahme des Vortrags erfolge im Auftrag des Fabrikanten und mit dessen Apparaten. Durch die Zurverfügungstellung des Instruments zur mechanischen Wiedergabe des Vortrags werde der Leistung des Vortragenden erst nach außen Ausdruck gegeben. Dies trete in Wettbewerb mit der Kunst des Vortragenden. Daher sei zu prüfen, welches Interesse schützenswerter sei.

Diese Auffassung erfuhr Kritik. Die Zwangslizenz des Gesetzentwurfs sollte bereits eine Enteignung des Urhebers enthalten. Sie wurde damit verglichen, dass das Erfinderrecht der Angestellten durch die Gesetzgebung nicht hinreichend geschützt werde.

Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass die Worte in dem neuen § 2 Absatz 2 Satz 3 „welcher die Übertragung bewirkt“ nicht exakt das Beabsichtigte zum Ausdruck brächten. In der Regel werde nämlich nicht der Fabrikant selbst die Übertragung vornehmen, sondern seine Angestellten. Daher müsse es korrekt heißen: „welcher den Auftrag gegeben hat, die Übertragung vorzunehmen“.

Diese Auffassung wurde von dem Regierungsvertreter abgelehnt. Der Regierungsvertreter stellte klar, dass mit dieser Regelung nicht beabsichtigt sei, den Urheberrechtsschutz in der Person des Fabrikanten entstehen zu lassen. Beabsichtigt sei mit § 2 Absatz 2 Satz 3 den Urheberrechtsschutz in der Person des Künstlers oder des Technikers entstehen zu lassen.

Weiterhin wurde von einem Redner ausgeführt, dass durch die neue Regelung des § 2 Absatz 2 ein Bearbeitungsrecht für das Gebiet der mechanischen Instrumente geschaffen wurde. Die beiden Fälle des neuen § 2 Absatz 2 seien zu unterscheiden. In beiden Fällen handle es sich um ein Bearbeitungsrecht. Das eine erwerbe der Künstler dadurch, dass er ein Werk der Tonkunst durch persönlichen Vortrag auf ein Instrument übertrage. Das andere werde dadurch geschaffen, dass ohne persönlichen Vortrag (durch Lochen, Stanzen etc.) die Übertragung auf ein Instrument erfolge. Ob der Bearbeiter sein Recht demjenigen abgetreten habe, in dessen Auftrag, für dessen Rechnung etc. er den persönlichen Vortrag oder die Übertragung vorgenommen habe, sei im Streitfall vom Richter zu entscheiden.

Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass eine Abtretung stattdfinde, wenn zum Beispiel ein bekannter Sänger entgeltlich ein Lied in ein Instrument hineinsinge oder wenn eine Übertragung nach dem neuen § 2 Absatz 2 Alt. 2 durch einen Angestellten oder Auftragnehmer des Auftraggebers erfolge. Hierbei erfolge die Abtretung stillschweigend. Über die stillschweigende Abtretung bestände in der Praxis nur selten Unklarheit. Es sei richtig, dass das Bearbeitungsrecht primär in der Person des persönlich Vortragenden beziehungsweise des die Übertragung Besorgenden entstehe. Klargestellt werden sollte, dass für beide Fälle des neuen § 2 Abs. 2 die Abtretung der Rechte des Bearbeiters gelte. Diese Abtretung liege in der Disposition der Parteien und könne stillschweigend erfolgen.

Ebenso wie in den Fällen der Auftragserteilung durch lithographische, photographische und andere Vervielfältigungsanstalten liege in der Auftragsannahme regelmäßig gleichzeitig die Vereinbarung über die Übertragung des Urheberrechts. Einer gesetzlichen Vermutung hierüber bedürfe es nicht. Eine solche gesetzliche Vermutung würde im Übrigen die Gefahr in sich bergen, dass die bisherigen Regelungen der Gesetze über Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst derart ausgelegt werden würden, als würde das Gegenteil der Rechtslage entsprechen, obwohl die oben erwähnte Vermutung nach der Verkehrsanschauung völlig selbstverständlich sei.

2. Zu Artikel I. Nr. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist das Folgende zu bemerken:

Mit Blick auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf sei an dieser Stelle lediglich auf die Ausführungen zu Artikel I. Nr. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst verwiesen.

In der ersten Lesung wurde die Auffassung vertreten, dass in dem Lochen, Stanzen etc. keine künstlerische Leistung zu sehen sei. Ein ausreichender Schutz von Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen und bei denen Werke der Literatur oder der Tonkunst durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit übertragen worden sind, bestehe bereits; z. B. durch das Patentgesetz, das Musterschutzgesetz und dergleichen.

Dem wurde entgegnet, dass der Schutz desjenigen, der die Übertragung bewirkt, einem Wunsch der Industrie entspricht. Der Schutz des Vortragenden erschöpfe die tatsächlichen Verhältnisse nicht. Aus der Art und Weise der Herstellung der Noten ergebe sich, dass ein Schutz desjenigen, der die Noten durch Übertragung hergestellt habe, eingeführt werden müssen. Voraussetzung sei hierbei, dass die Übertragung als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Ein Schutz der oben erwähnten Vorrichtungen für Instrumente sei deshalb nicht als Gegenstand einer neu zu schaffenden Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes zu regeln, weil es sich hierbei nicht um die Erfindung neuer

maschineller Einrichtungen handele, die einen im technischen Sinne neuen eigenartigen Effekt bewirken sollen. Es handele sich vielmehr um die rein individuelle Benutzung bestehender Einrichtungen, die je nach der Persönlichkeit und der Auffassung des Bearbeitenden verschieden sei.

Vom Standpunkt der Rechtswissenschaft und des Begriffs des Urheberrechts müsse ein Urheberrecht in dem obigen Fall gesehen werden, sofern eine künstlerische Leistung, ein eigentümliches, den persönlichen Stempel tragendes Schaffen gegeben sei.

Es wurde ferner in der ersten Lesung beantragt, die Worte „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen sei“ zu streichen. Als Begründung wurde angeführt, dass eine Unterscheidung der Tätigkeit des Lochens etc. danach, ob es sich hierbei um eine künstlerische Tätigkeit handele oder nicht, nicht möglich sei. Der Vorschlag des Entwurfs enthalte eine übertriebene Rücksichtnahme auf die Industrie.

Es wurde außerdem die Auffassung vertreten, dass es naheliege, für den Fall, dass ein Schutz der Industrie eingeführt werden solle, einen gewerblichen Rechtsschutz zu gewähren. Hierzu sollte die „Übertragung“ als eine technische Leistung – wie bei der Photographie – genügen. Wenn jedoch trotzdem ein Urheberrecht zu gewähren sei, müsse eine „eigentümlichen Schöpfung“ gefordert werden. Denn es handele sich nicht um eine Kunstleistung, sondern um eine Individualleistung, die Voraussetzung jedes geistigen Urheberrechts sei.

Vorgeschlagen wurde den Wortlaut des zweiten Satzes in „insoweit die Tätigkeit als eine künstlerische anzusehen ist“ zu ändern, statt den Wortlaut wie folgt zu belassen „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“. Mit dem letztgenannten Wortlaut werde eine nicht künstlerische Tätigkeit urheberrechtlich geschützt, obwohl sie diesen Schutz sonst nicht genieße, ohne dass hierfür ein besonderer Grund vorliege.

Hierzu wurde von Seiten der Regierung zugegeben, dass in vielen Fällen der Übertragung im Sinne des Satzes 2 die Tätigkeit nur eine handwerksmäßige Leistung sein werde. In diesen Fällen solle ein Urheberrechtsschutz nicht gegeben sein.

Eine Anregung und ein Antrag wurden zurückgenommen:

1. die Anregung, den Wortlaut wie folgt zu fassen: „insoweit die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“;
2. der Antrag, die Worte „und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist“ zu streichen.

Es wurde festgestellt, dass die Worte „künstlerische Leistung“ im Sinne des Satzes 2 voraussetzten, dass es sich um ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit handeln müsse. Bei dieser Voraussetzung komme es in der Hauptsache darauf an, dass bei der Übertragung auf die Vorrichtung solche Änderungen des Werkes in Frage stehen, wie sie nur eine Person vornehmen kann, die zu musikalischem Schaffen befähigt ist.

Zu dem neuen § 2 Absatz 2 Satz 3 ist das Folgende darzustellen:

Außerdem wurde die Auffassung vertreten, dass die Worte in dem neuen § 2 Absatz 2 Satz 3 „welcher die Übertragung bewirkt“ nicht exakt das Beabsichtigte zum Ausdruck brächten. In der Regel werde nämlich nicht der Fabrikant selbst die Übertragung vornehmen, sondern seine Angestellten. Daher müsse es korrekt heißen: „welcher den Auftrag gegeben hat, die Übertragung vorzunehmen“.

Diese Auffassung wurde von dem Regierungsvertreter abgelehnt. Der Regierungsvertreter stellte klar, dass mit dieser Regelung nicht beabsichtigt sei, den Urheberrechtsschutz in der Person des Fabrikanten entstehen zu lassen. Beabsichtigt sei den Urheberrechtsschutz in der Person des Künstlers oder des Technikers entstehen zu lassen.

Weiterhin wurde von einem Redner ausgeführt, dass durch die neue Regelung des § 2 Absatz 2 ein Bearbeitungsrecht für das Gebiet der mechanischen Instrumente geschaffen wurde. Die beiden Fälle des neuen § 2 Absatz 2 seien zu unterscheiden. In beiden Fällen handele es sich um ein Bearbeitungsrecht. Das eine erwerbe der Künstler dadurch, dass er ein Werk der Tonkunst durch persönlichen Vortrag auf ein Instrument übertrage. Das andere werde dadurch geschaffen, dass ohne persönlichen Vortrag (durch Lochen, Stanzen etc.) die Übertragung auf ein Instrument erfolge. Ob der Bearbeiter sein Recht demjenigen abgetreten hat, in dessen Auftrag, für dessen Rechnung etc. er den persönlichen Vortrag oder die Übertragung vorgenommen hat, sei im Streitfall vom Richter zu entscheiden.

Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass eine Abtretung statfinde, wenn zum Beispiel ein bekannter Sänger entgeltlich ein Lied in ein Instrument hineinsinge oder wenn eine Übertragung nach dem neuen § 2 Absatz 2 Alt. 2 durch einen Angestellten oder Auftragnehmer des Auftraggebers erfolge. Hierbei erfolge die Abtretung stillschweigend. Über die stillschweigende Abtretung bestände in der Praxis nur selten Unklarheit. Es sei richtig, dass das Bearbeitungsrecht primär in der Person des persönlich Vortragenden beziehungsweise des die Übertragung Besorgenden entstehe. Klargestellt werden sollte, dass für beide Fälle des neuen § 2 Abs. 2 die Abtretung der Rechte des Bearbeiters gelte. Diese Abtretung liege in der Disposition der Parteien und könne stillschweigend erfolgen.

Ebenso wie in den Fällen der Auftragserteilung durch lithographische, photographische und andere Vervielfältigungsanstalten liege in der Auftragsannahme regelmäßig gleichzeitig die Vereinbarung über die Übertragung des Urheberrechts. Einer gesetzlichen Vermutung hierüber bedarf es nicht. Eine solche gesetzliche Vermutung würde im Übrigen die Gefahr in sich bergen, dass die bisherigen Regelungen der Gesetze über Urheberrecht an Werken der Literatur oder Kunst derart ausgelegt werden würden, als würde das Gegenteil der Rechtslage entsprechen, obwohl die oben erwähnte Vermutung nach der Verkehrsanschauung völlig selbstverständlich sei.

3. Artikel I. Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst blieb im Gesetzgebungsverfahren unverändert.

Nach Artikel I. Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst sollte § 12 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst zwei Zusätze (Nr. 5 und Nr. 6) erhalten.

Zur ersten Lesung wurden zwei Anträge gestellt, die den neuen § 12 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst betrafen.

Zu § 12 Absatz 2 Nr. 5 ist das Folgende zu bemerken:

Nach § 12 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, erstreckten sich die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, auch auf die Bearbeitungen des Werkes. Die Befugnisse des Urhebers erstreckten sich insbesondere auch auf die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente.

Begrifflich ist von dem ausschließlichen Recht des Urhebers zur Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder der Tonkunst auch die Übertragung des Werkes auf Instrumente, die es auf mechanischem Wege für das Gehör wiedergeben, umfasst. Keinen Unterschied macht es, ob die Vorrichtungen, durch die die Wiedergabe bewirkt wird, mit dem Instrument als fest eingefügte Bestandteile ein untrennbares Ganzes bilden oder ob eine solche Verbindung nicht besteht, und die Vorrichtungen als Notenbänder, Notenscheiben etc. in das Spielwerk abwechseln eingesetzt werden können und gesondert in den Verkehr gebracht werden können.

Historisch entwickelte sich die innere deutsche Gesetzgebung wie folgt:

Im Falle der mechanischen Wiedergabe von Werken der Tonkunst für das Gehör hat diesen grundsätzlich bestehenden Urheberrechtsschutz der Gesetzgeber zu Gunsten der Industrie der mechanischen Musikwerke durchbrochen. Die Sonderstellung der Industrie der mechanischen Musikwerke war auf Ebene der Berner Union durch Nr. 3 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft begründet. Diese Regelung führte zu Schwierigkeiten. Insbesondere war zweifelhaft, ob durch die Regelung auch die Wiedergabe auf auswechselbaren Vorrichtungen mit umfasst sei. Das Reichsgericht verneinte dies. Um dem zu begegnen sollte die Regelung geändert werden. Daher wurde das innere deutsche Recht derart gefasst, dass die Werke der Tonkunst grundsätzlich für die Wiedergabe durch mechanische Instrumente freigegeben seien. Hiervon eben so wenig wie von Nr. 3 des Schlussprotokolls der Berner Übereinkunft betroffen, waren die Werke der Literatur, insbesondere auch der zu einem Werk der Tonkunst gehörende Text. Die deutsche Regelung stellte ausdrücklich fest, dass von der Vergünstigung auch die Wiedergabe auf auswechselbaren Vorrichtungen mit umfasst sei. Eine Ausnahme galt in Ansehung solcher Instrumente, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tons und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann; zum Beispiel gewisse Arten von Orchestrions, elektrischen Klavieren, Aolions. Hierbei handelte es sich um die sogenannte Pianolaklausel. Zweck war es den Komponisten gegen eine solche mechanische Wiedergabe zu schützen, die gleichwertig mit der von Menschen selbst ausgeführten Wiedergabe ist. Die Wiedergabe durch Phonographen und Grammophone war von der ausschließlichen Befugnis des Urhebers nicht umfasst.

Der Reichstag hatte ferner folgenden Beschluss gefasst:

„Der Reichskanzler wird ersucht, sobald als möglich mit den Ländern der Berner Union in Verhandlungen zu treten, um den Urheberrechtsschutz dahin auszudehnen, daß die Übertragung von Musikstücken auf solche Instrumente, die zu deren mechanischer Wiedergabe dienen, ohne Erlaubnis des Urhebers nicht zulässig ist.“

Auf der Berliner Konferenz wurden in Ausführung dieses Beschlusses den Verbandsstaaten Vorschläge unterbreitet, die den Zweck verfolgten eine einheitliche Regelung für alle Verbandsstaaten herbeizuführen, die regeln sollte, dass das ausschließliche Recht des Urhebers von Werken der Tonkunst hinsichtlich der Nutzung seines Werkes zur mechanischen Wiedergabe anerkannt werde, aber zum Schutz der Industrie der mechanischen Instrumente ein Schutz dagegen geschaffen werde, dass sich Monopole in der Hand großer Unternehmen bilden, wie zu befürchten sei, wenn dem Grundsatz des unbedingten Urheberrechtsschutzes gefolgt werde. Um der soeben angesprochenen Monopolbildung entgegenzuwirken, sollte in bestimmten Fällen der Nutzung des Werkes durch den Urheber oder der Gestattung der Nutzung des Werkes durch den Urheber jedem Dritten das Recht eingeräumt werden, das Recht einer solchen Nutzung gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch zu nehmen. Hierauf konnten sich die Verbandsstaaten der Berner Union hingegen nicht einigen. Zwar ist in Artikel 13 Absatz 1 der revidierten Berner Übereinkunft der Grundsatz festgelegt worden, dass sich die ausschließliche Befugnis des Urhebers auf die mechanische Wiedergabe auch der Werke der Tonkunst erstreckt. Aber es ist den einzelnen Verbandsstaaten überlassen worden, Beschränkungen dieses Rechtes einzuführen und dieses Recht

näher auszugestalten. Besonders zum Ausdruck gebracht wurde hierbei, dass durch das innere Recht des einzelnen Verbandsstaates geregelten Beschränkungen für das Gebiet der übrigen Verbandsstaaten keine Wirkung zukomme.

Die hier in Rede stehende Anfügung von Zusätzen entspricht im Wesentlichen den deutschen Vorschlägen im Rahmen der Berliner Konferenz zu dem Schutz der Werke der Tonkunst gegen mechanische Wiedergabe und entspricht damit auch der grundsätzlichen Auffassung des Reichstags, wie er sie in dem oben genannten Beschluss zum Ausdruck gebracht hat.

Im Einklang mit der revidierten Berner Übereinkunft wird geregelt, dass das ausschließliche Recht des Urhebers sich auch hinsichtlich eines Werkes der Tonkunst auf die Nutzung des Werkes zu mechanischer Wiedergabe erstreckt. Um der Bildung von Monopolen entgegenzuwirken, wird dieser Grundsatz jedoch insofern eingeschränkt, als für den Fall, dass der Urheber einem anderen die Nutzung seines Werkes zur gewerbsmäßigen mechanischen Wiedergabe gestattet, jeder Dritte, nachdem das Werk erschienen ist, verlangen kann, dass ihm der Urheber ebenfalls eine solche Erlaubnis gegen eine angemessene Vergütung erteile. Die Zwangslizenz setzt voraus, dass der Urheber einem anderen gestattet hat, das Werk gewerbsmäßig zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen. Außerdem muss das Werk erschienen sein. Das Werk ist auch dann als erschienen anzusehen, wenn ein Betrieb des Instruments oder der Vorrichtungen, auf die die Übertragung erfolgt ist, stattfindet, ohne dass die Noten im Verlagshandel herausgegeben sind. Erfasst ist von dem ausschließlichen Recht des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes auch die zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör erfolgende Übertragung auf dasjenige Instrument, das der Wiedergabe dient. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob festeingefügte Bestandteile oder auswechselbare Zubehörstücke verwendet werden. Die Ergänzung des § 12 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst um die Nr. 5 diente dazu, besonders zum Ausdruck zu bringen, dass sich das Recht des Urhebers auf diese Art der Vervielfältigung erstreckt.

Die Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erfasst alle urheberrechtlich geschützten Werke ohne Unterschied. Dies dient dem Zweck, einer fehlerhaften Schlussfolgerung im Hinblick auf die literarischen Werke entgegenzuwirken. Für die literarischen Werke bestand der Schutz gegen mechanische Wiedergabe bereits. Dieser bleibt unverändert. Auch auf die Sprechmaschinen finden die Vorschriften Anwendung, die für die Instrumente gelten, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen. Auf den Grad der Vollkommenheit der Sprechmaschine kommt es nicht an.

Die sogenannte Pianolaklausel, nach der eine Ausnahme in Ansehung solcher Instrumente gemacht wurde, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tons und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vertrags wiedergegeben werden kann, fand bis dahin auf die Walze oder Platte des Phonographen oder Grammophones keine Anwendung. Dies beruhte auf der Fassung der sogenannten Pianolaklausel. Diese sogenannte Pianolaklausel ist weggefallen. Mit dem Wegfall der sogenannten Pianolaklausel fiel jedoch auch der Grund für die Einschränkung hinsichtlich der Anwendung auf die Walze oder Platte des Phonographen oder Grammophones weg.

Für eine Auslegung, nach der die Sprechmaschinen nicht zu den Instrumenten gehörten, die im Sinne des Gesetzes zur mechanischen Wiedergabe dienten, mit der Begründung, dass bei den Sprechmaschinen das Werk zunächst persönlich vorgetragen werden müsse, ist kein Raum.

Nach dem Entwurf des hier in Rede stehenden Gesetzes wurde dieser Auffassung im Übrigen der Boden entzogen. Denn nach der Fassung des Artikels II. Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst regelt der neue § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

ausdrücklich, dass der persönliche Vortrag ein Mittel zur Übertragung des Originalwerkes auf Vorrichtungen für Instrumente zur mechanischen Wiedergabe sei.

Gleichzeitig wird hier klargestellt, dass es sich bei der durch persönlichen Vortrag hergestellte Vorrichtung nur um eine Bearbeitung des Originalwerkes handelt und nicht um eine eigentümliche Schöpfung. Da es sich nicht um eine eigentümliche Schöpfung handelt, ist die Vervielfältigung auch nicht von der Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes unabhängig. Diese Einwilligung ist also erforderlich.

Aus den Gesetzesmaterialien zu § 2 Absatz 2 (neu) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst geht hervor, dass die Ergänzung des § 12 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst um die Nr. 5 dazu diene, besonders zum Ausdruck zu bringen, dass sich das Recht des Urhebers auf diese Art der Vervielfältigung - also die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf austauschbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente - erstreckt.¹²² Erfasst sein sollte nämlich von dem ausschließlichen Recht des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes auch die zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör erfolgende Übertragung auf dasjenige Instrument, das der Wiedergabe dient, ohne Unterschied dessen, ob festeingefügte Bestandteile oder austauschbare Zubehörstücke verwendet werden würden.

Nach § 12 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, erstreckten sich die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, auch auf die Bearbeitungen des Werkes. Die Befugnisse des Urhebers erstreckten sich insbesondere auch auf die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt (Absatz 2 Nr. 6).

In der revidierten Berner Übereinkunft wurden aufgrund der Entwicklung, die die Wiedergabe szenischer Vorgänge durch die Kinematographie erfahren hat, die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse durch ausdrückliche Regelungen klargestellt.

In der ersten Lesung wurden zwei Anträge mit Bezug zu dem neuen § 12 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst gestellt.

Mit dem einen Antrag wurde beantragt, dass in § 12 Abs. 2 Ziffer 5 hinter dem Wort „Instrumente“ die Worte: „jedoch nur soweit solche Vorrichtungen im Deutschen Reichsgebiet in den geschäftlichen Verkehr kommen.“ zugesetzt werde.¹²³

Nach dem zweiten Antrag wurde beantragt, § 63a Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 5 findet keine Anwendung auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inlande erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind.“¹²⁴

¹²² Reichstag.

12. Legislatur-Periode.

II. Session 1909/1910

Drs. Nr. 341, S. 7 ff.

¹²³ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 44 f.

¹²⁴ Reichstag. 12. Legislatur-Periode. II. Session 1909/1910, Drs. Nr. 447, S. 44 f.

In der ersten Lesung wurde zu § 12 Absatz 2 Nr. 5 nachgefragt, ob die Platten, Rollen oder sonstigen Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken nicht für den Fall freigegeben werden könnten, dass diese nachweisbar für Nichtverbandsländer bestimmt seien.

In diesem Zusammenhang wurde der oben bereits erwähnte Antrag gestellt, im § 12 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes hinter dem Wort „Instrumente“ die Worte „jedoch nur soweit solche Vorrichtungen in deutschen Reichsgebieten in den geschäftlichen Verkehr kommen.“ zuzusetzen.

Sollte der Wunsch, die Noten, die zur Ausfuhr gelangten, oder gar nicht in den Handel kämen, lizenzfrei zu lassen, nicht erfüllt werden, so werde hierdurch die Musikwerke-Industrie erheblich geschädigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Unternehmen anderer Länder in Nichtverbandsländer günstiger liefern könnten als deutsche Firmen. Dies liege daran, dass diese Unternehmen die Zahlung einer Lizenzgebühr umgehen könnten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Nachfrage stets wechsele. Viele Noten blieben unverkauft. Sollte der Fabrikant auch für die unverkauften und unverkäuflichen Noten die Lizenz zahlen müssen, werde der Fabrikant seine Produktion in Nichtverbandsländer auslagern, da er dort lizenzfrei fabrizieren könne.

Hiergegen wurde zunächst geltend gemacht, dass der Gedanke des Antrags praktisch undurchführbar sei.

Von Seiten der Regierung wurde der Antrag abgelehnt, da er unannehmbar und undurchführbar sei. Es ließe sich nicht überwachen, wie viele Vorrichtungen ausgeführt würden. Durch die beantragte Ausnahmeregelung werde der unentdeckten Umgehung des Gesetzes die Tür geöffnet. Es mangle ferner an einem Rechtsgrund für die beantragte Ausnahmeregelung. Geschaffen werden würde durch sie eine Ausfuhrprämie für eine ganz spezielle Industrie. In der Folge würde eine große Anzahl von Industrien, die in der gleichen Lage seien, die gleiche Begünstigung beanspruchen und sie könnten dies auch. Als Beispiel wurden die Musikverleger genannt.

Der oben erwähnte Antrag wurde in der ersten Lesung abgelehnt.

Zu § 12 Absatz 2 Nr. 6 ist das Folgende zu bemerken:

§ 12 Absatz 2 Nr. 6 (neu) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst dient der Ergänzung des inneren Rechtes in Deutschland, um den inländischen Urhebern den Schutz zukommen zu lassen, der nach Artikel 14 Absatz 1 und 4 der revidierten Berner Übereinkunft den Urhebern der übrigen Verbandsländer für ihre literarischen Werke zukommt. Dieser Schutz beinhaltet das ausschließliche Recht der Urheber von Werken der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch Kinematographie oder ein ihr ähnliches Verfahren zu gestatten. Es war deshalb zweifelhaft, ob Urheber literarischer Werke in Deutschland gegen die Übertragung ihrer Werke in eine kinematographische Darstellung Schutz genießen, weil es sich bei der kinematographischen Darstellung um eine Form der Darstellung handelt, die wesentlich verschieden ist von den gewöhnlichen Ausdrucksmitteln literarischer Werke. Als literarische Werke wurden in der Gesetzesbegründung ausdrücklich die Erzählungen und Dramen erwähnt.

Die Ergänzung, die Artikel I Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, durch den § 12 Nr. 6 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst eingeführt wurde, enthält bezweckt einen Schutz, der analog durch die Ergänzung des Kunstschutzgesetzes durch Artikel III Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst bezweckt wurde. Die Verfasserin hat die entsprechenden Ausführungen zu der Ergänzung durch Artikel III Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze

von Werken der Literatur und Kunst dort vorgenommen und verweist daher an dieser Stelle lediglich auf diese Ausführungen.

4. Artikel I. Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erfuhr keine Änderung im Gesetzgebungsverfahren.

Im Hinblick auf Artikel I Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst betreffend die Zusätze zu § 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst wird auf die Ausführungen zu der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfes zu Artikel I. Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst betreffend die Zusätze zu § 12 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst verwiesen.

Zu § 14 Nr. 4 wurde in der ersten Lesung von einem Kommissionsmitglied bemerkt, dass unzweifelhaft sein müsse, dass das Recht auf mechanische Vervielfältigung auf den Verlag mit übertragen werden könne. Hierzu wurde auf folgende Worte des Gesetzeswortlauts verwiesen: „soweit nicht ein anderes vereinbart ist“. Wie diese Frage vertraglich geregelt werde, sei Sache der Parteien.

Ferner gab dieses Kommissionsmitglied zu bedenken, dass ein Urheber sich auf den Standpunkt stellen könnte, dass Verträge über die Übertragung des Urheberrechts, die abgeschlossen wurden, bevor das Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erlassen worden sei, rückwirkend dahingehend auszulegen seien, dass eine Übertragung des mechanischen Vervielfältigungsrechts nicht erfolgt sei. Es sei in der Praxis unzweifelhaft, dass das Recht zur Übertragung auf Pianola vom Verleger stillschweigend mit erworben worden sei. Es wurde hierüber eine Erklärung seitens der Regierung erbeten.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde die Frage, ob eine Rückwirkung eintrete, wenn ein Verleger sich die volle mechanische Ausnutzung vom Urheber vor der Geltung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst übertragen lassen habe, verneint. Eine Rückwirkung trete nicht ein. Diese Vorschrift sei dispositiv. Sie beziehe sich nur auf diejenigen Verträge, die unter ihrer Geltung abgeschlossen worden seien. Für die Auslegung älterer Verträge sei aus den neuen Vorschriften nichts herzuleiten. Die Auslegung solcher Verträge sei vielmehr nach den Umständen des einzelnen Falles frei zu treffen.

Nach einhelliger Auffassung der Kommission sollte § 14 Nr. 4 hinsichtlich derjenigen Übertragungsverträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen worden seien, keine rückwirkende Kraft zukommen. Beabsichtigt werde keineswegs eine authentische Interpretation der bestehenden Verträge.

III. Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927

Regelungen, die mit § 3 UrhG vergleichbar sind

a. Nach Artikel 6 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo wurden Übersetzungen von Werken, bezüglich deren ein Urheberrecht nicht besteht oder erloschen ist, nach Auffassung der Verfasserin urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht an diesen Übersetzungen schloss jedoch nicht die Befugnis ein, der Veröffentlichung anderer Übersetzungen desselben Werkes zu widersprechen.

b. In Artikel 9 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo wurden als mittelbare Aneignung eines literarischen oder künstlerischen Werkes ausdrücklich genannt: Adaptation, Arrangement oder dergleichen.

C. Regelungen, die mit § 4 UrhG vergleichbar sind

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Unter Vorbehalt des Rechtes des Urhebers des Originalwerks genießen nach Artikel 2 Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft unter anderem Sammlungen aus verschiedenen Werken Urheberrechtsschutz, wie die Originalwerke.

D. Regelungen, die mit § 6 UrhG vergleichbar sind

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

In Artikel 4 Absatz 4 der revidierten Berner Übereinkunft wurde die Legaldefinition des Begriffs „veröffentlichte Werke“ im Sinne der Übereinkunft geregelt. Die Erläuterung hierüber war bis dahin in Nr. 2 der Deklaration vom 4. Mai 1896 geregelt. Ergänzt wurde diese darum, dass die Errichtung eines Werkes der Baukunst keine Veröffentlichung darstelle.